Deutscher Bundestag **Drucksache 20/13956**

20. Wahlperiode 27.11.2024

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde unter anderem für die Zollverwaltung vereinbart, diese moderner und digitaler aufzustellen, um bspw. Schwarzarbeit künftig effizienter verfolgen zu können und die Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner im Umgang mit den enormen Datenmengen zu erleichtern. Darüber hinaus setzt der Koalitionsvertrag Schwerpunkte auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.

In diesem Sinne dient die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung dem Ziel, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung entsprechend zukunftsadäquat aufzustellen, damit deren Arbeit noch effizienter und wirksamer wird. Denn eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit schützt insbesondere den Sozialstaat mit seinem sozialen Sicherungssystem, den Rechtsstaat sowie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gewährleistet zugleich einen fairen Wettbewerb der redlichen Arbeitgeber.

Schwarzarbeit hat eine negative gesamtgesellschaftliche Auswirkung. Sie schadet der deutschen Wirtschaft und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Wer schwarz arbeitet oder arbeiten lässt, zahlt weder Steuern noch Sozialabgaben. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird dadurch geschwächt, da das Sozialversicherungssystem umgangen und die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben wird. Deshalb ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Staat hat durch Gesetze sowie durch die mit deren Vollzug beauftragten Verwaltungen dafür zu sorgen, dass die Ordnung des Arbeitsmarktes, ein fairer unternehmerischer Wettbewerb sowie Steuereinnahmen und Sozialabgaben gesichert sind. Steuerhinterziehung, Beitragsvorenthaltung, Wettbewerbsverzerrungen oder die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sind nicht tolerierbar, da sie die genannte Rechts- und Sozialordnung nachhaltig gefährden sowie unfaire Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der redlichen Unternehmen die Folge sein können. Damit dagegen der Schutzauftrag des Staates durch die FKS weiterhin effektiv wahrgenommen werden kann, ist es notwendig, alle Aufgabenbereiche der FKS möglichst zielgenau und entsprechend auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie in den anderen Zusammenarbeitsbehörden auszurichten.

Zudem kann die effektive Schwarzarbeitsbekämpfung durch die FKS die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Sicherung der Sozialsysteme durch die Verhinderung von Steuer- und Beitragsausfällen positiv beeinflussen. Zugleich tragen zielgerichtetere Prüfungen und Ermittlungen der FKS zu einem sozialverträglichen Wirtschaftswachstum bei, weil Unternehmen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Markt erhalten und weiterentwickeln können, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können unterbunden werden.

Letztlich werden auch die Ausgaben der Sozialsysteme unter anderem durch die Arbeit der FKS auf ihre Richtigkeit überprüft. Durch das Aufdecken und effektive Ahnden von Fällen des Missbrauchs beim Bezug von Sozialleistungen können unberechtigt erhaltende Sozialleistungen durch den Staat zurückgefordert werden. Dadurch wird ein Beitrag dazu geleistet, dass Verteilungsungerechtigkeiten beim Bezug von Sozialleistungen reduziert werden und die Treffsicherheit des Sozialstaates erhöht wird.

In der Vergangenheit wurde jedoch wiederholt unter anderem durch den Bundesrechnungshof und die Mindestlohnkommission bemängelt, dass die Schwarzarbeitsbekämpfung der Zollverwaltung nicht den gewünschten Effekt erzielen würde, da die bereits im Vorfeld der Prüfungen vorhandene Daten nicht ausreichend genutzt und dadurch bei einem Großteil der Prüfungen der FKS keine Verstöße aufgedeckt würden. Zugleich verliefen die Prüfungen der FKS noch nicht effektiv genug, da bei diesen teilweise noch analoge Dokumentations- und Kommunikationswege genutzt werden, die den Prüfablauf verlangsamen, unter anderem durch Medienbrüche und doppelte Datenerfassungserfordernisse. Die bisherigen Beanstandungsquoten legen nahe, dass das Potential der FKS nicht vollständig ausgeschöpft wird, um nach der Prüfung insbesondere dort wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu ermitteln und zu ahnden, wo es zwingend erforderlich ist. Nicht zuletzt hat die zurzeit laufende Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) aufgezeigt, dass das Potential der damals getroffenen Regelungen aufgrund des noch ausstehenden Personalzulaufs auf Grundlage des Erfüllungsaufwandes des Gesetzes und aufgrund von rechtlichen Anpassungsbedarfen noch nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte.

Um die Arbeit der FKS noch zielgenauer auszurichten, sind die rechtlichen Grundlagen sowie die Abläufe in den Bereichen des Risikomanagements, der Prüfungen, der Ermittlungen und der Ahndung stetig fortzuentwickeln. Perspektivisch soll sich auf Grundlage des Gesetzes durch Optimierung des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS und insbesondere durch die technische Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln und die Summe der von der FKS aufgedeckten Schäden deutlich erhöhen.

Unabhängig von den Neuregelungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung werden beim Vollzug des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 Datenaktualisierungen, insbesondere der Zensus 2022, früher als bislang vorgesehen berücksichtigt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 eingeschlagene Weg der FKS hin zu einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde fortentwickelt wer-

den, um die Aufgabenwahrnehmung der FKS im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger auszurichten.

Im Wesentlichen wird dafür die gesetzliche Grundlage für die weitere Optimierung des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS geschaffen, der künftig durch einen automatisierten Datenabgleich verbessert werden und die FKS in die Lage versetzen soll, große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auszuwerten sowie daraus eine Risikobewertung abzuleiten. Die Prüfungen in den identifizierten Risikobereichen sollen intensiver und umfassender durchgeführt werden, hingegen können rechtstreue Unternehmen mit weniger Prüfungen rechnen und werden gleichzeitig vor unredlichen Mitbewerbern verstärkt geschützt, da letztere verstärkt in den Fokus der Prüfungen genommen werden. Durch eine bessere Hinweis- und Informationsverdichtung der FKS werden die Prüfungen künftig mit optimalem Ressourceneinsatz durchgeführt, zu deutlich höheren Beanstandungsquoten führen und damit mehr erfolgreiche Ermittlungsverfahren mit substanziellen Verstößen und weniger reinen Formalverstößen zur Folge haben.

Perspektivisch kann sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln. Bis dahin wird mit der Fortentwicklung des Risikomanagements bereits eine erste Verbesserung der Beanstandungsquoten ab Inkrafttreten des Gesetzes in den Folgejahren erwartet. Mit der Etablierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems ist insbesondere ein Anstieg der aufgedeckten Verstößen wegen Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) mit substanziellen Schadenssummen zu erwarten. Da der Anteil solcher substanziellen Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung einen Großteil der gesamten von der FKS aufgedeckten Schadenssumme darstellt, kann angenommen werden, dass rein rechnerisch ein Anstieg der von der FKS aufgedeckten Gesamtschadenssumme auf über 154 Prozent (1,13 Mrd. Euro) des Mittelwertes der gesamten Schadenssumme der FKS aus den letzten fünf Jahren von 2019 bis 2023 (732,5 Mio. Euro) möglich ist. Auf Grundlage dieser durch die FKS aufgedeckten Sozialversicherungsschäden ist die Nachforderung der ausstehenden Beiträge rechtlich möglich, sodass die zunächst ausgebliebenen Einnahmen im Haushalt der Sozialversicherungsträger wieder nachträglich dort einfließen könnten.

In diesem Zusammenhang werden mit diesem Gesetz die Prüfungen in den besonders für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung anfälligen Bereichen weiter priorisiert und der Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) soll an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Darüber hinaus werden die Prüfungen der FKS künftig moderner und stärker digital möglich sein, sodass insbesondere die Prüfungsregelungen der FKS zur Personenbefragung und Geschäftsunterlagenprüfung weitere Grundlagen erhalten, die einen digital unterstützten Ablauf der Prüfung ermöglichen. Durch die Weiterentwicklung der Befugnisse bei der Personenbefragung kann die FKS künftig eigenständig geeignete Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung schnell und digital durchführen ohne hierfür auf die Amtshilfe der Zusammenarbeitsbehörden angewiesen zu sein. Hierdurch wird die Personenerfassung durch die FKS für alle Prüfbeteiligten beschleunigt und die erforderlichen Informationen können weniger eingriffsintensiv für die überprüften Personen und damit auch verhältnismäßig erhoben werden, da die Freiheitsrechte der Betroffenen durch die beschleunigten Prüfungen für einen deutlich kürzeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Zugleich können in Zukunft erforderliche Unterlagen für die Prüfungen medienbruchfrei

der FKS zur Verfügung gestellt werden, sodass der Prüfablauf im Idealfall für alle Beteiligten schneller und effektiver verläuft.

Durch die stärker risikoorientierte Herangehensweise der FKS können ihre Ressourcen gezielter in den Bereichen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Bekämpfung der organisierten Formen der Schwarzarbeit (schwere strukturelle Kriminalität) eingesetzt werden, in denen die größten Schäden für den Staat und die Gesellschaft verursacht werden. Durch die Verbesserung der Ermittlungs- und Ahndungstätigkeit soll die Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS noch schlagkräftiger werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Ermittlungstätigkeit der FKS durch deren Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund gestärkt werden, um den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden und den weiteren Verbundteilnehmern zu verbessern sowie dem fachlichen Informationsbedarf bei der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden.

Zugleich wird die Handhabbarkeit des Straf- und Bußgeldrechts im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verbessert, um die künftige Ahndung der Verstöße zu erleichtern. Um hierzu auch die Ahndung durch die FKS noch effektiver auszurichten, sollen die Befugnisse der Zollverwaltung zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren erweitert werden. Dadurch werden die Strafverfahren bei der Schwarzarbeitsbekämpfung künftig noch effektiver und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.

Unabhängig von den Neuregelungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung wird im Finanzausgleichsgesetz (FAG) für den bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine weitere Zwischenabrechnung im Sinne von § 14 Absatz 3 FAG und eine weitere Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen im Sinne von § 16 FAG angeordnet, die für das Ausgleichsjahr 2022 im Jahr 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 im Jahr 2026 durchzuführen sind.

C. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab. Soweit mit den Regelungen Grundrechtseingriffe getroffen werden, bspw. durch die Ausweitung von Datenverarbeitungsbefugnissen der FKS im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse oder den verbesserten Informationsaustausch über die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund, sind diese verhältnismäßig, um eine funktionierende und effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch das Gesetz entstehenden Aufwände führen zu keinen Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes. Der Bedarf an Sach- und Personalkosten wird finanziell und stellenmäßig in den Kapiteln 0813 und 0816 ausgeglichen.

Die Optimierungen der Prozesse der FKS – beispielsweise in den Bereichen Risikomanagement und Prüfung – führen zu Personalminderbedarfen, die die an anderer Stelle neu hinzutretenden Personalmehrbedarfe – etwa in den Bereichen Ermittlung und Ahndung – ausgleichen.

Die mit dem Gesetz verbundene Kompetenzübertragung an die FKS zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren in einfach gelagerten Fällen des Sozialleistungsbetruges (rund 86.000 Fälle im Jahr) geht mit entsprechenden Mehr-

ausgaben für Personal- und Sachkosten im Kapitel 0813 ab 2025 in Höhe von jährlich rund 57 Mio. Euro einher, was einem Planstellenmehrbedarf von rund 468 Stellen gehobener Dienst sowie 108 Stellen mittlerer Dienst entspricht.

Für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entsteht durch die Regelung des § 26 Absatz 5 Satz 1 SchwarzArbG-E ein einmaliger Mehrbedarf zur Implementierung der Schnittstelle im IT-Verfahren ZAUBER in Höhe von 800.000 Euro sowie ein Mehrbedarf in Höhe von 200.000 Euro per annum im Rahmen der laufenden Verfahrenspflege.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter dauerhafter Mehraufwand von rund 2 Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Der entstandene Aufwand der Datenstelle der Rentenversicherung für die Datenselektion nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 erstattet.

Für das Bundeskriminalamt (BKA) entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 374.400 Euro (2 x gD, 2 x hD).

Die Mehrbedarfe werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart.

Im Zusammenhang mit § 25 SchwarzArbG-E können den Sozialversicherungsträgern finanzielle und personelle Mehraufwände entstehen, die derzeit nicht quantifiziert werden können. Die Aufwände sind unter anderem von der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der Zusammenarbeit abhängig, die im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände. Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergeben sich ein dauerhafter Mehraufwand von rd. 143 Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die Generalzolldirektion (GZD) entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund Mehreinnahmen – eine konkrete Bezifferung der Höhe ist nicht möglich – für den Bundeshaushalt, insbesondere durch die verbesserte Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und die damit einhergehende Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern, wie der Lohn- und Umsatzsteuer, oder auch durch vereinnahmte Sanktionsbeträge, wie bspw. Geldbußen und Geldauflagen. Aus den von der FKS aufgedeckten Sozialversicherungsschäden und den entsprechenden Nachforderungen entstehen zudem Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungszweigen, die der Höhe nach nicht konkret bezifferbar sind.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird der Zeitpunkt für die Fälligkeit von Nachzahlungen von Bundesergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 vorgezogen. Hierdurch entsteht für den Bundeshaushalt (Epl. 60) durch die weitere Verrechnung für das Ausgleichsjahr 2022 im Haushaltsjahr 2025 eine Belastung in Höhe von rd. 160 Mio. Euro und durch die weitere Verrechnung für 2023 im Haushaltsjahr 2026 eine Belastung in Höhe von rund 200 Mio. Euro. Dem stehen Entlastungen bei den Bundesergänzungszuweisungen in derselben Höhe in späteren Haushalts-

jahren entgegen, in denen die endgültigen Abrechnungen der Ausgleichsjahre 2022 und 2023 vorgenommen werden und der Anspruch auf die Nachzahlung von Bundesergänzungszuweisungen nach derzeitiger Rechtslage fällig würde. Die Haushalte der Länder (insgesamt) werden spiegelbildlich in den entsprechenden Haushaltsjahren ent- bzw. belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung des Katalogs der besonders für Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung anfälligen Branchen nach § 2a SchwarzArbG entsteht aufgrund der Aufnahme des Bereichs der Friseursalons ein Erfüllungsaufwand von einmalig rund 427.349 Euro.

Durch die Streichung des Bereichs der Forstwirtschaft sowie durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe reduziert sich die jährliche Belastung insgesamt um rund 6,94 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird im Sinne der „One in, one out“-Regelung durch die Entlastungen aus diesem Gesetz vollständig kompensiert.

Darüber hinaus werden mit dem Entwurf – der Höhe nach nicht bezifferbare – weitere Entlastungen für die Wirtschaft durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe, Mitwirkungserleichterungen sowie die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen geschaffen. Insbesondere redliche Unternehmen werden aufgrund eines optimierten Risikomanagements perspektivisch nicht in den Fokus der FKS-Prüfungen fallen, sondern vielmehr sollen aufgrund der Neuregelungen verstärkt unredliche Teilnehmer am Markt durch die FKS geprüft werden. Insofern treffen Entlastungen redliche und Belastungen unredliche Unternehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund (Zollverwaltung, Informationstechnikzentrum Bund – ITZBund –, Bundeszentralamt für Steuern und Bundeskriminalamt) ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 19 Mio. Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 71,2 Mio. Euro. Dabei sind bereits perspektivische Minderaufwände von rd. 8,2 Mio. Euro der FKS enthalten, die unter anderem durch die Beschleunigung und Digitalisierung der Prüfabläufe aufgrund der Neuregelungen der §§ 2a bis 5a SchwarzArbG ermöglicht werden.

Der Erfüllungsaufwand nach diesem Gesetz steht in enger Verbindung mit dem bis zum Jahr 2030 zulaufenden Personal bzw. dem geltend gemachten Erfüllungsaufwand nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019. Das bisher zugelaufene und künftig zulaufende Personal nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 2019 wird zwangsläufig die verbesserten und geänderten Prüf- und Ermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz anwenden, um unter anderem auch die Aufgaben nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch effizienter und effektiver wahrzunehmen. Zusätzliche Personalaufwände, die sich aus den neuen Regelungen nach diesem Gesetz ergeben, werden durch eine priorisierte Aufgabenwahrnehmung und zu erwartende Effizienzgewinne in den betroffenen Einzelplänen weitestgehend ausgeglichen. Aus diesem Grund sind die Erfüllungsaufwände beider Gesetzgebungsvorhaben und deren Korrelation zueinander im Rahmen einer abschließenden gemeinsamen Evaluierung beider Regelungsvorhaben im Jahr 2031 zu betrachten. Zu diesem Zeitpunkt ist der Personalzulauf nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch nach jetzigem Planungsstand vollständig erfolgt und die Rechtsänderungen seit 2019 konnten ihre volle Wirkung entfalten, sodass eine umfassende Betrachtung des Erfüllungsaufwandes möglich ist.

Sozialversicherungsträger

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände.

Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 143 Mitarbeiterkapazitäten bzw. von rund 10,8 Mio. Euro.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchwarzArbG-E i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter jährlicher Personalaufwand von rund zwei Mitarbeiterkapazitäten bzw. rund 0,2 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung.

Im Zusammenhang mit § 25 SchwarzArbG-E können den Sozialversicherungsträgern finanzielle und personelle Mehraufwände entstehen, die derzeit nicht quantifiziert werden können. Die Aufwände sind u. a. von der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der Zusammenarbeit abhängig, die im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12.000 Euro.

In den Ländern entsteht im Bereich der Landesfinanzverwaltungen voraussichtlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 119.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Bereich der Justiz werden die Staatsanwaltschaften durch das Gesetz jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

WIR FEIERN 75 JAHRE GRUNDGESETZ

Berlin, 27. November 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
      „§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Unterlagen und Daten“.
   b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 5a Elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten“.
   c) Die bisherige Angabe zu § 5a wird die Angabe zu § 5b.
   d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
      „§ 9 Strafvorschriften“.
   e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
      „§ 15 Allgemeine Datenverarbeitung“.
   f) Die folgenden Angaben werden angefügt:

      „Abschnitt 7
      Zentralstelle

      § 24 Zentralstelle
      § 25 Zentrales Risikomanagement
      § 26 Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Zweck des Gesetzes ist die“ die Wörter „Verhinderung und“ eingefügt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ausländer und Ausländerinnen als Arbeitgeber“ durch die Wörter „als Arbeitgeber Ausländer und Ausländerinnen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ das Wort „oder“ gestrichen.

ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „§ 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden oder

b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen nach Absatz 1 liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden der Zollverwaltung. Die Prüfungen werden auf Grundlage eines risikoorientierten Ansatzes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte erfolgt anhand einer Risikobewertung auf der Grundlage von Risikokriterien. Bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte berücksichtigen die Behörden der Zollverwaltung die Risikohinweise nach § 26 Absatz 5 Satz 2. Die Auswahl einer hinreichenden Anzahl von Prüfungen von Sachverhalten, zu denen keine Risikohinweise vorliegen, wird durch die Behörden der Zollverwaltung gewährleistet.“

4. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.

c) Nummer 11 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. im Friseurgewerbe.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, unangekündigt die Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke von Arbeitgebern, Auftraggebern von Dienst- oder Werkleistungen, Entleihern sowie Selbstständigen (Prüfbeteiligte) während der Arbeitszeiten der dort tätigen Personen oder während der Geschäftszeiten zu betreten.“

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie gefolgt gefasst:

„2. Einsicht in Unterlagen und Daten zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus diesen der Umfang, die Art oder die Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können (Unterlagen und Daten).“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Neben der Einholung von Auskünften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Einsichtnahme in Unterlagen und Daten vor Ort können die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Folgendes von den für die Prüfbeteiligten tätigen Personen verlangen:

1. die Erteilung von Auskünften über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form, oder
2. die Vorlage und Übersendung ihrer Unterlagen und Daten an Amtsstelle.

Für die Vorlage und Übersendung von Unterlagen und Daten nach Satz 1 Nummer 2 können die Behörden der Zollverwaltung

1. eine elektronische Einsichtnahme von der Amtsstelle aus nach § 5a Absatz 1 durchführen oder
2. die elektronische Übermittlung nach § 5a Absatz 2 verlangen.

Für Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend, unabhängig vom Einsatzort der Datenverarbeitungssysteme der Behörden der Zollverwaltung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Personen, die ihre Arbeitskraft entgegen § 5b Absatz 1 Satz 1 anbieten oder eine Arbeitskraft entgegen § 5b Absatz 1 Satz 2 nachfragen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Überprüfung nach Satz 1“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 dürfen die Behörden der Zollverwaltung die Echtheit der ausgehändigten Ausweispapiere sowie die Identität des Inhabers der Ausweispapiere überprüfen. Dazu dürfen sie die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die gespeicherten mit den erhobenen biometrischen Daten vergleichen.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Die Behörden der Zollverwaltung können zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 3 Satz 1 Lichtbilder und Fingerabdrücke dieser Person erheben, sofern die Kenntnis über die Identität der Person zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist und die Identität in anderer Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3b) Die Behörden der Zollverwaltung können zum Zweck der Feststellung der Identität einer Person nach Absatz 3 Satz 1 die nach Absatz 3a erhobenen personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, einschließlich der für die Identitätsfeststellung erforderlichen Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund.

(3c) Daten, die nach Absatz 3 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 3a für den Abgleich nach Absatz 3b von den Behörden der Zollverwaltung erhoben worden sind, mit Ausnahme der biometrischen Daten, dürfen zur Verarbeitung im zentralen Informationssystem automatisiert gespeichert werden, sofern die

Daten für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind. Die biometrischen Daten sind unmittelbar nach der Überprüfung oder Feststellung der Identität zu löschen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Befugnisse bei der Prüfung von Unterlagen und Daten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, unangekündigt Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke der Prüfbeteiligten während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die Unterlagen und Daten zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht in Bezug auf die Unterlagen und Daten nach Satz 1 unabhängig von deren Format, Aufbewahrung und Speicherung. Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Satz 2 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Behörden der Zollverwaltung unabhängig von deren Einsatzort zulässig, sofern für die Datenverarbeitungssysteme angemessene sowie den einschlägigen Vorschriften und Standards entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit getroffen wurden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen sollen.“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung können während der Geschäftszeiten aus den Geschäftsräumen zur weiteren Prüfung an Amtsstelle mitnehmen:

1. mit Zustimmung des Prüfbeteiligten die Unterlagen im Original oder
2. ohne Zustimmung kostenfrei eine Abschrift der Unterlagen in Kopie oder eine elektronische Abschrift auf Datenträgern.

(1b) Neben der Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten nach Absatz 1 vor Ort sowie der Mitnahme der Unterlagen und Daten nach Absatz 1a können die Behörden der Zollverwaltung

1. die Vorlage und Übersendung der Unterlagen und Daten an Amtsstelle verlangen,
2. eine elektronische Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten des Prüfbeteiligten von der Amtsstelle aus nach § 5a Absatz 1 durchführen oder
3. die elektronische Übermittlung der Unterlagen und Daten nach § 5a Absatz 2 verlangen.

Für Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend, und zwar unabhängig vom Einsatzort der Datenverarbeitungssysteme der Behörden der Zollverwaltung.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Werkleistungen,“ das Wort „Entleiher,“ eingefügt und werden die Wörter „, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3 angetroffen werden, sowie Entleiher, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 angetroffen werden, haben“ durch die Wörter „haben bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder zu übersenden“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „dulden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung

a) in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form Auskünfte zu erteilen und

b) die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen für die Mitnahme zu einer Prüfung an Amtsstelle bereitzustellen oder an Amtsstelle vorzulegen,“.

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei der Vorlage oder Übersendung von Unterlagen auf Datenträgern diese ausgesondert zur Verfügung zu stellen und bei der elektronischen Übersendung von Unterlagen auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung die Einsicht der Unterlagen kostenfrei zu ermöglichen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mündliche Auskünfte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 können auch fernmündlich oder elektronisch durch Übertragung in Ton oder in Bild und Ton erfolgen. Für die elektronische Übertragung in Ton oder in Bild und Ton gilt § 5a Absatz 2 Satz 4 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „und Ausländerinnen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die in Satz 1 genannten Dokumente einbehalten, so erteilen die Behörden der Zollverwaltung dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin eine Bescheinigung, die die einbehaltenen Dokumente aufführt und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente übermittelt werden.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „oder die Ausländerin“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Prüfbeteiligte dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Daten in ihrer Gesamtheit und ohne Aussonderung zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „oder Listen“ gestrichen.

8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten

(1) Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung die elektronische Einsichtnahme in seine Unterlagen und Daten an Amtsstelle zu ermöglichen. Der Zugang für die Einsichtnahme ist den Behörden der Zollverwaltung kostenlos zu ermöglichen. Der Zugriff auf die Unterlagen und Daten richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen Unterlagen und Daten elektronisch zu übermitteln, sofern dies für den Prüfbeteiligten technisch möglich ist. Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung die Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übermitteln. Werden zwischen dem Prüfbeteiligten und den Behörden der Zollverwaltung Daten übermittelt, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, so sind diese Daten mit einem sicheren und mit den Behörden der Zollverwaltung

abgestimmten Verfahren zu verschlüsseln; sofern alle betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben, kann auf eine Verschlüsselung verzichtet werden. Der Nachweis der schriftlichen Einwilligung nach Satz 4 ist den Behörden der Zollverwaltung unaufgefordert elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zur elektronischen Einsichtnahme oder über den Zugang elektronisch an die Behörden der Zollverwaltung übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden."

9. Der bisherige § 5a wird § 5b.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Ergebnisse der Prüfungen" die Wörter „und Ermittlungen unverzüglich" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder Ordnungswidrigkeiten" gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln dem Zollkriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Nummer 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten."

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Zollverwaltung dürfen, soweit dies zur Durchführung von Prüfungen nach § 2 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen, erforderlich ist, Daten aus dem Dateisystem der Datenstelle nach § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch automatisiert abrufen."

d) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung" durch die Wörter „§ 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung" ersetzt.

e) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ersuchen auf Grundlage der Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 1, die über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehen und die nicht in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände stehen, werden von der Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde übermittelt. Die Generalzolldirektion darf die ihr von der zuständigen nationalen Zusammenarbeitsbehörde übermittelte Beantwortung des Ersuchens an die ersuchende Behörde übermitteln."

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Namen und Anschrift des Auftraggebers" durch die Wörter „Namen, Anschrift und Anzahl der Angebote oder Werbemaßnahmen des Auftraggebers" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Angebote oder Werbemaßnahmen an diejenigen, die die Angebote oder die Werbemaßnahmen veröffentlicht haben, Auskunftsersuchen über eine ihnen noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbaren, ihnen noch nicht bekannten Personen stellen (Sammelauskunftsersuchen). Die Generalzolldirektion darf Sammelauskunftsersuchen stellen, sofern sie als Zentralstelle die Behörden der Zollverwaltung bei der Koordinierung der Prüfungs-, Ermittlungs- und Ahndungsverfahren nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 unterstützt. Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist, dass ein hinreichender Anlass für die Prüfung nach § 2 Absatz 1 besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen."

12. § 8 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Nummer 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.

        bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

            „4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

            5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

            6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

        cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

        dd) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

        ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8, die Angabe „§ 5a“ wird durch die Angabe „§ 5b“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

        ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9, die Angabe „§ 5a“ wird durch die Angabe „§ 5b“ und die Wörter „eine Arbeitskraft“ werden durch die Wörter „das Anbieten einer Arbeitskraft“ ersetzt.

    b) Absatz 5 wird aufgehoben.

    c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

        aa) Die Wörter „in den Fällen des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, “ werden gestrichen.

        bb) Die Wörter „, Nummer 5 und 7“ werden durch die Wörter „und Nummer 9“ ersetzt.

        cc) Die Angabe „und 6“ wird durch die Angabe „und 8“ ersetzt.

    d) Die Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.

13. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 8 Absatz 4 bezeichnete Handlung begeht und gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

14. Dem § 14 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Behörden der Zollverwaltung nehmen am polizeilichen Informationsverbund teil. Hierfür übermitteln sie dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen im polizeilichen Informationsverbund richten sich nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes.

(5) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln dem Zollkriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Nummer 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(6) Die Behörden der Zollverwaltung sind berechtigt, bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Absatz 1 sowie nach den §§ 10a und 12d des Zollverwaltungsgesetzes Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund im automatisierten Verfahren abzurufen."

15. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, die Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift und in den Grenzen des § 14b selbstständig durch, wenn die Tat eine Straftat darstellt nach

1. § 266a des Strafgesetzbuches oder
2. § 263 des Strafgesetzbuches, bei der auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2 und die Wörter „worden ist" werden jeweils durch die Wörter „werden soll" ersetzt.

ccc) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

ddd) Nummer 7 wird Nummer 6 und das Wort „wird" wird durch die Wörter „werden soll" ersetzt.

eee) Nummer 8 wird Nummer 7.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Besteht bei den Behörden der Zollverwaltung Unsicherheit darüber, ob ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist, legen die Behörden der Zollverwaltung das entsprechende Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Diese entscheidet, ob sie die Strafsache in eigener Zuständigkeit weiterführen will."

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ergibt sich erst während der selbstständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens, dass ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, gibt die Behörde der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft ab.

(4) Im Übrigen können die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Behörden der Zollverwaltung die Strafsache wieder an die Behörden der Zollverwaltung abgeben."

16. Dem § 14b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Gericht gibt den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, diejenigen Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nach den §§ 223 und 233 der Strafprozessordnung werden den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. Ihre Vertretung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihr ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind den Behörden der Zollverwaltung mitzuteilen.“

17. § 14c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt und werden die Wörter „durch die Staatsanwaltschaft“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind nach Satz 1 mehrere Hauptzollämter zuständig, so gebührt der Vorzug demjenigen Hauptzollamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Ersuchen dieses Hauptzollamts hat ein anderes zuständiges Hauptzollamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Allgemeine Datenverarbeitung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Ermittlungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und, sofern erforderlich, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Behörden der Zollverwaltung können unbeschadet des Absatzes 1 personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder
2. zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen.

§ 100e Absatz 6, § 161 Absatz 3 und 4 sowie § 479 Absatz 2 der Strafprozessordnung finden entsprechend Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden. Diese personenbezogenen Daten dürfen die Behörden der Zollverwaltung nur dann zu anderen als dem Erhebungszweck weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
   a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden sollen oder
   b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

(4) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellen die Behörden der Zollverwaltung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Absätze 2 und 3 beachtet werden. Insbesondere sind personenbezogene Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden, bei der Speicherung zu kennzeichnen und dürfen ohne entsprechende Kennzeichnung nicht verarbeitet werden. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.“

19. § 16 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nummer 1 wird das Wort „, oder“ durch die Angabe „und 5,“ ersetzt.
       bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Verhütung und Verfolgung“ durch die Wörter „Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung“ ersetzt und wird nach dem Wort „zusammenhängen,“ das Wort „oder“ eingefügt.
       cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
           „3. zur Durchführung des zentralen Risikomanagements nach § 25,“.
    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
       bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Verhütung und Verfolgung“ durch die Wörter „Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung“ ersetzt.
       cc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder § 17a des Zollverwaltungsgesetzes“ und das Wort „und“ gestrichen.
       dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
       ee) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:
           „6. zur Wahrnehmung der Zentralstellenaufgaben nach § 24 und
           7. zur Durchführung der Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25.“
20. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt
    c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
       „11. das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 und 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes.“
21. § 19 wird wie folgt geändert:
    a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in Papierform“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

a) ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist oder

b) ein Bußgeldverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist und die Bußgeldentscheidung beglichen oder vollstreckt wurde,“.

c) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

a) der Hinweis durch einen Hinweisgeber übermittelt worden ist oder

b) der Risikohinweis nach § 26 Absatz 5 Satz 2 übermittelt worden ist.“

e) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Löschfrist für Hinweise und Risikohinweise nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b gilt, sofern diesen Hinweisen keine Prüfung nach § 2 oder ein Ermittlungsverfahren gefolgt ist. Die Daten nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind unverzüglich zu löschen, sofern sie für die weitere Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.“

22. § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„1. § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 oder den §§ 9 bis 11,

2. § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

3. den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 7b oder 11 bis 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder

4. § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches“.

23. Folgender Abschnitt 7 wird angefügt:

„Abschnitt 7

Zentralstelle und Risikomanagement

§ 24

Zentralstelle

(1) Die Generalzolldirektion ist die Zentralstelle der Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (Zentralstelle).

(2) Die Zentralstelle unterstützt die Hauptzollämter insbesondere

1. bei der Koordinierung der Prüfungs- und Ermittlungsverfahren sowie eingehender Ersuchen,

2. durch die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung,

3. auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sowie

4. durch ein zentrales Risikomanagement nach § 25.

Die Zentralstelle kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Vorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(3) Die Zentralstelle kann den Hauptzollämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz Weisungen erteilen.

(4) Die Zentralstelle erstellt Statistiken über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung nach diesem Gesetz. Die Zentralstelle hat die einheitliche und termingerechte Erstellung von Statistiken sicherzustellen, die Ergebnisse der Statistiken in angemessener Gliederung über das Internet zu veröffentlichen sowie die Daten der Statistiken zu analysieren.

§ 25

Zentrales Risikomanagement

(1) Die Zentralstelle nimmt für die Hauptzollämter die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wahr. Die Zentralstelle arbeitet bei ihren Aufgaben des zentralen Risikomanagements mit den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie mit den Stellen, die für deren Datenhaltung verantwortlich sind, zusammen. Grundsätze dieser Zusammenarbeit werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Ziel des zentralen Risikomanagements ist die systematische Ermittlung von Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und die Anwendung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen. Ein Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung liegt vor, wenn es nach objektiven Indikatoren wahrscheinlich ist, dass Schwarzarbeit nach § 1 Absatz 2 geleistet oder illegale Beschäftigung nach § 1 Absatz 3 ausgeübt wird (Risikoindikatoren). Als Risikoindikatoren für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung kommen insbesondere Auffälligkeiten und Anomalien im Zusammenhang mit der Beschäftigten- oder der Lohnstruktur, der Arbeitszeit, dem Umsatz oder dem Gewinn in Unternehmen oder der Art der Dienst- und Werkleistungen in Betracht. Von den Risikoindikatoren werden branchenabhängige Parameter als Werte abgeleitet, bei deren Über- oder Unterschreiten, abhängig vom Risikoindikator, ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung gegeben ist (Risikoparameter).

(3) Zu den Aufgaben des zentralen Risikomanagements gehören insbesondere

1. das Erheben von nach Absatz 4 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten bei den Hauptzollämtern; die Erhebung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mit den jeweils betroffenen in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie mit den Stellen, die für deren Datenhaltung verantwortlich sind,
2. die Analyse und Bewertung der erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten hinsichtlich der Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,
3. die Übermittlung der aus der Analyse und Bewertung gewonnenen Risikohinweise an die Hauptzollämter, die im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 3 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen sind, und
4. die Überwachung und Überprüfung des Risikomanagementprozesses und seiner Ergebnisse.

(4) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, dürfen nur dann für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements verarbeitet werden, wenn damit mögliche Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 identifiziert werden können. Die Zentralstelle darf personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 im Einzelfall verarbeiten.

(5) Für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach dieser Vorschrift kann die Zentralstelle ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 in den dort genannten Grenzen einsetzen.

§ 26

Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung

(1) In dem operativen Informations- und Datenanalysesystem werden die nach Absatz 2 gespeicherten Daten von der Zentralstelle anhand festgelegter Risikoindikatoren und Risikoparameter im Sinne des § 25 Absatz 2 hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung unter Beachtung der nachfolgenden Absätze automationsgestützt analysiert und bewertet. Die Risikoindikatoren und die Risikoparameter werden von der Zentralstelle im Einvernehmen mit den betroffenen der in Absatz 2 genannten Stellen sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegt. Die automationsgestützte Analyse und Bewertung nach Satz 1 erfolgt in den Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach § 2a Absatz 1 dieses Gesetzes, nach § 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie in den weiteren Branchen nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1.

(2) Zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung nach Absatz 1 darf die Zentralstelle folgende Daten, soweit vorhanden, in der Regel einmal halbjährlich automatisiert abrufen und in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem speichern:

1. von den Landesfinanzbehörden: Umsatzsteuer-Voranmeldungsdaten von Arbeitgebern,
2. von der Datenstelle der Rentenversicherung:
   a) Daten aus der Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 11 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
   b) Daten nach § 150 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Meldedaten der Zollverwaltung: Daten der Meldungen nach § 16 des Mindestlohngesetzes, nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Zur Identifikation des Arbeitgebers dürfen mit dem Datenabruf nach Satz 1 folgende Daten zu Arbeitgebern, soweit bei den in Satz 1 genannten Stellen vorhanden, zusätzlich automatisiert abgerufen und gespeichert werden:

1. Name,
2. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung,
3. Rechtsform,
4. Registernummer und -ort,
5. Adressdaten,
6. Name der vertretungsberechtigten Person,
7. Betriebsnummer,
8. Wirtschaftsidentifikationsnummer und
9. Wirtschaftszweigklassifikation oder Gewerbekennzahl.

(3) Die Kosten für die Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 11 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Die Daten aus der Datenselektion dürfen nur für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 verwendet werden. Das Nähere zur Verwaltungskostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Generalzolldirektion und der Deutschen Rentenversicherung Bund einvernehmlich geregelt.

(4) Die Zentralstelle darf die nach Absatz 2 erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten sowie die aus deren Abgleich gewonnenen Informationen und personenbezogenen Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nicht zu anderen als dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeitet werden. Die Verarbeitung nach Satz 1 erfolgt in Form eines ersten automatisierten Datenabgleichs aus den Daten nach Absatz 2 anhand der nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter. Bei Über- oder Unterschreiten der Risikoparameter, abhängig vom Risikoindikator, werden die Abgleichergebnisse gespeichert (Risikofälle). Abhängig vom Maß der Überschreitung eines oder mehrerer Risikoparameter wird jedem Risikofall ein Punktwert zugeordnet (Risikobewertung). Die Risikobewertung erfolgt für jeden Risikoindikator unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bezogen auf unterschiedliche Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige nach Absatz 1 Satz 3 und der tatsächlichen Umstände in der jeweiligen Branche.

(5) Die Risikofälle können in einem zweiten automatisierten Datenabgleich mit den im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 16 dieses Gesetzes und den beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten abgeglichen werden. Wenn dieser Datenabgleich zu neuen Erkenntnissen führt, die Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit von Schwarzarbeit zulassen, dann wird die Risikobewertung gemäß Absatz 4 Satz 4 angemessen erhöht oder vermindert. Hierbei wird berücksichtigt, ob bereits Prüfungen nach § 2 Absatz 1 durchgeführt wurden oder ob Verstöße festgestellt worden sind und welches Ausmaß diese Verstöße hatten. Sofern bei der Risikobewertung ein vorher festgelegter Gesamtpunktwert überschritten wird, kann das Gesamtergebnis aus dem operativen Informations- und Datenanalysesystem an das zentrale Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 16 als Hinweis (Risikohinweis) übermittelt werden und im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 3 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte berücksichtigt werden. Bei der Übermittlung des Risikohinweises an das zentrale Informationssystem sind diejenigen Risikoindikatoren, die zu einem Risikohinweis führen, mit dem Datensatz des Risikohinweises zu verknüpfen und müssen einer datenschutzrechtlichen Überprüfung zugänglich sein. Die Zentralstelle überwacht und überprüft die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems.

(6) Die Zentralstelle darf zur Unterstützung bei der Ableitung von Risikoparametern nach Absatz 1 Satz 2 sowie bei der Ermittlung von Punktwerten nach Absatz 4 Satz 5 selbstlernende oder automatisierte Systeme einsetzen. Das Anlernen der in Satz 1 genannten Systeme erfolgt auf Grundlage der Daten aus der Risikobewertung, der erstellten Risikohinweise sowie der Ergebnisse aus Prüfungen. Dabei gewährleistet die Zentralstelle, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge zur Ableitung von Risikoparametern oder Ermittlung von Punktwerten erstellen. Diese Vorschläge sind von der Zentralstelle auf ihre Eignung zu überprüfen. Geeignet sind die Vorschläge nur dann, wenn sie nicht auf diskriminierenden oder verzerrenden Algorithmen beruhen. Entscheidungen über die Festlegung von Risikoparametern und die Ermittlung von Punktwerten sind zu begründen. Sämtliche Verarbeitungsschritte der in Satz 1 genannten Systeme sind zu protokollieren. Automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig.

(7) Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Abweichend von § 15 Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten, die durch den Einsatz heimlicher Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden, nicht für den Abgleich nach Absatz 5 Satz 1 weiterverarbeitet werden.

(8) Die Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 26 Absatz 2 erhobenen Daten zugegangen sind, zu löschen. Daten, die zu keinem Risikohinweis führen, sind unverzüglich nach der maschinellen Risikobewertung im operativen Informations- und Datenanalysesystem zu löschen.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung legt insbesondere fest:

1. weitere Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige neben Absatz 1 Satz 3, sofern dies erforderlich ist auf Grundlage der Bewertungen des zentralen Risikomanagements nach § 25,
2. von § 26 Absatz 2 Satz 1 abweichende Übermittlungszeiträume und
3. weitere Einzelheiten zum Umfang der abzurufenden Daten und der Verarbeitungsmethode.

(10) Die Zentralstelle stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automationsgestützten Systeme vorzusehen. Die organisatorischen und technischen Einzelheiten des operativen Informations- und Datenanalysesystems werden von der Zentralstelle in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Verwaltungsvorschrift ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung dürfen nicht veröffentlicht werden.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 12a des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die in Satz 1 genannten Jahre wird jeweils eine weitere Zwischenabrechnung im Sinne von § 14 Absatz 3 sowie jeweils eine weitere Verrechnung im Sinne von § 16 erstellt. Die sich hieraus ergebenden Zahlungen werden für das Ausgleichsjahr 2022 zusammen mit den Zahlungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 16 für das zweite Quartal 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 zusammen mit den Zahlungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 16 für das erste Quartal 2026 entrichtet.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 31a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird nach dem Wort „Mitteln“ ein Komma eingefügt.
   b) Das Wort „oder“ am Ende wird gestrichen.
2. Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
   „3. für den automatisierten Abruf nach § 26 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach § 26 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 15 Absatz 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer im Vergleich dazu präziseren wirtschaftlichen Zuordnung. In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 und nach den §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist,

b) nach § 404 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

c) nach den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 7b und 11 bis 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

d) nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist,

e) nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 sowie Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist;“.

Artikel 6

Änderung des Mindestlohngesetzes

Das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23“ durch die Wörter „§§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 6“ gestrichen.

   b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Vornamen und das Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

      bb) In Nummer 5 werden die Wörter „, das Geburtsdatum“ gestrichen und werden die Wörter „der oder des verantwortlich Handelnden“ durch die Wörter „einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten“ ersetzt.

      cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

      dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

         „7. die Tätigkeit oder die Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung und“.

      ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

         „8. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers.“

   c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Vornamen und das Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

      bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

         „7. die Tätigkeit oder die Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung und“.

      cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

   d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 elektronisch übermittelt werden kann,“.

   e) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt und wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. entgegen § 15 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

4. entgegen § 15 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

5. entgegen § 15 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 6 bis 13.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 23 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2“ und die Angabe „§ 284 Abs. 1“ durch die Angabe “§ 284 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

c) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

11. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

d) In dem Satzteil nach Nummer 11 werden die Wörter „der Verstöße nach den Nummern 1 bis 9“ gestrichen.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Leitet die Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16; L 91 vom 29.3.2019, S. 77) geändert worden ist, ein über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehendes Ersuchen, das die Mindestarbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Entsenderichtlinie betrifft, an die zuständigen Behörden weiter, so können diese die zur Beantwortung erforderlichen Informationen an die Generalzolldirektion zur Weiterleitung an die ersuchenden Behörden übermitteln.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23“ durch die Wörter „§§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.
   b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Vornamen und Geburtsdatum“ durch die Wörter „Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.
      bb) In Nummer 5 wird das Wort „, Geburtsdatum“ gestrichen und werden die Wörter „des oder der verantwortlich Handelnden“ durch die Wörter „eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten“ ersetzt.
      cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
      dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
         „7. die Tätigkeit oder die Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung und“.
      ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
         „8. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers.“
   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Vornamen und Geburtsdatum“ durch die Wörter „Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.
      bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
      cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
         „7. Tätigkeit oder Position der im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung und“.
      dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
   c) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. in welchem Fall, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 elektronisch übermittelt werden kann,“.
   d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

6. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 7 bis 13.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „fünfhunderttausend Euro,“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft

Das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2572), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 2 bis 6, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ durch die Wörter „§§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

2. In § 17a werden die Wörter „§§ 2, 3 bis 6 und 14 bis 20, 22, 23“ durch die Wörter „§§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro“ durch die Wörter „in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 11 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

      bb) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 13 bis 15 eingefügt:

         „13. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erteilt,

         14. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

         15. entgegen § 17a in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die Einsicht in eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

      cc) Die bisherige Nummer 13 wird aufgehoben.

      dd) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden die Nummern 16 bis 19.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 7a, 7b und 8a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 1f, 6, 11 bis 17 und 19 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2a, 3, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie 11 bis 17 die Behörden der Zollverwaltung“ durch die Wörter „sowie 11 bis 19 die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. § 17b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Vornamen und Geburtsdatum“ durch die Wörter „Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten“ ersetzt.

      bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

      cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

         „7. Tätigkeit oder Position des überlassenen Leiharbeitnehmers für die Dauer der Überlassung und“.

      dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in welchem Fall, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung abweichend von Absatz 1 elektronisch übermittelt werden kann,“.

3. Nach § 18 Absatz 2 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 9 eingefügt:

„7. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

8. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

9. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

Artikel 11

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 35 Absatz 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Aufgaben nach § 2“ die Angabe „oder § 25“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.

c) Nummer 11 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. im Friseurgewerbe.“

2. § 28p Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 8 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Datenstelle der Rentenversicherung darf die Daten nach Satz 3 zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung durch die Zentralstelle nach § 26 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes entsprechend den nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes von ihr und der Zentralstelle im Einvernehmen sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparametern für eine Datenanalyse in den Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verarbeiten. Sie darf der Zentralstelle die hierdurch ermittelten Risikofälle einschließlich der einschlägigen Risikoindikatoren und Risikoparameter sowie die Namen und die Betriebsnummern der betroffenen Arbeitgeber übermitteln. Soweit die festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter zur Erstellung von Risikofällen einen Datenabgleich bei der Zentralstelle mit weiteren nach § 26 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorliegenden Daten er-

fordern, darf die Datenstelle der Rentenversicherung zu diesem Zweck neben den Daten nach Satz 10 auch

1. die Anzahl der bei dem Arbeitgeber Beschäftigten,
2. die monatsbezogene Anzahl der An- und Abmeldungen von Beschäftigten,
3. die Kennzeichnung, in wie vielen Fällen es sich bei den zu den Nummern 1 und 2 genannten um geringfügige Beschäftigungen handelt,
4. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei dem Arbeitgeber Beschäftigten als Gesamtsumme

an die Zentralstelle übermitteln."

b) In den neuen Sätzen 14 und 15 wird jeweils die Angabe „Satz 9" durch die Angabe „Satz 12" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 150 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Die Datenstelle ist berechtigt, der Zentralstelle im Sinne des § 24 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes alle erforderlichen Daten aus der Datenbank nach Absatz 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle nach § 26 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu übermitteln."

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen" durch die Wörter „§ 2 oder § 25 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfgegenstände stehen" ersetzt.

2. § 321 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3" durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2" und die Angabe „§ 284 Abs.1" durch die Angabe „§284 Absatz 1" ersetzt.

   b) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Aufenthaltsgesetz" ein Komma eingefügt.

   c) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

   „8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

   9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

   10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz".

Artikel 14

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
   b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
      „8. die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung betrauten Behörden der Zollverwaltung.“
2. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, soweit diese Ermittlungsbefugnisse nach § 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wahrnimmt.“ ersetzt.
   b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.“ ersetzt.
3. In § 33a Absatz 3 Satz 1 und § 33b Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. für die Behörden der Zollverwaltung für Auskünfte an andere öffentliche Stellen zu dortigen Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen,“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 3 werden nach den Wörtern „erforderlich ist“ ein Semikolon und die Wörter „§ 30 der Abgabenordnung steht einer Zweckänderung nicht entgegen“ eingefügt.
   b) Die folgenden Absätze 2 bis 8 werden angefügt:

      „(2) Das Zollkriminalamt darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 3 Absatz 2 automationsgestützte Systeme einsetzen

      1. zur Identifikation von Beteiligten und

2. bei der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen im Einzelfall zur Bewertung des Risikos, dass die von Beteiligten gemachten oder unterlassenen Angaben oder die den Beteiligten zuzurechnenden Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (Vorgangsrisiko).

(3) Eine Risikobewertung der beteiligten Personen über den zu bewertenden Einzelfall hinaus ist unzulässig. Folgende personenbezogene Daten dürfen in automationsgestützten Systemen nach Absatz 2 nicht verarbeitet werden:

1. besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 46 Nummer 14 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung,
2. Daten, die ursprünglich durch den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder oder den Militärischen Abschirmdienst erhoben wurden,
3. Daten, die aus Maßnahmen nach § 99, den §§ 100a bis 100c oder 100f bis 100i, § 100k Absatz 1 Satz 2, § 110a oder 163f der Strafprozessordnung erlangt wurden,
4. Daten, die aus Maßnahmen nach den §§ 47, 62, 72, 77, 78 erlangt wurden und
5. Daten aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen wie bei den in Nummern 3 und 4 genannten Maßnahmen.

Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und geschützten Bereichen sozialer Netzwerke dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung einbezogen werden.

(4) Folgende Datenarten von am Vorgang beteiligten natürlichen oder juristischen Personen dürfen mittels automationsgestützter Systeme nach Absatz 2 verarbeitet werden:

1. zur Identifikation von Beteiligten Namen, Adressen, Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland, Gründungsdatum, Zuordnung zu einer Kennzeichnung oder Legitimationsdokumente einschließlich der ausstellenden öffentlichen Stelle, Telekommunikationsanschlüsse, Adressen für elektronische Post, Kontodaten,
2. zur Bewertung des Vorgangsrisikos Anmelde- oder Antragsdaten, Art und Häufigkeit von Anmeldungen und Anträgen, Urkunden, Feststellungen aus zurückliegenden Anmeldungen, Anträgen oder Entscheidungen, Erkenntnisse aus Kontrollen, Steueraufsichtsmaßnahmen, Außenprüfungen, Zahlungsverhalten, Vollstreckungsmaßnahmen, strafrechtliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse aus Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen, einschließlich deren Änderung, Widerruf oder Aussetzung, sofern und soweit sich hieraus Erkenntnisse eines erhöhten oder verringerten Vorgangsrisikos ergeben können.

(5) Durch den Einsatz automationsgestützter Systeme nach Absatz 2 können durch die Zollverwaltung im Einzelfall zu bearbeitende Verwaltungsvorgänge unter Verwendung der Datenarten nach Absatz 4 Nummer 2 hinsichtlich des Vorgangsrisikos bewertet werden. Zu diesem Zweck kann anlässlich eines Verwaltungsvorgangs für jeden Beteiligten das Risiko, dass die von ihm gemachten oder unterlassenen Angaben oder die ihm zuzurechnenden Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (Beteiligtenrisiko), anhand der zu ihm vorliegenden Daten nach Absatz 4 Nummer 2 bewertet werden. Das Vorgangsrisiko wird für jeden angefragten Vorgang anhand des Beteiligtenrisikos aller Beteiligten ermittelt und nach § 3 Absatz 11 den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. Liegt ein erhebliches Vorgangsrisiko vor, scheidet eine automatisierte Verarbeitung des Verwaltungsvorgangs im Zielsystem aus. Auf die automationsgestützten Systeme ist § 88 Absatz 5 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Einsatz selbstlernender Systeme, sowie der Einsatz automatisierter Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, ist unzulässig.

(6) Die Speicherdauer in den automationsgestützten Systemen nach Absatz 2 richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellsystemen. Es gelten die gesetzlichen Speicherfristen.

(7) Das Zollkriminalamt stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automationsgestützten Systeme vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein Zugriff nur von einzelnen, entsprechend qualifizierten Bediensteten zur Erstellung und Pflege des Systems erfolgen kann. § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen legt die Kriterien und Kategorien für die zu verarbeitenden Datenarten nach Absatz 4 Nummer 2 sowie die Bewertungsmethoden nach Absatz 5 Satz 2 in einer Verwaltungsvorschrift fest. Die Verwaltungsvorschrift ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährdet.“

Artikel 16

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Nach § 11b des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird folgender § 11c eingefügt:

„§ 11c

Datenübermittlung zu Zwecken des Risikomanagements

(1) Die Dienststellen der Zollverwaltung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 können die in § 13 Absatz 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes genannten personenbezogenen Daten im nach Absatz 2 näher bezeichneten Umfang zu Zwecken des Risikomanagements im Sinne des § 3 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes an das Zollkriminalamt übermitteln; die weitere Datenverarbeitung durch das Zollkriminalamt erfolgt nach § 13 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Die Übermittlungsbefugnis nach Satz 1 stellt eine zulässige Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung dar.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die von der Zollverwaltung betriebenen oder genutzten Datenverarbeitungssysteme, aus denen Daten gemäß Absatz 1 übermittelt werden dürfen und bestimmt die Sachverhalte, für die eine Datenübermittlung zum Zwecke der Risikoanalyse erfolgen soll.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung der Daten an das Zollkriminalamt durch Abruf ist mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Abfrage trägt das Zollkriminalamt. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit beim Abrufverfahren sind § 2 Absatz 1 und die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 17

Folgeänderungen

(1) § 90 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,“.

2. Die folgenden Nummern 4 bis 10 werden angefügt:

   „4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

   5. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,

   6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

   7. Verstöße gegen das Bundeskindergeldgesetz,

   8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

   9. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

   10. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,“.

3. Der Satzteil nach Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

   „unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße jeweils zuständigen Behörden, und soweit erforderlich, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“

(2) § 396 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3“ durch die Wörter „Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

2. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3. Die folgenden Nummern 8 bis 10 werden angefügt:

   „8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

   9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

   10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.“

(3) § 211 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

2. In Nummer 7 wird nach dem Wort „Aufenthaltsgesetz“ ein Komma eingefügt.

3. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

   „8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

   9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

   10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

(4) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2“ und die Angabe „§ 284 Abs.1“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 1“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

      cc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 10 eingefügt:

         „8. Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,

         9. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,

         10. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,“.

      dd) Der Satzteil nach Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

         „unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße jeweils zuständigen Behörden und, soweit erforderlich, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.“

   b) In Absatz 8 Nummer 4 werden die Wörter „Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch die Wörter „Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.

2. In § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 und 13“ und die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13“ ersetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde unter anderem für die Zollverwaltung vereinbart, diese moderner und digitaler aufzustellen, um unter anderem die Schwarzarbeit künftig effizienter verfolgen zu können und die Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner im Umgang mit den enormen Datenmengen zu erleichtern. Darüber hinaus setzt der Koalitionsvertrag Schwerpunkte auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.

In diesem Sinne dient die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung dem Ziel, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung entsprechend zukunftsadäquat aufzustellen, damit deren Arbeit noch effizienter und wirksamer wird. Denn eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit schützt insbesondere den Sozialstaat mit seinem sozialen Sicherungssystem, den Rechtsstaat sowie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gewährleistet zugleich einen fairen Wettbewerb der redlichen Arbeitgeber.

Schwarzarbeit hat eine negative gesamtgesellschaftliche Auswirkung. Sie schadet der deutschen Wirtschaft und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Wer schwarz arbeitet oder arbeiten lässt, zahlt weder Steuern noch Sozialabgaben. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird dadurch geschwächt, da das Sozialversicherungssystem umgangen und die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben wird. Deshalb ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Staat hat durch Gesetze sowie durch die mit deren Vollzug beauftragten Verwaltungen dafür zu sorgen, dass die Ordnung des Arbeitsmarktes, ein fairer unternehmerischer Wettbewerb sowie Steuereinnahmen und Sozialabgaben gesichert sind. Steuerhinterziehung, Beitragsvorenthaltung, Wettbewerbsverzerrungen oder die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sind nicht tolerierbar, da sie die genannte Rechts- und Sozialordnung nachhaltig gefährden sowie unfaire Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der redlichen Unternehmen die Folge sein können. Damit dagegen der Schutzauftrag des Staates durch die FKS weiterhin effektiv wahrgenommen werden kann, ist es notwendig, alle Aufgabenbereiche der FKS möglichst zielgenau und entsprechend auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie in den anderen Zusammenarbeitsbehörden auszurichten.

Zudem kann die effektive Schwarzarbeitsbekämpfung durch die FKS die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Sicherung der Sozialsysteme durch die Verhinderung von Steuer- und Beitragsausfällen positiv beeinflussen. Zugleich tragen zielgerichtetere Prüfungen und Ermittlungen der FKS zu einem sozialverträglichen Wirtschaftswachstum bei, weil Unternehmen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Markt erhalten und weiterentwickeln können, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können unterbunden werden.

Letztlich werden auch die Ausgaben der Sozialsysteme unter anderem durch die Arbeit der FKS auf ihre Richtigkeit überprüft. Durch das Aufdecken und effektive Ahnden von Fällen des Missbrauchs beim Bezug von Sozialleistungen können unberechtigt erhaltene Sozialleistungen durch den Staat zurückgefordert werden. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass Verteilungsungerechtigkeiten beim Bezug von Sozialleistungen reduziert werden und die Treffsicherheit des Sozialstaates erhöht wird.

In der Vergangenheit wurde jedoch wiederholt unter anderem durch den Bundesrechnungshof und die Mindestlohnkommission bemängelt, dass die Schwarzarbeitsbekämpfung der Zollverwaltung nicht den gewünschten Effekt erzielen würde, da die bereits im Vorfeld der Prüfungen zugängliche Daten nicht ausreichend genutzt und dadurch bei einem Großteil der Prüfungen der FKS keine Verstöße aufgedeckt würden. Zugleich verliefen die Prüfungen der FKS noch nicht effektiv genug, da bei diesen teilweise noch analoge Dokumentations- und Kommunikationswege genutzt werden, die den Prüfablauf verlangsamen, unter anderem durch Medienbrüche und

doppelte Datenerfassungserfordernisse. Die bisherigen Beanstandungsquoten legen nahe, dass das Potential der FKS nicht vollständig ausgeschöpft wird, um nach der Prüfung insbesondere dort wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu ermitteln und zu ahnden, wo es zwingend erforderlich ist. Auch im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) hat sich gezeigt, dass das praktische Bedürfnis einer noch effektiveren Ermittlungsarbeit der FKS besteht. Um die Arbeit der FKS noch zielgenauer auszurichten, sind die rechtlichen Grundlagen sowie die Abläufe in den Bereichen des Risikomanagements, der Prüfungen, der Ermittlungen und der Ahndung stetig fortzuentwickeln.

Ausgehend von den vergangenen fünf Jahren von 2019 bis 2023 wurden als Mittelwert 15.084 Strafverfahren wegen Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB durch die FKS eingeleitet, die zu einer aufgedeckten Schadenssumme im Mittelwert von rund 592,3 Mio. Euro führten und einen Großteil der durch die FKS gesamten aufgedeckten Schadenssumme darstellen. Diese basieren auf einer aktuellen Beanstandungsquote von rund 26 Prozent der Prüfungen der FKS.

Perspektivisch soll sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote mindestens verdoppeln. Bis dahin wird mit der Fortentwicklung des Risikomanagements bereits eine erste Verbesserung der Beanstandungsquoten ab Inkrafttreten in den Folgejahren erwartet.

Mit der Etablierung der operativen Informations- und Datenanalyse ist insbesondere ein Anstieg bei den Verfahren wegen Beitragsvorenthaltung um mehr substanzielle Verstöße zu erwarten. Es wird angenommen, dass aus der erhöhten Beanstandungsquote sich zusätzlich rund 2.500 Verstöße wegen Beitragsvorenthaltung mit substanziellen Schadenssummen ergeben werden.

In der Regel beträgt der Anteil solcher substanziellen Verstöße rund 20 Prozent aller Verfahren wegen Beitragsvorenthaltung. Diese wiederum bilden rund 80 Prozent der gesamten von der FKS aufgedeckten Schadenssumme. Bei den übrigen Verstößen handelt es sich um einfach gelagerte Verstöße mit regelmäßig nur geringen Schadenssummen.

Ausgehend von der oben genannten Relation bezogen auf die Werte aus den vergangenen fünf Jahren könnte angenommen werden, dass die neuen 2.500 substanziellen Verstöße im gleichen Verhältnis eine Erhöhung der Schadenssumme um rund 392,6 Mio. Euro ermöglichen. Insgesamt könnte sich nach der technischen Realisierung des operativen Informations- und Datenanalysesystems rein rechnerisch ein Anstieg der von der FKS aufgedeckten Gesamtschadenssumme auf bis zu 154 Prozent (1,13 Mrd. Euro) des Mittelwertes der gesamten Schadenssumme der FKS aus den letzten fünf Jahren von 2019 bis 2023 (732,5 Mio. Euro) ergeben.

Auf Grundlage dieser durch die FKS aufgedeckten Sozialversicherungsschäden ist die Nachforderung der ausstehenden Beiträge rechtlich möglich, sodass die zunächst ausgebliebenen Einnahmen im Haushalt der Sozialversicherungsträger wieder nachträglich dort einfließen könnten.

Unabhängig von den Neuregelungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung besteht folgender Anpassungsbedarf im Finanzausgleichgesetz: § 12a Finanzausgleichgesetz sieht vor, dass bei der endgültigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 für die Einwohnerzahlen der Länder anteilig sowohl der alte Zensus aus dem Jahr 2011, der jährlich fortgeschrieben wird, als auch der neue Zensus 2022 zugrunde gelegt wird. Bei den vierteljährlichen Zwischenabrechnungen für diese Jahre wurden hingegen noch ausschließlich die Einwohnerzahlen nach dem alten Zensus 2011 (fortgeschrieben für die Jahre 2022 und 2023) berücksichtigt, weil zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnungen keine Ergebnisse des neuen Zensus 2022 vorlagen. Die finanziellen Auswirkungen des neuen Zensus 2022 im bundesstaatlichen Finanzausgleich würden für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 daher jeweils erst mit der endgültigen Abrechnung durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im jeweiligen Ausgleichsjahr eintreten. Die Gesetzesänderung hat das Ziel, das Eintreten dieser finanziellen Auswirkungen vorzuziehen (für das Ausgleichsjahr 2022 auf das Jahr 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 auf das Jahr 2026).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 eingeschlagene Weg der FKS hin zu einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde

fortentwickelt werden, um die Aufgabenwahrnehmung der FKS im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger auszurichten.

Im Wesentlichen wird dafür die gesetzliche Grundlage für einen risikoorientierten Prüfansatz der FKS in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) geschaffen, der künftig durch einen automatisierten Datenabgleich effektiver vorbereitet werden soll und die FKS in die Lage versetzt, große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auszuwerten sowie daraus eine Risikobewertung abzuleiten (§§ 25, 26 SchwarzArbG). Die Prüfungen in den identifizierten Risikobereichen sollen intensiver und umfassender durchgeführt werden, hingegen können rechtstreue Unternehmen mit weniger Prüfungen rechnen und werden gleichzeitig vor unredlichen Mitbewerbern verstärkt geschützt. Durch eine bessere Hinweis- und Informationsverdichtung der FKS werden die Prüfungen künftig mit optimalem Ressourceneinsatz durchgeführt, deutlich höhere Beanstandungsquoten und damit mehr erfolgreiche Ermittlungsverfahren mit substanziellen Verstößen und weniger reinen Formalverstößen zur Folge haben.

Der Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen im SchwarzArbG soll an aktuelle Entwicklungen angepasst und um Friseursalons erweitert werden. Damit soll die Verbreitung von Schwarzarbeit im Friseurhandwerk effektiv eingedämmt und gleichzeitig die Einhaltung fairer Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen gefördert werden. Durch die Erweiterung des Branchenkatalogs um Friseursalons kann die Prüfungssituation durch die damit verbundenen Pflichten, wie die Ausweismitführungspflicht, für die FKS erheblich verbessert werden. Prüfungen in diesen Branchen können, auch im Sinne der von der Prüfung betroffenen Personen und Unternehmen, deutlich zügiger und effektiver durchgeführt werden. Vor allem werden auch rechtstreue Unternehmen durch die Prüfungserleichterung nicht länger als nötig mit Prüfungen der FKS konfrontiert.

Zugleich werden die durchgeführten Prüfungen künftig noch moderner und digitaler möglich sein, sodass insbesondere die Prüfungsregelungen der FKS zur Personenbefragung und Geschäftsunterlagenprüfung weitere Grundlagen erhalten, die einen digital unterstützten Ablauf der Prüfung ermöglichen (§§ 3 bis 5 SchwarzArbG).Durch die Weiterentwicklung der Befugnisse bei der Personenbefragung kann die FKS künftig eigenständig geeignete Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung schnell und digital durchführen, ohne hierzu auf die Amtshilfe der Zusammenarbeitsbehörden angewiesen zu sein. Hierdurch wird die Personenbefragung durch die FKS für alle Prüfbeteiligten beschleunigt und die erforderlichen Informationen können weniger eingriffsintensiv und damit auch verhältnismäßig erhoben werden, da die Freiheitsrechte der Betroffenen durch die beschleunigten Prüfungen für einen deutlich kürzeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Zugleich können in Zukunft erforderliche Unterlagen für die Prüfungen medienbruchfrei der FKS zur Verfügung gestellt werden, sodass der Prüfablauf im Idealfall für alle Beteiligten schneller und effektiver verläuft.

Die Prüfung an Amtsstelle wird im SchwarzArbG in vermehrtem Ausmaß ermöglicht. Das SchwarzArbG stellte bisher stark auf die Prüfungen der FKS vor Ort ab, d. h. in den Geschäftsräumen, auf den Grundstücken der Arbeit- und Auftraggeber und in Steuerbüros. In geeigneten Fällen kann eine Anforderung von Geschäftsunterlagen in elektronischer, hilfsweise schriftlicher Form und eine Prüfung an Amtsstelle ebenfalls erfolgreich sein und die Aufwände für die betroffenen Unternehmen, die mit einer Prüfung in den Geschäftsräumen verbunden sind, vermeiden. Durch eine vom Unternehmenssitz unabhängige und ortsflexible Geschäftsunterlagenprüfung kann sich die FKS gegenüber den geprüften Unternehmen als moderne Prüfbehörde und Partner der Wirtschaft präsentieren, indem vor allem elektronische Übermittlungswege angeboten und genutzt werden können. Weiterhin werden die insoweit erforderlichen Anpassungen der Rechtsgrundlagen zur elektronischen Kommunikation, bspw. zum Ausbau der elektronischen Unterlagenübersendung, der Zugriffsmöglichkeiten auf Unternehmens-Clouds oder der Einsichtnahmemöglichkeiten in EDV-Systeme, vorgenommen.

Durch die stärker risikoorientierte Herangehensweise der FKS können ihre Ressourcen verstärkt in den Bereichen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der organisierten Formen der Schwarzarbeit eingesetzt werden, in denen die größten Schäden für den Staat und die Gesellschaft verursacht werden. Durch die Stärkung der Ermittlungs- und Ahndungstätigkeit soll die Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS noch schlagkräftiger werden. Insbesondere soll hierzu die Ermittlungstätigkeit der FKS durch deren Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund gestärkt werden, um den Informationsaustausch mit den Polizeibehörden und den weiteren Verbundteilnehmern zu verbessern sowie dem fachlichen Informationsbedarf bei der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden. Für das zielgerichtete Erkennen von Täterstrukturen sowie zur Koordinierung, Anreicherung und der Bearbeitung der eigenen Verfahren besteht das gegenseitige Erfordernis des Abgleichs zwischen den Erkenntnissen verschiedener Ermittlungsbehörden. Die multidisziplinäre Kooperation ist elementar für eine erfolgreiche

Kriminalitätsbekämpfung, wie bspw. die Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Insbesondere auch die Erkenntnisse aus den Prüfungen der FKS zu Verstößen und der Abgleich mit polizeilichen Daten sind für ein vollständiges Bild über bereits zuvor bekannt gewordene kriminelle Aktivitäten unabdingbar. Mit den Informationen können insbesondere Zusammenhänge erkannt und damit auch weitere Ermittlungen unterstützt werden. Insbesondere kann damit gezielter gegen organisierte Formen der Schwarzarbeit, die der schweren strukturellen Kriminalität zuzuordnen sind, und Organisierte Kriminalität vorgegangen werden.

Außerdem wird die Handhabbarkeit des Straf- und Bußgeldrechts im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verbessert, um die künftige Verfolgung der Verstöße zu erleichtern. Die strafrechtliche Ausgestaltung des Herstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen (§ 9 SchwarzArbG) bildet den hohen Unrechtsgehalt der Tathandlungen ab und ermöglicht künftig eine effektivere Verfolgung und Ahndung der Verstöße. Damit wird dem im Evaluierungsprozess durch die Hauptzollämter und Staatsanwaltschaften überwiegend geäußerten Bedürfnis nach einer Stärkung der Ermittlungsarbeit der FKS Rechnung getragen. Um auch die Ahndung der FKS noch effektiver auszurichten, sollen die Befugnisse der Zollverwaltung zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a bis 14c SchwarzArbG erweitert werden. Dies wird auch dem mehrheitlichen Wunsch der im Evaluierungsprozess befragten Staatsanwaltschaften nach einer Optimierung des Abgabeverfahrens gerecht. Die bisherigen Regelungen der §§ 14a bis 14c SchwarzArbG wurden vielerorts von den Staatsanwaltschaften als keine echte Entlastung angesehen. Die Abgaberegelung machte weiterhin eine entsprechende Befassung der Staatsanwaltschaften erforderlich. Mischsachverhalte durften grundsätzlich nicht und Kleinfälle nach erfolgter Durchsuchung nicht mehr abgegeben werden und die FKS durfte an den Hauptverhandlungen nicht mitwirken und ihre fachliche Expertise einbringen. Mit den Neuregelungen können die Ermittlungsverfahren in einem größeren Anwendungsbereich nunmehr direkt durch die Hauptzollämter bearbeitet werden, ohne dass diese zuvor an die Staatsanwaltschaften übersendet und von diesen wieder an die Hauptzollämter zur abschließenden Bearbeitung abgegeben werden müssen. Zudem werden die Beteiligungsrechte der FKS verbessert. Mit den Befugniserweiterungen wird den praktischen Bedürfnissen entsprochen, die Anwendbarkeit der Verfahrensregelungen verbessert sowie dem Beschleunigungsgebot und dem Ziel der weiteren Entlastung der Staatsanwaltschaften Rechnung getragen. Dabei bleibt die allgemeine Sachleitungskompetenz der Staatsanwaltschaft weiterhin gewahrt. Insgesamt werden die Strafverfahren bei der Schwarzarbeitsbekämpfung künftig somit noch effektiver und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.

Im Finanzausgleichgesetz wird für den bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine weitere Zwischenabrechnung gem. § 14 Absatz 3 und eine weitere Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen gem. § 16 angeordnet, die für das Ausgleichsjahr 2022 im Jahr 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 im Jahr 2026 durchzuführen sind.

III. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab. Soweit auf Grundlage der Regelungen Grundrechtseingriffe erfolgen, bspw. durch die Ausweitung von Datenverarbeitungsbefugnissen der FKS im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse oder den verbesserten Informationsaustausch über die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund, sind diese verhältnismäßig, um eine funktionierende und effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Regelungen wurde hinsichtlich Art und Umfang der Datenverarbeitung sorgfältig abgewogen und Begrenzungen in den Regelungen vorgesehen, um einen behutsamen Umgang mit den Daten zu gewährleisten und eine zweckwidrige Verarbeitung möglichst von vornherein zu verhindern.

Mit einem Verzicht auf eine Datenverarbeitung oder weitergehenden Einschränkungen könnten die Ziele der Regelungen nicht erreicht werden oder die Ergebnisse würden weit hinter diesen zurückbleiben.

Bspw. würde ein Verzicht auf den automatisierten Datenabgleich im Wege der operativen Informations- und Datenanalyse dazu führen, dass Prüfungen der FKS ohne entsprechende Risikohinweise weiterhin flächenmäßig bei einer Vielzahl von Unternehmen nötig sind, um die gleichen Ergebnisse wie mit dem Einsatz der automationsgestützten Datenanalyse zu erzielen. Risikoeinschätzungen müssten anhand zeitintensiver händischer Datenabgleiche in jedem Einzelfall getroffen werden. Der Verwaltungsaufwand wäre um ein Vielfaches höher. Es müsste in Kauf genommen werden, dass mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht das volle Potential bei der

Schwarzarbeitsbekämpfung ausgeschöpft werden kann und Fälle von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiterhin unerkannt bleiben.

Bei einem Verzicht auf einen einheitlichen Datenaustausch im polizeilichen Informationsverbund blieben für die Kriminalitätsbekämpfung relevante Informationen bei den betroffenen Verbundteilnehmern unberücksichtigt. Besonders bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der organisierten Formen der Schwarzarbeit agieren die Täterkreise über Zuständigkeitsgrenzen hinweg in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen. Nur durch das Zusammenführen aller relevanten Tat- und Täterinformationen der beteiligten Ermittlungsbehörden können Zusammenhänge erkannt und Ermittlungen effektiv durchgeführt werden. Ein Verzicht auf einen Informationsaustausch würde die FKS und die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung und insbesondere bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zurücksetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des SchwarzArbG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der FKS bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

Zudem folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des SchwarzArbG, insbesondere die Änderungen in § 14a) aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG, da ein dringender Bedarf für die Wahrnehmung einer neuen Aufgabe durch die Bundesverwaltung, im speziellen durch die FKS, besteht. Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 wurde bereits der FKS im begrenzten Umfang die Strafverfolgungskompetenz der Länder für die selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren einschließlich der Rechte und Pflichten, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen, übertragen. Die allgemeine Sachleitungskompetenz der Staatsanwaltschaft wurde davon nicht berührt. Dies gilt gleichermaßen bei den nunmehr vorgesehenen neuen Aufgaben aus den erweiterten Ahndungskompetenzen der FKS durch die Streichung der Ausschließlichkeit für den Zuständigkeitskatalog zur selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren, die Ergänzung um einfach gelagerte Fälle des Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit Sozialleistungen sowie den Wegfall des vorgelagerten Abgabeerfordernisses. Diese Aufgaben wurden bislang nicht von der Bundesverwaltung ausgeführt. Die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe durch die Landesjustizbehörden ist für die Beurteilung der neuen Aufgabe unschädlich. Vom Bund können auch Aufgaben übernommen werden, die bisher von den Ländern erfüllt wurden, sofern aufgrund neuer Gesichtspunkte die Übernahme in die Zuständigkeit der bundeseigenen Verwaltung dringend erforderlich erscheint. Der dringende Bedarf im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 GG ist dann anzunehmen, wenn eine bundeseigene Verwaltung gerade durch regional beschränkt zuständige Mittel- und/oder Unterbehörden für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn mit objektiv erkennbarer Deutlichkeit feststeht, dass ohne den Einsatz eines bundeseigenen Verwaltungsunterbaus eine reibungsarme, umfassende und effektive Ausführung der Aufgaben nicht gewährleistet werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor, aufgrund der angespannten Personalsituation in vielen Bereichen der Justiz und der nicht eingetretenen Entlastung sowie Verfahrensbeschleunigung aufgrund der bisher eingeschränkten Regelungen zur selbstständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die FKS. Zudem haben bisher innerhalb der bestehenden Organisationsstruktur der Justiz alternative Entlastungsmaßnahmen, wie Neueinstellung von Personal in der Justiz, nicht die erwarteten Entlastungen bewirkt. Denn es bestehen insbesondere in der Strafjustiz und vor allem bei den Staatsanwaltschaften deutliche Zeichen der Überlastung. Die Durchführung von Ermittlungsverfahren in den genannten einfach gelagerten und eng umgrenzten Fällen wird durch die Übertragung der Aufgaben auf die Bundeszollverwaltung durch einen zentral gesteuerten und bundeseinheitlichen Vollzug verbessert.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 sowie aus Artikel 107 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 3) folgt aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 4) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder

teilweise zusteht. Eine Zustimmung des Bundesrates zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist nach Artikel 105 Absatz 3 GG erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes (Artikel 5) ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG (Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Mindestlohngesetzes (Artikel 6), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Artikel 8) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich aus aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Abeitsschutzgesetzes (Artikel 7) und des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (Artikel 9) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Recht des Arbeitsschutzes).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 11), des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 12) und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 13) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (Artikel 14) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 15) und des Zollverwaltungsgesetzes (Artikel 16) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 17) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthaltsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 17) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung) .

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 17) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Beitrag von Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern sowie beauftragten Dritten („Exekutiver Fußabdruck“)

Die im Rahmen der Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie Fachkreisen eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.

Darüber hinaus hat sich der Entwurf durch die Vorträge nicht geändert. Andere Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte hatten keinen weiteren wesentlichen Beitrag zum Inhalt des Gesetzentwurfs.

VII. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken eine konsequente Fortentwicklung des Rechtsrahmens für die Aufgabenwahrnehmung der FKS, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirkungsvoller und effektiver zu bekämpfen und so zum besseren Schutz der sozialen Sicherungssysteme und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizutragen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf enthält zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung, die auf der einen Seite die Handhabbarkeit des materiellen Rechts erhöhen (z. B. durch die Verbesserung der Ahndungsmöglichkeiten der FKS) und auf der anderen Seite ein digitales und effizientes Verwaltungshandeln

der FKS ermöglichen (z. B. durch eine automationsgestützte Datenanalyse im Rahmen des Risikomanagements, die Neugestaltung der Prüfbefugnisse oder die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund).

Einzelheiten ergeben sich aus den Begründungen zu den Regelungen im Besonderen Teil.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz berücksichtigt die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und ist insbesondere für folgende Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie relevant:

Der Indikator „Armut begrenzen“ ist für das Vorhaben relevant, da die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme beitragen, die wiederum die Armut begrenzen können.

Ebenso ist das Ziel „Gesundheit und Wohlergehen“ für das Regelungsvorhaben relevant. Denn die Optimierung der Schwarzarbeitsbekämpfung trägt zum Schutz der Mindestarbeitsbedingungen von Arbeitnehmern bei. Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, wie einen angemessenen Lohn, kann mittelbar positive Auswirkungen auf ein gesundes Leben für die Beschäftigten jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern. Umgekehrt können im schlechtesten Fall ausbeuterische Arbeitsverhältnisse sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Beschäftigten auswirken.

Zudem wird das Ziel „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ mit seinen Indikatoren zur Staatsverschuldung und Konsolidierung der Staatsfinanzen positiv beeinflusst, da durch das Gesetz die Schwarzarbeitsbekämpfung noch effektiver und schlagkräftiger ausgerichtet wird. Aufgedeckte Fälle der Schwarzarbeit treten regelmäßig in Verbindung mit Steuerhinterziehung auf. Insbesondere solche Tatkonstellationen können durch die Fortentwicklung des operativen Risikomanagements der FKS künftig noch besser aufgedeckt werden und liefern damit einen Beitrag zur Sicherung der Staatsfinanzen durch Steuereinnahmen. Ebenso ist in diesem Ziel der Indikator zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einschlägig, da die Wirtschaftsleistung sozialverträglich gesteigert werden kann. Denn durch die effektivere Schwarzarbeitsbekämpfung wird zugleich ein Beitrag zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme geleistet. Durch effektivere Prüfungen und Ermittlungen der FKS steigert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vor allem bei solchen Unternehmen, die auch ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können nicht vom wirtschaftlichen Wachstum profitieren. Damit wird das Wirtschaftswachstum in Summe auch sozialverträglicher. Letztlich wird das Ziel der menschenwürdigen Arbeit durch eine noch effektivere Schwarzarbeitsbekämpfung der FKS unterstützt, da die Prüfungen der FKS einen Beitrag zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liefern und die FKS zugleich gezielt gegen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse ermittelt.

Weiterhin wird das Ziel „Weniger Ungleichheiten“ durch den Indikator „Verteilungsgerechtigkeit: Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern“ unterstützt. Das Gesetz verbessert die risikoorientierte Ausrichtung der Prüfungen der FKS. Dadurch werden künftig mehr Verstöße durch Prüfungen der FKS aufgedeckt werden können, unter anderem solche im Bereich des Missbrauchs von Sozialleistungen im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis. Das Aufdecken und das effektive Ahnden dieser Fälle führen zur Möglichkeit, unberechtigt erhaltene Sozialleistungen durch den Staat zurückzufordern. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass Sozialleistungen nur die dazu berechtigten Personen erhalten und dadurch Verteilungsungerechtigkeit reduziert werden kann. Hingegen können dadurch die Gerechtigkeit und Treffsicherheit bei der Verteilung von Sozialleistungen erhöht werden.

Das Ziel der nachhaltigen Produktion wird ebenfalls durch das Gesetz unterstützt, da die Voraussetzung der Sozialverträglichkeit von produzierenden Unternehmen gefördert wird, indem Unternehmen mit sozialunverträglichen und in der Regel damit auch rechtswidrigen Beschäftigungspraktiken durch effektivere Prüfungen der FKS an deren Fortsetzung gehindert werden. Dadurch wird die Einhaltung von Sozialstandards in produzierenden Unternehmen, wie etwa die Zahlung des Mindestlohnes, gestärkt. Der Ausbau des risikoorientierten Prüfansatzes der FKS durch dieses Gesetz liefert dazu einen wichtigen Beitrag.

Das Gesetz erhöht die Effektivität der FKS im Bereich der Ermittlungen durch Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund. Zudem werden die Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitentatbestände im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und illegalen Beschäftigung optimiert sowie die Ahndungsbefugnisse der FKS weiter

ausgebaut. Damit kann die FKS schlagkräftiger gegen Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit vorgehen und leistet einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel für Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Das Gesetz orientiert sich zudem an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, u. a. indem es wie oben dargestellt die gemeinsame Entwicklung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und zugleich sozialer Gerechtigkeit unterstützt sowie ein nachhaltiges Wirtschaften stärkt. Dabei wird das Prinzip der Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft u. a. durch das Gesetz im Bereich der Sicherung von einer nachhaltigen Produktion durch soziale Standards unterstützt. Ebenso wird das Prinzip des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft durch das Gesetz gestärkt.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die weiteren Zwischenabrechnungen der Umsatzsteuerverteilung und die weiteren Verrechnungen der Bundesergänzungszuweisungen wird die bedarfsgerechte Finanzausstattung der Länder und dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt, indem früher als bislang vorgesehen den durch den Zensus 2022 neu ermittelten Einwohnerzahlen der Länder Rechnung getragen wird. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich des Leitprinzips LP 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.

Wie oben dargelegt unterstützt das Gesetz somit in mehreren Bereichen die nachhaltige Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch das Gesetz (ohne Artikel 2) entstehenden Aufwände führen zu keinen Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes. Der Bedarf an Sach- und Personalkosten wird finanziell und stellenmäßig in den Kapiteln 0813 und 0816 ausgeglichen.

Die Optimierungen der Prozesse der FKS – beispielsweise in den Bereichen Risikomanagement und Prüfung – führen zu Personalminderbedarfen, die die an anderer Stelle neu hinzutretenden Personalmehrbedarfe – etwa in den Bereichen Ermittlung und Ahndung – ausgleichen.

Die mit dem Gesetz verbundene Kompetenzübertragung an die FKS zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren in einfach gelagerten Fällen des Sozialleistungsbetruges (rund 86.000 Fälle im Jahr) geht mit entsprechenden Mehrausgaben für Personal- und Sachkosten im Kapitel 0813 ab 2025 in Höhe von jährlich rund 57 Mio. Euro einher, was einem Planstellenmehrbedarf von rund 468 Stellen gehobener Dienst sowie 108 Stellen mittlerer Dienst entspricht.

Für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entsteht durch die Regelung des § 26 Absatz 5 Satz 1 SchwarzArbG-E ein einmaliger Mehrbedarf zur Implementierung der Schnittstelle im IT-Verfahren ZAUBER i. H. v. 800.000 Euro sowie ein Mehrbedarf i. H. v. 200.000 Euro p. a. im Rahmen der laufenden Verfahrenspflege.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 11 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter dauerhafter Mehraufwand von rund 2 Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Der entstandene Aufwand wird der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 erstattet.

Für das BKA entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 374.400 Euro (2 x gD, 2 x hD).

Diese Mehrbedarfe werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart.

Im Zusammenhang mit § 25 SchwarzArbG-E können den Sozialversicherungsträgern finanzielle und personelle Mehraufwände entstehen, die derzeit nicht quantifiziert werden können. Die Aufwände sind u. a. von der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der Zusammenarbeit abhängig, die im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände. Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergibt sich ein dauerhafter Mehraufwand von rund 143 Stellen und entsprechende Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro.

Aus der zwischen der GZD und der Rentenversicherung zu erstellenden Vereinbarungen bzw. den zu aktualisierenden Leitfäden (wie die Zusammenarbeitsvereinbarung) ergeben sich weitere Mehraufwände für die Rentenversicherung, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Infolge der Aufnahme u. a. der Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) im § 321 SGB VI ergeben sich weitere Aufgaben für die Prüfdienste der Rentenversicherung. Diese gehen mit Mehraufwänden für die Rentenversicherung einher, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt, insbesondere durch die verbesserte Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung und die damit einhergehende Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern, wie der Lohn- und Umsatzsteuer, oder auch durch vereinnahmte Sanktionsbeträge, wie bspw. Geldbußen und Geldauflagen. Aus den von der FKS aufgedeckten Sozialversicherungsschäden und den entsprechenden Nachforderungen entstehen zudem Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungszweigen. Die durch die Neuregelungen dieses Gesetzes erzielten Einnahmen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden. Anzahl und Umfang der Ermittlungsverfahren können derzeit noch nicht hinreichend bemessen werden. Eine Voraussage der festgestellten Schäden wäre nicht belastbar. Auf eine Darstellung von Ansätzen zu Einnahmen wird daher verzichtet.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) wird der Zeitpunkt für die Fälligkeit von Nachzahlungen von Bundesergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 vorgezogen. Hierdurch entsteht für den Bundeshaushalt (Epl. 60) durch die weitere Verrechnung für das Ausgleichsjahr 2022 im Haushaltsjahr 2025 eine Belastung in Höhe von rd. 160 Mio. Euro und durch die weitere Verrechnung für 2023 im Haushaltsjahr 2026 eine Belastung in Höhe von rd. 200 Mio. Euro. Dem stehen Entlastungen bei den Bundesergänzungszuweisungen in derselben Höhe in späteren Haushaltsjahren entgegen, in denen die endgültigen Abrechnungen der Ausgleichsjahre 2022 und 2023 vorgenommen werden und der Anspruch auf die Nachzahlung von Bundesergänzungszuweisungen nach derzeitiger Rechtslage fällig würde. Die Haushalte der Länder (insgesamt) werden spiegelbildlich in den entsprechenden Haushaltsjahren ent- bzw. belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Wirtschaft

Durch die Anpassung des Katalogs der besonders für Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung anfälligen Branchen nach § 2a SchwarzArbG entsteht aufgrund der Aufnahme des Bereichs der Friseursalons ein Erfüllungsaufwand von einmalig rund 427 349 Euro.

Durch die Streichung des Bereichs der Forstwirtschaft sowie durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe reduziert sich die jährliche Belastung insgesamt um rund 6,94 Mio. Euro.

Im Einzelnen:

Mit der geplanten Änderung wird eine Ausweismitführungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 2a SchwarzArbG in dem Bereich Friseursalons eingeführt und der gleichlautende Katalog für die Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV entsprechend angepasst.

Damit verbunden sind Informationspflichten für die betroffenen Arbeitgeber:

1. Hinweispflicht nach § 2a Absatz 2 SchwarzArbG
2. Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV
3. Meldepflicht nach § 16 des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

4. Arbeitszeitaufzeichnungspflicht nach § 17 MiLoG

Gleichsam entfallen diese Pflichten für den Bereich der Forstwirtschaft durch dessen Streichung aus dem Katalog des § 2a SchwarzArbG.

Die Beschäftigtenzahlen und Lohnkostensätze der betroffenen Wirtschaftsbereiche sowie die voraussichtlich zu erwartenden Gesamtaufwände für diese Bereiche stellen sich wie folgt dar:

Wirtschaftsbereich/- zweig	WZ 2008	Beschäftigte	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Friseursalons	S 96.02	117.619	21,80	427.349 €	1.129.851 €
Forstwirtschaft	A 02	133.760	28,80		-2.025.045 €
Summe				427.349 €	-895.194 €

Zu 1. – Hinweispflicht nach § 2a Absatz 2 SchwarzArbG

Arbeitgeber in den mitführungspflichtigen Wirtschaftsbereichen und -zweigen haben ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 2a Absatz 2 SchwarzArbG auf die Ausweismitführungspflicht hinzuweisen. Die Änderungen weiten den bisherigen Geltungsbereich der Mitführungspflicht aus. Laut „Onlinedatenbank des Erfüllungsaufwands“ (OnDEA) betragen die Bürokratiekosten aus dieser Informationspflicht nach bisherigem Stand 17,5 Mio. Euro pro Jahr.

In Friseursalons gibt es insgesamt ca. 117.619 Beschäftigte, die nun einmalig auf die Mitführungspflicht hingewiesen werden müssen (einmalige Fallzahl). Für die jährliche Fallzahl wird die Fluktuation des Wirtschaftsbereichs herangezogen. Die Agentur für Arbeit weist diese in ihrem Bericht „Der Arbeitsmarkt in Deutschland“ aus. Um Coronaeffekte auszuschließen, werden die Daten aus dem Bericht von 2019 verwendet, da die Fluktuation laut dem Institut der Deutschen Wirtschaft aktuell wieder auf Vorkrisenniveau ist. Die Höhe der Fluktuation liegt bei 38,1 Prozent für sonstige Dienstleistungen und bei der Forstwirtschaft bei 78,2 Prozent, welche relevant ist, da die betroffenen 133.760 Beschäftigten im Bereich der Forstwirtschaft nun nicht mehr darauf hingewiesen werden müssen.

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Beschäftigten nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG hinzuweisen. Der bislang geltende Zeitansatz beträgt 10 Minuten (Ausdruck der Unterrichtung über die Mitführungspflicht sowie Unterschrift durch den Beschäftigten), welcher auf die neuen Fälle übertragen wird.

Wenn ein Arbeitgeber gleichzeitig mehrere neue Beschäftigten einstellt, kann der Hinweis an alle neuen Beschäftigten nachweislich und schriftlich einmalig gebündelt erfolgen. In solchen Fällen würde der 10 Minuten Aufwand nicht mehrfach anfallen, sondern einmalig gebündelt. Dieser Synergieeffekt kann jedoch nicht valide mit Werten hinterlegt werden und wird innerhalb dieser Schätzung ignoriert.

Einmaliger Aufwand:

Wirtschaftsbereich/-zweig	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Einmaliger Personalaufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand
Friseursalons	117.619	10	21,80 €	427.349 €	427.349 €

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser Aufwand seit dem 1. Januar 2020 kategorisiert aufgrund des Beschlusses des Staatssekretärausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 26. November 2019 und dem Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger

Begrenzung. Der hier entstehende einmalige Erfüllungsaufwand gehört zur Kategorie „Einmalige Informationspflicht“.

Jährlicher Aufwand:

Wirtschaftsbereich/-zweig	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Jährlicher Personalaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Friseursalons	44.813	10	21,80 €	162.821 €	162.821 €
Forstwirtschaft	- 104.600	10	28,80 €	- 502.080 €	- 502.080 €
Summe	**- 59.787**			**- 339.259 €**	**- 339.259 €**

Die jährlichen Bürokratiekosten dieser Informationspflicht (2009011517155701 „Hinweispflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren mit Aufbewahrungsverpflichtung“) reduzieren sich demnach um 339.259 Euro von rund 17,5 Mio. Euro auf 17,2 Mio. Euro.

Zu 2. – Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Nach § 28a Absatz 4 SGB IV hat der Arbeitgeber den Beschäftigungsbeginn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den dort genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Aufgrund einiger noch nicht quantifizierter Fortschreibungen weist die bestehende Informationspflicht nach OnDEA bislang mindestens 16,6 Mio. Euro an jährlichen Bürokratiekosten auf.

Es wird hierbei erneut von einer regelmäßigen Fluktuation entsprechend der Wirtschaftszweige ausgegangen (vgl. Nr. 1).

In schätzungsweise 10 Prozent der Fälle gibt der Betrieb die Sofortmeldung über den Steuerberater ab. Befragungen haben ergeben, dass die Steuerberater häufig für die Sozialversicherungsmeldungen bei der Einstellung einen Pauschalpreis verlangen, unabhängig davon, ob die Sofortmeldepflicht besteht oder nicht. Daher entsteht den Arbeitgebern, welche einen Steuerberater beauftragen, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

In schätzungsweise 90 Prozent der Fälle gibt der Betrieb die Sofortmeldung selbst ab. Der Zeitansatz beträgt hier 6,1 Minuten pro Sofortmeldung.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Jährlicher Aufwand:

Wirtschaftsbereich/-zweig	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Jährlicher Personalaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Friseursalons	40.332	6,1	21,80 €	89.389 €	89.389 €
Forstwirtschaft	- 94.140	6,1	28,80 €	-275.642 €	-275.642 €
Summe	**- 53.808**			**- 186.253 €**	**- 186.253 €**

Die bislang mindestens 16,6 Mio. Euro an Bürokratiekosten der Vorgabe (ID 2010042811312701 „Internetgestützte Sofortmeldepflicht für Arbeitgeber zur Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht“) verringern sich durch die hier geschätzten Änderungen um 185.253 Euro auf mindestens rund 16,4 Mio. Euro.

Zu 3. – Meldepflicht nach § 16 MiLoG

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen beschäftigen, sind aufgrund der Verweisung in § 16 MiLoG verpflichtet für den Einsatz ihrer Beschäftigten in Deutschland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Meldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Das gleiche gilt für Verleiher mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereiche oder -zweige entleihen.

Eine verlässliche Prognose der Anzahl der voraussichtlich nach dem MiLoG meldepflichtigen Sachverhalte ist nicht möglich. Hilfsweise können die bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Entsendevorgänge für eine analoge Betrachtung herangezogen werden. Nach der A1-Datei der Deutschen Rentenversicherung Bund, an die die zuständigen Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen A1 und E101 übermitteln, bezogen sich von den für das Jahr 2023 erfassten Entsendevorgängen in allen Branchen (457.796 Entsendevorgänge). Hiervon sind 135 Entsendevorgänge (ca. 0,03 Prozent) aus dem Bereich der Friseursalons und 346 Entsendevorgänge (ca. 0,08 Prozent) aus dem Bereich der Forstwirtschaft.

Für die Entsendungen wird ein Zeitaufwand von 7 Minuten der entsprechenden Vorgabe aus der Datenbank für die in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen angesetzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Jährlicher Aufwand Entsendungen:

Wirtschaftsbereich/-zweig	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Jährlicher Personalaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Friseursalons	135	7	21,80 €	343 €	343 €
Forstwirtschaft	-346	7	28,80 €	-880 €	-880 €
Summe	**-211**			**-537 €**	**-537 €**

Somit reduzieren sich die Bürokratiekosten der Vorgabe 200610201033523 „Meldung über den Einsatz grenzüberschreitend entsandter Arbeitnehmer und Abgabe einer Versicherung“ (§ 18 Absatz 1 und 2 AEntG i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 MiLoG) von rund 2,423 Mio. Euro um rund 537 Euro auf schätzungsweise 2,422 Mio. Euro.

Für die Entleihung werden die Erfahrungen aus der Nachmessung herangezogen. Nach den Zahlen der Generalzolldirektion waren 96 Prozent aller Meldungen Entsendungen und 4 Prozent Entleihungen. Übertragen auf die aktuellen Entsendungszahlen (135 auf Friseursalons und 346 in der Forstwirtschaft) gibt es folglich rund 141 Meldungen der Friseursalons und 360 in der Forstwirtschaft. Daraus errechnen sich für die Entleihung die Fallzahlen 6 für die Friseursalons und 14 für die Forstwirtschaft.

Der Zeitaufwand aus der Datenbank beträgt für diese Vorgabe 9 Minuten.

Jährlicher Aufwand Entleihungen:

Wirtschaftsbereich/-zweig	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Jährlicher Personalaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Friseursalons	6	9	21,80 €	20 €	20 €
Forstwirtschaft	-14	9	28,80 €	-60 €	-60 €
Summe	**-8**			**-40 €**	**-40 €**

Für die Vorgabe 200610201033524 „Meldung über den Einsatz grenzüberschreitend überlassener Arbeitnehmer und Abgabe einer Versicherung“ (§ 18 Absatz 3 und 4 AEntG sowie § 16 Absatz 3 und 4 MiLoG) verringern sich die Bürokratiekosten um rund 40 Euro und liegen damit weiterhin bei rund 88.000 Euro.

Die Anpassung der wesentlichen Angaben bei den Meldepflichten führt nur zu einem geringfügigen zusätzlichen Mehraufwand für die o. g. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Künftig müssen die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers und Familienname, Vorname oder Firma sowie Anschrift des Auftraggebers in den Meldungen angeben werden. Gleichzeitig entfällt die Benennung des verantwortlich Handelnden in Deutschland. Das neue Meldeformat wird den betroffenen Arbeitgebern von der Zollverwaltung nach einer technischen Anpassung im Meldeportal-Mindestlohn zur Verfügung gestellt.

Zu 4. – Arbeitszeitaufzeichnungspflicht nach § 17 MiLoG

Infolge der Verweisung in § 17 MiLoG sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen beschäftigen, verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufzuzeichnen und aufzubewahren bzw. bereitzuhalten.

Für die Schätzung des Aufwandes kann auf die Erkenntnisse zur Nachmessung des Erfüllungsaufwands von § 17 MiLoG zurückgegriffen werden: Der Anteil der geringfügig Beschäftigten lag bei ca. 60 Prozent. Da diese schon aktuell Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz führen müssen, werden diese aus den ca. 117.619 hinzukommenden Beschäftigten in Friseursalons und die wegfallenden 133.760 Beschäftigten aus dem Bereich der Forstwirtschaft herausgerechnet. Von den verbliebenen 40 Prozent (-16.141 Beschäftigte) fallen aufgrund von Entgeltgrenzen (MiLoDokV) rund 54 Prozent der Beschäftigten unter die Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation (entspricht -3.486 Beschäftigten). Von diesen haben wiederum schon 52 Prozent aller Betriebe die Dokumentation entsprechend der Anforderungen des Mindestlohngesetzes geführt, also sind nur 48 Prozent für die Schätzung zu berücksichtigen. Somit entfällt rechnerisch für ca. 1.673 Beschäftigte infolge des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch die Dokumentation der Arbeitszeiten.

Als Zeitaufwand wurde ein Mehraufwand von durchschnittlich rund 1,33 Minuten (1 Minute und 20 Sekunden) je Beschäftigten und Arbeitstag erhoben.

Für die Hochrechnung werden üblicherweise rund 200 Arbeitstage pro Jahr zugrunde gelegt. Für § 17 MiLoG ist die Betrachtung jedoch aufgrund des Aufwands pro Arbeitstag differenzierter: Während für Vollzeitbeschäftigte standardmäßig 200 Arbeitstage pro Jahr angesetzt werden, ist zu beachten, dass knapp unter 30 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland in Teilzeit beschäftigt sind (nicht branchenspezifisch). Die Hochrechnung erfolgt daher auf durchschnittlich 170 Arbeitstage pro Jahr.

Bei Zutreffen mehr als eines Qualifikationsniveaus wird im Regelfall der Durchschnittslohnsatz über alle Niveaus verwendet. In diesem Falle erfolgt die Aufzeichnung selbst oft durch die Beschäftigten (mittleres oder niedriges Qualifikationsniveau) und wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Buchhaltung, Vorgesetzte oder die Geschäftsleitung geprüft und ggf. weiterverarbeitet (mittleres oder hohes Qualifikationsniveau). Da nach § 17 MiLoG der Arbeitgeber für die Aufzeichnung verantwortlich ist, liegt es in seiner Entscheidung, die Angaben selbst oder über Vorgesetzte zu prüfen. Eine mögliche (auch elektronische) Weiterverarbeitung ist nach § 17 MiLoG nicht erforderlich, zählt aber zu den Bürokratiekosten, wenn sie dem üblichen Vorgehen in den Unternehmen entspricht. Um angesichts dieser unterschiedlichen Beteiligten einen angemessenen Lohnsatz zu verwenden, wird eine Gewichtung vorgenommen: In 66 Prozent der zur Nachmessung befragten Unternehmen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Aufzeichnung der Arbeitszeiten zumindest mitverantwortlich. Hier wird ein geringen Qualifikationsniveau angesetzt, da die Personen, welche die Arbeitszeit dokumentieren müssen, aufgrund der genannten Entgeltgrenzen häufig Personen mit niedriger Qualifikation und Lohn sind. Für die Friseursalons wird daher ein Lohnsatz von 19,09 Euro (66 Prozent 17,70 Euro; 34 Prozent 21,80 Euro) und für die Forstwirtschaft von 23,85 Euro (66 Prozent 21,30 Euro; 34 Prozent 28,80 Euro) angesetzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Jährlicher Aufwand:

Wirtschaftsbereich/-zweig	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall und Arbeitstag in Minuten	Arbeitstage pro Jahr	Durchschnittlicher Lohnkostensatz pro Stunde	Jährlicher Personalaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Friseursalons	12.195	1,33	170	19,09 €	877.278 €	877.278 €
Forstwirtschaft	-13.868	1,33	170	23,85 €	-1.246.383 €	-1.246.383 €
Summe	**-1.673**				**-369.105 €**	**-369.105 €**

Für Vorgabe 2014051910104801 „Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit“ (§ 17 MiLoG) reduzieren sich die Bürokratiekosten von 337,6 Mio. Euro auf rund 337,2 Mio. Euro.

Zu den weiteren Entlastungen:

Mit dem Entwurf werden auch Entlastungen für die Wirtschaft durch gezieltere Prüfungen und effizientere Prüfungsabläufe, Mitwirkungserleichterungen sowie die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen geschaffen. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung können mit den Regelungen weiter eingedämmt und rechtstreue Unternehmen vor unlauterer Konkurrenz geschützt sowie in einem von Ordnung und Fairness geprägten Wettbewerbsumfeld gestärkt werden. Insbesondere redliche Unternehmen werden aufgrund eines optimierten Risikomanagements perspektivisch nicht in den Fokus der FKS-Prüfungen fallen, sondern vielmehr sollen aufgrund der Neuregelungen verstärkt unredliche Teilnehmer am Markt durch die FKS geprüft werden. Insofern treffen Entlastungen redliche und Belastungen unredliche Unternehmen.

Schwarzarbeit soll vor allem dort bekämpft werden, wo sie die größten Schäden verursacht und die Rechtsordnung spürbar gefährdet. Dadurch soll ein fairer Wettbewerb gesichert, aber insbesondere auch Ausfälle bei den Sozialsystemen und Steuereinnahmen verhindert werden. Durch einen stärkeren risikoorientierten Ansatz können insbesondere rechtstreue Unternehmen künftig mit weniger Prüfungen rechnen, da vielmehr der Fokus auf intensivere Prüfungen in den Hochrisikobereichen gelegt wird.

Unternehmern mit digitaler Verwaltung haben aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1b SchwarzArbG eine Entlastung in Höhe von 6.046.000 Euro durch die digitalen Prüfungsmöglichkeiten der elektronischen Unterlagenübermittlung und der elektronischen Einsichtnahme von der Amtsstelle aus. Die betrifft insbesondere Sach- und Personalaufwendungen im Bereich der Bereitstellung von Unterlagen wie z. B. Kopieren (Aufwand für Papier und Druckerpatronen), Datenträgerüberlassung (CD, DVD). Solche Unternehmen, die bereits über eine cloudbasierte Datenhaltung und -bereitstellung verfügen, haben zusätzliche Entlastungen im Hinblick auf eine Datenträgerüberlassung (USB, externe Festplatte) sowie einen nicht mehr erforderlichen Personaleinsatz für den Datenexport (Zusammenstellung der Daten und Export über Schnittstellen auf ein Datenmedium).

Jährlicher Aufwand:

Paragraph, Bezeichnung und Art der Vorgabe	Rechenweg – jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro)	Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)
§§ 4 und 5 SchwarzArbG; Mitwirken bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen – vollständige Vorortprüfung; Informationspflicht; (2015051209583701*)	Personalkosten: -14.350,8 * 913 Minuten/60 * 58,4 Euro pro Stunde;	-12.753	Bisheriges Verfahren; FKS gab an, dass Zielunternehmen (v. a. Kleinst- und Kleinunternehmen) häufig keinen hohen Digitalisierungsgrad aufweisen und konnte keine Angaben zur Differenzierung für hybride Prüfungen machen; geringe Fallzahl	-14.351	913	58,40
§§ 4 und 5 SchwarzArbG; Mitwirken bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen – Digitale Prüfung; Informationspflicht; (2015051209583701*)	Personalkosten: 14.350,8 * 479,1 Minuten/60 * 58,4 Euro pro Stunde;	6.692	Die digitale Prüfung ersetzt die Vorortprüfungen. FKS schätzt, dass 30 % der Prüfungen komplett digital ablaufen (ohne Vorortprüfung)	14.351	479,1	58,40
§ 5a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchwarzArbG; Nachweis über die Einwilligung zur unverschlüsselter Übermittlung von Daten; Informationspflicht	Personalkosten: 4.783,6 * 3,1 Minuten/60 * 58,4 Euro pro Stunde;	14	Die FKS gab verschiedene Wege der elektronischen Übermittlung an (Cloud-/Fernzugriff; behördeneigene Plattform; E-Mail) daher die Annahme: Unverschlüsselte Übermittlung nur im Fall von E-Mails	4.784	3,1	58,40
Summe		**-6.046**				

4.3 Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Gesetzes beträgt auf Bundesebene insgesamt ab dem Inkrafttreten einmalig rund 19 Mio. Euro, davon bei der Zollverwaltung rund 15 Mio. Euro (3 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand und 12 Mio. Euro einmalige Sachkosten), für das ITZBund rund 2 Mio. Euro einmalige Sachkosten, für das Bundeszentralamt für Steuern rund 800.000 Euro einmalige Sachkosten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Personal- und Sachaufwand beträgt rund 71,2 Mio. Euro, davon bei der Zollverwaltung rund 69,7 Mio. Euro, für das ITZBund rund 893.000 Euro, für das Bundeszentralamt für Steuern rund 200.000 Euro und für das Bundeskriminalamt rund 374.000 Euro. Dabei sind bereits perspektivische Minderaufwände von rd. 8,2 Mio. Euro der FKS enthalten, die unter anderem durch die Beschleunigung und Digitalisierung der Prüfabläufe aufgrund der Neuregelungen der §§ 2a bis 5a SchwarzArbG ermöglicht werden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beinhaltet Personalkosten in Höhe von rund 65,2 Mio. Euro für rund 991 Arbeitskräfte (AK) für die Zollverwaltung, in Höhe von rund 893.000 Euro für rund 12 AK für das ITZBund und in Höhe von rund 374.000 Euro für das Bundeskriminalamt für 4 AK.

Dies entspricht einem personellen Gesamtaufwand von insgesamt rund 1.007 AK.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Gesetzes steht in enger Verbindung mit dem bis zum Jahr 2030 zulaufenden Personal bzw. dem geltend gemachten Erfüllungsaufwand nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019. Der Erfüllungsaufwand aus dem vorgenannten Gesetz vom 11. Juli 2019 entfaltet aufgrund der sukzessiven Personalzuführung seine volle Wirkung im Jahr 2030 und beinhaltet u. a. Personal- und Sachkosten für 4.360 AK für die Zollverwaltung (davon rd. 3.569 AK für den Bereich FKS). Bis zum Jahr 2023 sind 1.152 AK (davon rd. 885 AK für den Bereich FKS) zugelaufen. Der überwiegende Teil des Personals soll in den Folgejahren zulaufen.

Mit dem aktuellen Entwurf soll die Aufgabenwahrnehmung der FKS im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger ausrichtet werden. Dies wirkt sich auch auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch aus. Die Fortentwicklung des Risikomanagements der FKS und die verbesserten Ermittlungs- und Ahndungsmöglichkeiten nach diesem Entwurf verändern die Schwerpunkte in der Aufgabenwahrnehmung der FKS, führen zu besseren Ergebnissen und substituieren zum Teil bisherige Tätigkeiten und Abläufe durch modernere und digitalere Verfahrensweisen.

Das bisher zugelaufene und künftig zulaufende Personal wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwangsläufig die verbesserten und geänderten Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz anwenden, um auch die Aufgaben nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch effizienter und effektiver wahrzunehmen. Bspw. können mithilfe des verbesserten risikoorientierten Prüfansatzes und der operativen Informations- und Datenanalyse insbesondere Sachverhalte für eine Prüfung ausgewählt werden, in denen ein Missverhältnis zwischen Leistungserbringung und Umsatzerzielung besteht, bspw. durch vorgetäuschte Arbeitsverhältnisse oder durch Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen. Über digitale und ortsunabhängige Prüfungsmöglichkeiten können Prüfungen der FKS grundsätzlich sowohl für Unternehmen als auch für die Zollverwaltung zügiger und zielgerichteter durchgeführt werden, um auch die Ziele des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch insgesamt besser umzusetzen. Durch die verbesserten Ermittlungsbefugnisse und eine Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund kann die Kriminalitätsbekämpfung durch die FKS weiter professionalisiert werden, vor allem im Hinblick auf die mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch eingeleitete Neuausrichtung der FKS auf die Bekämpfung des Menschenhandels im Zusammenhang mit Beschäftigung, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Mit der Übernahme von Fällen des Sozialleistungsbetruges zur selbstständigen Durchführung der Ermittlungsverfahren durch die Hauptzollämter kann die Eigenverantwortung der Zollverwaltung gestärkt, die Justiz entlastet und der massenhaft auftretende Sozialleistungsbetrug in Kleinfällen effizienter geahndet werden.

Zusätzliche Personalaufwände, die sich aus den neuen Regelungen nach diesem Gesetz ergeben, werden im Rahmen einer priorisierten Aufgabenwahrnehmung und einer zu erwartenden Reduzierung von Prüfungen in den entsprechenden Einzelplänen weitestgehend ausgeglichen.

Die Entwicklung der Erfüllungsaufwände beider Gesetzgebungsvorhaben und deren Korrelation zueinander ist im Rahmen einer abschließenden gemeinsamen Evaluierung beider Regelungsvorhaben nach dem Erreichen der vollen Wirkung im Jahr 2030 des Erfüllungsaufwandes nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch zu betrachten.

Im Einzelnen:

Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei den Hauptzollämtern und der Generalzolldirektion, Direktion VII (FKS)

Im Bereich der FKS entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 67 Mio. Euro (rund 250 AK mittlerer Dienst (mD), 711 AK gehobener Dienst (gD), 2 AK höherer Dienst (hD)). Demgegenüber steht ein Minderaufwand von rd. 8,2 Mio. Euro durch die Beschleunigung und Digitalisierung der Prüfungen der FKS.

Fortentwicklung des Risikomanagements

Das SchwarzArbG ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Dienststellen. Durch die Erweiterung der Aufgaben der FKS um ein zentrales Risikomanagement setzt sich dieser Gedanke auch beim Risikomanagement im SchwarzArbG fort. Die Zusammenarbeitsbehörden sollen danach bspw. entsprechende Risikoinformationen an die Zentralstelle übersenden und diese somit bei der Risikoidentifikation und der Bewertung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS profitieren gleichermaßen von einem wirksamen Risikomanagement der FKS. Neben der Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können insbesondere aus der operativen Informations- und Datenanalyse Informationen gewonnen werden, die bspw. steuer- und sozialrechtliche Auswirkungen haben und zu entsprechenden Nachforderungen durch die Landesfinanzbehörden oder die Sozialleistungsträger führen. Eckpunkte der Regelungsänderungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind hierbei insbesondere:

Zentrales Risikomanagement (§ 25 SchwarzArbG), Zentralstellenzuweisung und Aufgaben der Zentralstelle (§ 24 SchwarzArbG), risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus dem zentralen Risikomanagement (§ 2 Absatz 5 SchwarzArbG), Nutzung des zentralen Informationssystems durch die Zentralstelle (§ 16 SchwarzArbG) und Operatives Informations- und Datenanalysesystem (§ 26 SchwarzArbG). Hierdurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 23 Mio. Euro (s. Zeile 1 bis 25 der Gesamttabelle zum jährlichen Erfüllungsaufwand (Personal) für die Hauptzollämter).

Durchführung von Maßnahmen zur Überprüfung und Feststellung der Identität nach § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a bis 3c SchwarzArbG

Für die Durchführung einer Fast-ID mittels der bei der FKS vorhandenen Dokumentenprüfkoffer müsste der Fingerabdrucksensor am Dokumentenprüfgerät freigeschaltet werden und ein Abgleich mit dem Fingerabdruck-Identifizierungs-System AFIS erfolgen. Konkrete Aufwandsschätzungen hierzu liegen nicht vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die mit der neuen Vorgehensweise verbundenen Effizienzgewinne evtl. entstehende einmalige Aufwände ausgleichen dürften. Auch die Erstellung von Merkblättern bzw. -– oweit erforderlich – initialen Multiplikatoren-/Nutzerschulungen zur Verwendung des Fingerabdrucksensors und zum Abgleich in AFIS dürften durch Effizienzgewinne aufgewogen werden.

Die möglicherweise entstehenden Mehraufwände aufgrund der Durchführung eigener identitätsfeststellender Maßnahmen werden voraussichtlich durch eine Effizienzsteigerung bei der Durchführung der Prüfungen insgesamt kompensiert. So entfallen Wartezeiten auf Zusammenarbeitsbehörden, die bislang die Identitätsfeststellung durchführen und es wird die Möglichkeit geschaffen, die Prüfung nach Feststellung der Identität auch in Bezug auf diese Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin zeitnah fortzusetzen.

Beschleunigung der Prüfungen durch die Erweiterung der Regelungen in § 2a SchwarzArbG sowie zur Digitalisierung der Geschäftsunterlagenprüfungen aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1b SchwarzArbG

Auf Grundlage der Erweiterung der Regelungen in bei den Prüfungen durch die Neuregelungen des § 2a SchwarzArbG treten Minderaufwände auf, da geprüfte Beschäftigte ihre Ausweisdokumente mit sich führen, eine Sofortmeldung ab Beschäftigungsbeginn vorliegt und Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden. Zudem entstehen Minderaufwände durch die weitere Digitalisierung der Prüfungen nach den §§ 4 bis 5a SchwarzArbG (s. Gesamttabelle zum jährlichen Personalminderaufwand für die Hauptzollämter).

Anpassung der über das Meldeportal-Mindestlohn meldepflichtigen Daten

Zudem entsteht für die Anpassung des Meldeportal-Mindestlohn der Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 421.000 Euro. Davon fallen rund 403.000 Euro für die Beauftragung eines externen IT-Dienstleisters an.

Effektivere Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Eine noch risikoorientiertere Ausrichtung der Prüfungen der FKS wird unter anderem mehr Ermittlungsverfahren der FKS zur Folge haben. Hierfür ist eine effektivere Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch Ausbau der „Kleinen Staatsanwaltschaft“ der FKS (§§ 14a bis 14c SchwarzArbG) unverzichtbar. Gleichzeitig führt dies zeitnah zu einer Entlastung der Justiz. Hierdurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 44 Mio. Euro (s. Zeile 26 bis29 der Gesamttabelle zum jährlichen Erfüllungsaufwand (Personal) für die Hauptzollämter).

Gesamttabelle: Laufender jährlicher Erfüllungsaufwand (Personal) für die Hauptzollämter -HZÄ-:

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
1	§ 25 Abs. 1 S. 2, § 26 Abs. 4 S. 2 Schwarz-ArbG -E	Durchführung von Gesprächen und Weiterentwicklung der operativen Informations- und Datenanalyse (OIDA) mit Zusammenarbeitsbehörden zur gegenseitigen Unterstützung für ein wirksames Risikomanagement (RM)	0	4800	2400	5	0	400	200	0,00	0,25	0,13	0,00	18.600,00	14.664,00	33
2	§ 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E	Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus der OIDA; Bearbeitung der Risikohinweise durch die Hauptzollämter (HZÄ)	120	120	0	21.000	42.000	42.000	0	26,25	26,25	0,00	1.419.600,00	1.953.000,00	0,00	3.373
3	§ 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E i. V. m. § 2 Abs. 1 i. V. m § 3 und § 4 Schwarz-ArbG	Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus der OIDA; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (risikoorientierte Priorisierung eingehender Risikohinweise)	10	10	0	21.000	3.500	3.500	0	2,19	2,19	0,00	118.435,20	162.936,00	0,00	281

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
4	§ 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E i. V. m. § 2 Abs. 1 i. V. m § 3 und § 4 Schwarz-ArbG	Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus der OIDA; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (verstärkte Informationsverdichtung und risikoorientierte Priorisierung eingehender sonstiger Hinweise)	75	75	0	70.000	87.500	87.500	0	54,69	54,69	0,00	2.957.635,20	4.068.936,00	0,00	7.027
5	§ 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E	Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus der OIDA; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gem. § 266a Abs. 1 u. 2 StGB)	1200	2400	0	2.499	49.980	99.960	0	31,24	62,48	0,00	1.689.459,20	4.648.512,00	0,00	6.338
6	§ 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E	Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus der OIDA; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (zusätzliche Ermittlungshandlungen in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten)	90	90	0	2.499	3.749	3.749	0	2,34	2,34	0,00	126.547,20	174.096,00	0,00	301

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
7	§ 2 Abs. 5 Schwarz-ArbG-E	Umsetzung risikoorientierter Prüfungsansatz/Risikohinweise aus der OIDA; Bearbeitung der Risikohinweise durch die HZÄ (Ahndung der Ermittlungsverfahren)	1440	1440	0	1.071	25.704	25.704	0	16,07	16,07	0,00	869.065,60	1.195.608,00	0,00	2.065
8	§ 19 Nr. 4 Schwarz-ArbG-E	Löschung der von der Zentralstelle RM übersandten Risikohinweise und der sonstigen Hinweise	10	10	0	21.000	3.500	3.500	0	2,19	2,19	0,00	118.435,20	162.936,00	0,00	281
9	§ 24 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 3 Schwarz-ArbG-E	Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Prüfungsverfahren	0	1200	120	80	0	1.600	160	0,00	1,00	0,10	0,00	74.400,00	11.280,00	86
10	§ 24 Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 24 Abs. 3 Schwarz-ArbG-E	Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Ermittlungsverfahren der FKS (Sachgebiet E der HZÄ)	60	2640	0	12	24	528	0	0,02	0,33	0,00	1.081,60	24.552,00	0,00	26
11	§ 24 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 3 Schwarz-ArbG-E	Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Ermittlungsverfahren der FKS (Sachgebiet F – Fachgebiet 1 der HZÄ)	0	1200	0	80	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74
12	§ 24 Abs. 2 Nr. 2 Schwarz-ArbG-E	Aufgaben der Zentralstelle im Rahmen der Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten	0	24000	0	7	0	2.800	0	0,00	1,75	0,00	0,00	130.200,00	0,00	130

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Perso-nal-kosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtper-sonalauf-wand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
13	§ 24 Abs. 2 Nr. 5 Schwarz-ArbG-E	Bereitstellen von Ergebnissen des Zentrales RM (ZRM) für die HZÄ im Informationsportal RM FKS (RINO FKS)	0	300	60	100	0	500	100	0,00	0,31	0,06	0,00	23.064,00	6.768,00	30
14	§ 24 Abs. 4 Schwarz-ArbG-E	Erstellung von Statistiken über die Bekämpfung der Schwarzarbeit durch die Zollverwaltung	0	1200	120	2	0	40	4	0,00	0,03	0,00	0,00	2.232,00	0,00	2
15	§ 25 Abs. 1 Schwarz-ArbG-E	Erfassung und Bearbeitung von Risiken im Rahmen des strategischen RM im Lokales Risikomanagement bei den Sachgebieten E und F (FG 1) der HZÄ (LRM)	60	480	60	2.000	2.000	16.000	2.000	1,25	10,00	1,25	67.600,00	744.000,00	141.000,00	953
16	§ 25 Abs. 1 Schwarz-ArbG-E	Behandlung eingehender Risiken im Rahmen des strategischen RM im ZRM sowie Einbeziehung der Referate der Direktion VII in die Bearbeitung von Risiken im Rahmen des strategischen RM	120	900	60	500	1.000	7.500	500	0,63	4,69	0,31	34.070,40	348.936,00	34.968,00	418
17	§ 25 Abs. 1 Schwarz-ArbG-E	Behandlung eingehender Risiken im Rahmen des strategischen RM in den Referaten der Generalzolldirektion – Direktion VII	0	600	60	500	0	5.000	500	0,00	3,13	0,31	0,00	232.872,00	34.968,00	268

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
18	§ 25 Abs. 1 Schwarz-ArbG-E	Durchführung von turnusmäßigen Besprechungen mit den HZÄ im Rahmen des RM	0	1440	480	4	0	96	32	0,00	0,06	0,02	0,00	4.464,00	2.256,00	7
19	§ 25 Abs. 1 Schwarz-ArbG-E	Teilnahme an turnusmäßigen Besprechungen mit den HZÄ im Rahmen des strategischen RM	0	39360	0	2	0	1.312	0	0,00	0,82	0,00	0,00	61.008,00	0,00	61
20	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 Schwarz-ArbG-E	Analyse und Bewertung von Informationen im Rahmen des Risikomanagementprozesses	0	2400	0	25	0	1.000	0	0,00	0,63	0,00	0,00	46.872,00	0,00	47
21	§ 25 Abs. 2 Nr. 4 Schwarz-ArbG-E	Bewertung der Risikohinweise hinsichtlich der Ergebnis- und Wirksamkeitskontrolle	30	30	0	16.500	8.250	8.250	0	5,16	5,16	0,00	279.052,80	383.904,00	0,00	663
22	§ 25 Abs. 2, § 26 Abs. 4 Satz 1 Schwarz-ArbG-E	Analyse der Ergebnis- und Wirksamkeitskontrolle	0	30	0	16.500	0	8.250	0	0,00	5,16	0,00	0,00	383.904,00	0,00	384
23	§ 25 Abs. 1 u. 2 Schwarz-ArbG-E	Anpassungen im Zusammenhang mit dem zentralen Risikomanagement FKS					0	320	0	0,00	0,20	0,00	0,00	14.880,00	0,00	15
24	§ 26 Abs. 2 Schwarz-ArbG-E	Anpassung des IT-Fachverfahrens OIDA					0	320	0	0,00	0,20	0,00	0,00	14.880,00	0,00	15

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
25	§ 26 Abs. 2 Schwarz-ArbG-E	Anpassungen in Programmunterstützung FKS (ProFiS) 2.0 und ProFiS-Arbeitsstatistik (AStat)					0	320	0	0,00	0,20	0,00	0,00	14.880,00	0,00	15
26	§§ 14a-c Schwarz-ArbG-E	Aufnahme der Möglichkeit, § 263 StGB als selbstständiges Ermittlungsverfahren führen zu können	120	480	0	86.000	172.000	688.000	0	107,50	430,00	0,00	5.813.600,00	31.992.000,00	0,00	37.806
27	§ 14a Abs. 1 S. 1 lit. a) Schwarz-ArbG-E	Bearbeitung von sog. Mischverfahren des § 266a StGB (z. B. tateinheitlich zu § 370 AO)	0	297	0	12.000	0	59.400	0	0,00	37,13	0,00	0,00	2.762.472,00	0,00	2.762
28	§ 14a Abs. 6 Schwarz-ArbG-E	Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 266a StGB-Verfahren	0	420	0	1.200	0	8.400	0	0,00	5,25	0,00	0,00	390.600,00	0,00	391
29	§ 14a Abs. 6 Schwarz-ArbG-E	Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 263 StGB-Verfahren	0	420	0	8.600	0	60.200	0	0,00	37,63	0,00	0,00	2.799.672,00	0,00	2.800
							Summe jährlicher Erfüllungsaufwand HZÄ (in €):							**66.649.302,40**		

Gesamttabelle: Laufender jährlicher Personalminderaufwand für die Hauptzollämter -HZÄ-:

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personal-kosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
1.	§ 4 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 5a Schwarz-ArbG-E	Perspektivische Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung bei der Wirtschaft bezüglich digitalen Übersendung/Übermittlung von Unterlagen und Daten zur Prüfung	266	134		-14351	-63.623	-32.051		-39,76	-20,03		-2.150.220,80	-1.490.232,00		-3.640
2.	§ 4 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 5a Schwarz-ArbG-E	Digitaler Zugriff auf Unterlagen und Daten zur Einsichtnahme und zum Datenzugriff	266	134		-14.351	-63.623	-32.051		-39,76	-20,03		-2.150.220,80	-1.490.232,00		-3.640
3.	§ 2a Abs. 1 Nr. 11 SchwarzArbG-E	Prüfung mittels Ausweismitführungspflicht	10	5		-6.302	-1.050	-525		-0,66	-0,33		-35.692,80	-24.552,00		-60
4.	§ 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 11 SGB IV-E	Prüfung mittels Sofortmeldepflicht	7	4		-6.302	-735	-420		-0,46	-0,26		-24.876,80	-19.344,00		-44
5.	§ 2a Abs. 1 Nr. 11 SchwarzArbG-E	Prüfung mittels Arbeitszeitaufzeichnungspflicht auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	139	69		-4.250	-9.846	-4.888		-6,15	-3,06		-332.592,00	-227.664,00		-560
											Summe jährlicher Personalminderaufwand HZÄ (in €):			**- 7.945,63**		

a) Rechts- und Fachaufsicht durch die Generalzolldirektion – Direktion VII (FKS)

Im Bereich Rechts- und Fachaufsicht entsteht ein Personalbedarf im Bereich FKS in Höhe von 22 AK gD. Somit entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 1.613.000 Euro.

Demgegenüber steht ein Minderaufwand durch die Neuregelungen von rd. 223.000 Euro im Bereich der Rechts- und Fachaufsicht durch Personalminderbedarf im Bereich der FKS in Höhe von 3 AK gD.

b) Zollkriminalamt

Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund

Mit der zunehmenden Bedeutung und der erweiterten Stellung der FKS bei der Kriminalitätsbekämpfung hat sich der fachliche Informationsbedarf in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die effektive und effiziente Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität setzt voraus, dass alle verfügbaren und relevanten Informationen auch für die FKS unmittelbar und kurzfristig nutzbar sind. Um hier insbesondere effizient mit den anderen Ermittlungsbereichen wie Polizei, Zoll- und Steuerfahndung agieren zu können, soll die FKS über Erweiterungen im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) in den polizeilichen Informationsverbund aufgenommen werden. Zudem sollen die Regelungen zum polizeilichen Informationsaustausch im SchwarzArbG erweitert werden.

Beim Zollkriminalamt entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 1.151.000 Euro (rund 1 AK mD, 13 AK gD, 1 AK hD); s. Zeile 1 bis10 der Gesamttabelle zum jährlichen Erfüllungsaufwand (Personal) für das Zollkriminalamt).

Gesamttabelle: Laufender jährlicher Erfüllungsaufwand (Personal) für das Zollkriminalamt -ZKA-:

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
1	§ 29 BKAG	Koordinierung des Programms des Zolls zu Polizei 20/20 bei der Mitarbeit im polizeilichen Informationsverbunds über das Datenhaus-Ökosystems des Programms Polizei 20/20		300000	100000	1	0	5.000	1.667	0,00	3,13	1,04	0,00	232.872,00	117.312,00	350
2	§ 29 BKAG	Koordinierung als zentraler Bedarfsträger der GZD für die Anforderungen des FKS zum Zugriff auf das Polizei-Netz		100000		1	0	1.667	0	0,00	1,04	0,00	0,00	77.376,00	0,00	77
3	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Steuerung/Koordinierung der Pflege und Betrieb der IT-Infrastruktur, Projektmanagement/Architektur, Lizenz- und Vertragsmanagement (ZaPF = Zugriff der ermittlungsführenden Stellen der Zollverwaltung auf polizeiliche Fachverfahren)		96000		1	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fall-zahl für Perso-nal-kosten jähr-lich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtper-sonalauf-wand in T €
Nr.	**Rechts-norm**	**Kurzbezeich-nung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
4	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Pflege und Betrieb der Basisinfra-struktur Server		96000		1	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74
5	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Pflege und Betrieb der Netzwerk- und Firewallkompo-nenten		96000		1	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74
6	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Pflege und Betrieb der Betriebssys-teme sowie der Applikationen		192000		1	0	3.200	0	0,00	2,00	0,00	0,00	148.800,00	0,00	149
7	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service IT-Sicherheitsmä-ßige Betreuung der IT-Infrastruk-tur		96000		1	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74
8	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Technischer Sup-port; Benutzerver-waltung, Hotline;	96000	96000		1	1.600	1.600	0	1,00	1,00	0,00	54.080,00	74.400,00	0,00	128

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fall-zahl für Perso-nal-kosten jähr-lich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtper-sonalauf-wand in T €
Nr.	Rechts-norm	Kurzbezeich-nung	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
9	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Anpassung und Entwicklung von bestehenden Anwendungen und SST im Kontext von ZaPF für die FKS; Qualitätssicherung; Übergabe der Anwendungen an den Betrieb		96000		1	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74
10	§ 29 BKAG	FKS-Bedarfe im ZaPF-Service Entwicklung und Pflege, Verfahrensbetreuung PLX, Schnittstellenkontrolle PLX		96000		1	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74
							Summe jährlicher Erfüllungsaufwand ZKA (in €):							1.151.240,00		

Risikomanagement

Die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung beruht auf einem Nebeneinander überwiegend nicht vernetzter IT-Systeme. Dadurch liegen an vielen verschiedenen Stellen relevante Informationen über die mit der Zollverwaltung interagierenden Beteiligten vor. Die informationstechnische Entwicklung ermöglicht es, risikorelevante Informationen über Beteiligte an zentraler Stelle zusammenzuführen und für eine gleich- und gesetzmäßige Vorgangsbearbeitung zu nutzen. Mit Änderung des § 13 des Zollfahndungsdienstgesetzes und Einfügen eines § 11c Zollverwaltungsgesetz wird das Ziel einer automatisierten Vorgangsbearbeitung risikoarmer Verwaltungsvorgänge verfolgt, um die Bearbeitung von Masseverfahren wie bei der Warenabfertigung zu optimieren.

Beim Zollkriminalamt entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 3.954.000 Euro (rund 11 AK mD, 43 AK gD, 1 AK hD); s. Zeile 1 bis 10 der Gesamttabelle zum jährlichen Erfüllungsaufwand (Personal) für das Zollkriminalamt.

Gesamttabelle: Einmaliger Erfüllungsaufwand (Personal) für das Zollkriminalamt -ZKA-:

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h. D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
1	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Risikomanagement; Initialaufwand Konzeptionierung neuer fachlicher RA-Prozess und Abstimmung in GZD		96000	6000	4	0	6.400	400	0,00	4,00	0,25	0,00	297.600,00	28.200,00	326
2	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Risikomanagement; Initialaufwand IT-Anforderungen; Realisierung mit ITZ Bund (ZBM, RIKO VVSt, RIKO, REBs, usw.)		96000	6000	4	0	6.400	400	0,00	4,00	0,25	0,00	297.600,00	28.200,00	326
3	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	zusätzlicher Aufwand wg. Einführung und Veränderungsmanagemt autom. Scoring/Risikoinformationskreislauf (Bundesweite Dienstbesprechungen mit GZD und Ortsbehörden; Schulungen)	360	2880	960	12	72	576	192	0,05	0,36	0,12	2.704,00	26.784,00	13.536,00	43
4	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	zusätzlicher Aufwand wg. fachlicher Begleitung Datenschutz, Geheimschutz u.ä. neue IT-FV		96000	960	4	0	6.400	64	0,00	4,00	0,04	0,00	297.600,00	4.512,00	302
							Summe einmaliger Erfüllungsaufwand ZKA (in €):							**996.736,00**		

Gesamttabelle: Laufender jährlicher Erfüllungsaufwand (Personal) für das Zollkriminalamt -ZKA-:

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
1	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Wartung und Pflege IT-FV ZBM (Beteiligtenscoring)				1	0	0	0	0,00	5,00	0,20	0,00	372.000,00	22.560,00	395
2	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Wartung und Pflege IT-FV RIKO VVSt (Gesamtscoring)				1	0	0	0	0,00	5,00	0,20	0,00	372.000,00	22.560,00	395
3	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Wartung und Pflege IT-FV RIKO Einfuhr (Gesamtscoring)				1	0	0	0	0,00	5,00	0,20	0,00	372.000,00	22.560,00	395
4	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Ausweitung Risikoprofilerstellung Einfuhr	1280	2560	60	820	17.493	34.987	820	10,93	21,87	0,51	591.094,40	1.627.128,00	57.528,00	2.276
5	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Ausweitung Risikoprofilerstellung VVSt		1440	30	365	0	8.760	183	0,00	5,48	0,11	0,00	407.712,00	12.408,00	420

			Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in €/pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in T €
Nr.	**Rechtsnorm**	**Kurzbezeichnung**	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h.D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €	
6	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	zusätzlicher Aufwand Bearbeitung von Anfragen; Auskunftsersuchen (insb. ZBM)		480	20	50	0	400	17	0,00	0,25	0,01	0,00	18.600,00	1.128,00	20
7	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Klagen/Widersprüche gg. Scoring		2400	240	20	0	800	80	0,00	0,50	0,05	0,00	37.200,00	5.640,00	43
8	§ 13 ZFdG (§ 18a ZFdG)	Abstimmungsprozesse jährliche fachliche Schwerpunktsetzung iRd Risikomanagements	480	1440	480	6	48	144	48	0,03	0,09	0,03	1.622,40	6.696,00	3.384,00	12
							Summe jährlicher Erfüllungsaufwand ZKA (in €):							**3.953.820,80**		

c) Bereich ITZBund

Beim ITZBund entsteht ein Personalmehrbedarf von 12 AK für IT-Entwicklung und Betrieb mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 893.000 Euro.

d) Sachkosten IT

Der Zollverwaltung und dem ITZBund entstehen darüber hinaus einmalige Sachkosten-IT in Höhe von rund 14 Mio. Euro und jährliche Sachkosten-IT in Höhe von rund 5 Mio. Euro für die Neuentwicklung von IT-Fachverfahren.

Der überwiegende Teil der einmaligen Sachkosten entfällt dabei auf die Neuentwicklung eines Fachverfahrens für das operative Informations- und Datenanalysesystem (OIDA) mit Schnittstellen zu weiteren Systemen (insb. ProFiS 2.0, ZAUBER und Meldeportal-Mindestlohn). Die hierzu erforderliche Analyse und Bewertung von Daten unterschiedlicher Zusammenarbeitsbehörden (Rentenversicherungsträger und Landesfinanzverwaltungen) kann derzeit nicht gesamtheitlich durchgeführt werden. Eine nicht automatisierte Datenverarbeitung ist zudem in diesem Umfang nicht umsetzbar. Aufgrund des sich weiter entwickelnden Aufgabenspektrums der FKS, veränderter rechtlicher und tatsächlicher Gesamtumstände sowie verschiedener Empfehlungen aus Prüfungen des Bundesrechnungshofs, soll mit der Einführung eines automatisierten Analysesystems das bestehende operative Risikomanagement der FKS umfassend fortentwickelt und zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass anhand der vom operativen Informations- und Analysesystem generierten validen und qualitativ hochwertigen Risikohinweise die Prüfungen der FKS risikoorientierter durchgeführt werden, welche entsprechend mehr Ermittlungsverfahren mit einer hochwertigen Beweisführung zur Folge haben, sodass anschließend eine effektivere Ahndung durchgeführt werden kann.

Die Umsetzung der operative Informations- und Datenanalyse durch die Zentralstelle bei der FKS ist von der technischen Realisierung des OIDA-Systems, den erforderlichen Vorlaufzeiten zur IT-Umsetzung sowie der Beauftragungslage im Bereich der IT-Neuentwicklungen abhängig.

e) Bundeszentralamt für Steuern

Im Bundeszentralamt für Steuern wird zur Umsetzung des § 26 Absatz 5 Satz 1 SchwarzArbG (Schnittstelle zum Abgleich OIDA – ZAUBER) ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand zur Programmierung und Implementierung der Schnittstelle im Verfahren ZAUBER in Höhe von rund 800.000 Euro sowie ein jährlicher Wartungsaufwand im Rahmen der Verfahrenspflege in Höhe von rund 200.000 Euro erwartet.

Die Umsetzung des automatisierten Datenabgleichs zwischen den beiden Systemen OIDA (bei der FKS) und ZAUBER (beim BZSt) ist von den erforderlichen Vorlaufzeiten zur IT-Umsetzung sowie der Beauftragungslage im Bereich der IT-Neuentwicklungen abhängig.

f) Bundeskriminalamt

Die FKS wird über das Gesetz als neuer Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund aufgenommen. Dabei entstehen Aufwände beim BKA unter anderem für Analyse, Konzeption, Dokumentation, Implementierung, Betrieb und Pflege von Programmanpassungen der spezifischen Befugnisse der FKS für die Eingabe von Daten und Prüfungen/Filter für die Ausgabe von Daten. Es entstehen Aufwände für die Betreuung des neuen Teilnehmers und seiner Beschäftigten. Zum Informationsverbund gehören auch Endbenutzer-Anwendungen, die Aufwände in Basisdiensten beim BKA nach sich ziehen.

Beim BKA entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von 374.000 Euro (2 x g. D. x 70,50 Euro/h x 1600 h = 225.600 € zzgl. 2 x h. D. x 46,50 Euro/h x 1600 h = 148.800 €).

g) Landesfinanzverwaltungen

In den Ländern entsteht voraussichtlich ein Erfüllungsaufwand für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung (einmaliger Umstellungsaufwand) i. H. v. 118.600 Euro (Personaleinsatz von ca. 149 PT).

h) Sozialversicherungsträger

Im Zuge der Neuregelungen entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmalige und dauerhafte Mehraufwände.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 75.000 Euro bei der Datenstelle der Rentenversicherung.

Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter jährlicher Personalaufwand von rund zwei Mitarbeiterkapazitäten bzw. rund 0,2 Mio. Euro jährlich angenommen.

Für die Prüfdienste der Rentenversicherung ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 143 Mitarbeiterkapazitäten bzw. von rund 10,8 Mio. Euro. Folge der Verdoppelung der Beanstandungsquote der FKS ist ein entsprechender Anstieg der Fallmenge bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung. Unterstellt, dass die mindestens beabsichtigte Verdoppelung der Beanstandungsquote der FKS erreicht wird, lässt sich daraus ein personeller Mehrbedarf von rund 143 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung ableiten. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass zu jeder Beitragsvorenthaltung eine Schadensberechnung zu erstellen und in der Folge ein Beitragsverfahren durchzuführen ist. Durch eine bessere Hinweis- und Informationsverdichtung der FKS werden die Prüfungen künftig mit optimalem Ressourceneinsatz durchgeführt. Erwartet wird dadurch eine deutlich höhere Beanstandungsquote und damit mehr substanzielle Ermittlungsverfahren. Perspektivisch besteht die Erwartung, dass sich auf Grundlage des Gesetzes und insbesondere nach der Realisierung eines operativen Informations- und Datenanalysesystems die gesamte Beanstandungsquote aus den Prüfungen der FKS mindestens verdoppeln wird. Gerechnet wird insbesondere mit einem Anstieg von aufgedeckten substanziellen Verstößen wegen Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a des Strafgesetzbuches (StGB). Es wird mit zusätzlichen 2.500 substanziellen Verstößen wegen Beitragsvorenthaltungen gerechnet.

Aus der zwischen der GZD und der Rentenversicherung zu erstellenden Vereinbarungen bzw. den zu aktualisierenden Leitfäden (wie die Zusammenarbeitsvereinbarung) ergeben sich weitere Mehraufwände für die Rentenversicherung, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Infolge der Aufnahme u. a. der Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) im § 321 SGB VI ergeben sich weitere Aufgaben für die Prüfdienste der Rentenversicherung. Diese gehen mit Mehraufwänden für die Rentenversicherung einher, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Für die Entwicklung und Implementierung des Datenexports aus der A1-Datenbank an die GZD wird ein einmaliger Aufwand von 100 Personentagen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für die Entwicklung und Implementierung geschätzt. Dies entspricht einem einmaligen Aufwand i. H. v. rund 75.000 Euro. Für die von der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführte Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird ein geschätzter Personalaufwand von rund zwei Mitarbeiterkapazitäten bzw. rund 0,2 Mio. Euro jährlich angenommen. Hierin enthalten ist auch der einmalige Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Datenübermittlung. Dieser Personalaufwand setzt sich zusammen aus Mehraufwänden für die fachliche Klärung und Entwicklung der Vorfilterungen aus der Basisdatei sowie den dauerhaften Betrieb der Anwendung, Durchführung der halbjährlichen Läufe, Support und kontinuierliche Weiterentwicklung/Verfeinerung der Risikoindikatoren bzw. Hinzutreten und Abstimmen neuer Risikoindikatoren.

Im Zusammenhang mit § 25 SchwarzArbG-E können den Sozialversicherungsträgern darüber hinaus weitere finanzielle und personelle Mehraufwände entstehen, die derzeit nicht quantifiziert werden können. Die Aufwände sind u. a. von der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der Zusammenarbeit abhängig, die im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.

i) Bundesagentur für Arbeit

Die Einführung neuer Bußgeldtatbestände im § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), die Bewertung des risikobasierten Ansatzes sowie Prüfungen von Ermittlungshinweisen und Hinweisen nach § 90 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lösen in der Bundesagentur für Arbeit einen Anpassungsaufwand in den Fachlichen Weisungen, BK-Vorlagen und voraussichtlich in verschiedenen IT-Verfahren aus. Zudem bedarf es Abstimmungen mit den Zoll- und Ausländerbehörden. Der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit entstehen dafür voraussichtlich Personalaufwände von 200 Stunden in Höhe von rund 12.000 Euro sowie IT Aufwände in Höhe von 2.274,00 Euro.

Im Zusammenhang mit § 25 SchwarzArbG-E können der Bundesagentur für Arbeit weitere finanzielle und personelle Mehraufwände entstehen, die derzeit nicht quantifiziert werden können. Die Aufwände sind u. a. von der konkreten Ausgestaltung der Grundsätze der Zusammenarbeit abhängig, die im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Bereich der Justiz werden die Staatsanwaltschaften durch das Gesetz jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet. Verstöße sollen durch die FKS durch eine Kompetenzerweiterung bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren effizienter geahndet werden, indem das aufwendige vorgelagerte Abgabeerfordernis wegfällt und die Beteiligungsrechte der FKS erweitert werden. Die massenhaft auftretenden einfach gelagerten Fälle des Leistungsbetruges im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen sollen durch die FKS abschließend im Rahmen der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren bearbeitet werden können.

Dadurch entfällt eine Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften in einer Vielzahl von Fällen. Es wird geschätzt, dass sich durch die Befugnis für die FKS zur Bearbeitung von sog. Mischverfahren des § 266a StGB (z. B. tateinheitlich zu Lohnsteuerhinterziehung) im selbstständigen Ermittlungsverfahren die Anzahl der der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Fälle voraussichtlich um ca. 12.000 pro Jahr verringern wird. Hinsichtlich der Möglichkeit, in bestimmten Fällen des § 263 StGB das Ermittlungsverfahren selbstständig durch die FKS zu führen, wird die Fallzahl ausgehend von den bisher von der FKS eingeleiteten Strafverfahren wegen Leistungsbetrug auf rund 86.000 Verfahren pro Jahr geschätzt. Die bisher von den Staatsanwaltschaften (i. d. R. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im höheren Justizdienst sowie Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes in den Geschäftsstellen) vorgenommenen Bearbeitungsschritte in den Ermittlungsverfahren, wie bspw. die Beantragung von Durchsuchungen, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die Bearbeitung im Strafbefehlsverfahren oder die Anordnung von Nebenfolgen im selbstständigen Verfahren, werden mit der Neuregelung von der FKS übernommen. Hinzu kommt der Zugewinn für die Staatsanwaltschaften durch die Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie die Möglichkeit der Teilnahme an der Hauptverhandlung für die FKS.

Jährliche Entlastung durch verringerte Personalaufwände												
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitersparnis pro Fall in Min.		Fallzahl jährlich	Gesamtzeitersparnis in Std.		Gesamtersparnis in AK (1 AK = 1.600 Std./Jahr)		Personalersparnis in €/pro Jahr (gem. Lohnkostensatz Landesverwaltung)		Gesamtpersonalersparnis in €
			m. D.	h. D.		m. D.	h. D.	m. D.	h. D.	m. D.	h. D.	
										53.920 €	104.320 €	
1	§§ 14a-c SchwarzArbG-E	Aufnahme der Möglichkeit, § 263 StGB als selbstständiges Ermittlungsverfahren führen zu können	120	480	86.000	172.000	688.000	107,50	430,00	5.796.400	44.857.600	50.654.000
2	§ 14a Abs. 1 S. 1 lit. a) SchwarzArbG-E	Bearbeitung von sog. Mischverfahren des § 266a StGB (z. B. tateinheitlich zu § 370 AO)	0	297	12.000	0	59.400	0,00	37,13	0	3.873.402	3.873.402
3	§ 14a Abs. 6 SchwarzArbG-E	Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 266a StGB-Verfahren	0	420	1.200	0	8.400	0,00	5,25	0	547.680	547.680
4	§ 14a Abs. 6 SchwarzArbG-E	Aufnahme des Äußerungs- und Fragerechts sowie Teilnahme an der Hauptverhandlung bei § 263 StGB-Verfahren	0	420	8.600	0	60.200	0,00	37,63	0	3.925.562	3.925.562
								107,50	510,01	5.796.400	53.204.243	**59.000.643**

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet, da die Regelungen dauerhaft wirken sollen.

Die Bundesregierung evaluiert das Regelungsvorhaben spätestens im Jahr 2031 – nach Erreichen der vollen Wirkung des jährlichen Erfüllungsaufwandes des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 im Jahr 2030 – im Verhältnis zu dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch anhand einer Gesamtrechnung.

Dabei untersucht sie, wie sich das aktuelle Regelungsvorhaben auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nach dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch ausgewirkt hat und in welchem Umfang die Ziele beider Regelungen, die Eindämmung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie des

Sozialleistungsbetrugs mithilfe eines effizienten, modernen und digitalen Verwaltungshandeln, erreicht worden sind. Dabei setzt sie insbesondere die Entwicklung des Erfüllungsaufwandes ins Verhältnis zu der Entwicklung des Fallaufkommens und der Prüf- und Ermittlungsergebnisse der FKS und untersucht, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen.

Als Datenquelle dienen die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt sowie die Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch.

Die Wirkung der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist zeitlich beschränkt, weil nur die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 betroffen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen in diesem Gesetz angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die FKS ist seit ihrer Gründung nicht nur repressiv, sondern auch präventiv tätig. Die Erweiterung in der Zweckbeschreibung soll insofern auch die bereits bestehenden und die mit diesem Entwurf hinzukommenden präventiv geprägten Befugnisse erfassen.

Bereits die Prüfungsaufgaben der FKS dienen der Aufdeckung von Verstößen und damit der Abwehr von Störungen für die öffentliche Ordnung. Neben ihren darauf aufbauenden repressiven Ermittlungs- und Ahndungsbefugnissen nach den §§ 14 ff. stehen der FKS auch weitere vornehmlich präventiv geprägte Befugnisse zu. So bspw. Platzverweise nach § 5a Absatz 2 zur Abwehr von Gefahren, die von sog. Tagelöhnerbörsen ausgehen, nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Übermittlungsbefugnisse gegenüber den Polizeivollzugs- und Strafverfolgungsbehörden auch zur präventiven Verhütung von Straftaten oder die Befugnis nach § 14 Absatz 3, erkennungsdienstliche Behandlungen auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen zu dürfen. Mit diesem Entwurf treten darüber hinaus weitere präventiv geprägte Befugnisse, wie die Möglichkeit der Identitätsfeststellung gemäß § 3 im Prüfverfahren und die Datenaustauschermächtigungen gemäß § 14 durch die Aufnahme der FKS in den polizeilichen Informationsverbund nach den §§ 29 ff. BKAG.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Nummer 1.

Die vorherige Fassung des § 6a Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) wurde durch Artikel 3a Nummer 1 Buchstabe a i. V. m. Artikel 11 Satz 4 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) mit Wirkung vom 1. April 2024 aufgehoben. Mit der Änderung in Nummer 3 wird der seitdem unzutreffende Verweis im SchwarzArbG auf die neue Fassung des § 6a Absatz 3 GSA Fleisch aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5)

Der neue Absatz 5 des § 2 beschreibt den risikoorientierten Prüfungsansatz der FKS. Die FKS geht bei ihren Prüfungen risikoorientiert vor und nicht anhand einer festgelegten Prüfquote. Vor dem Hintergrund des stetig gewachsenen Aufgabenspektrums der FKS ist es unerlässlich, dass sich die FKS frühzeitig auf tatsächlich prüfungsbedürftige Fälle in Hochrisikobereichen konzentrieren kann und den risikoorientierten Prüfungsansatz weiter optimiert.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte können einzelne oder mehrere Risikokriterien ausschlaggebend sein. Der risikoorientierte Ansatz ist dabei weit zu verstehen und betrifft neben der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte auch den Prozess der Prüfung selbst. So erfolgt während der gesamten Prüfung anhand der getroffenen Feststellungen eine fortlaufende Risikobewertung und erforderlichenfalls eine Anpassung der Prüfungsstrategie.

In die Risikobewertung der Behörden der Zollverwaltung vor Ort können beispielsweise branchenspezifische Erkenntnisse, mögliche Zuwiderhandlungen und Schäden, regionale Gegebenheiten, eingegangene Hinweise aus der Bevölkerung oder von Zusammenarbeitsbehörden, Erkenntnisse aus anderen Prüfungen oder Ermittlungsverfahren sowie künftig die Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse einfließen. Zentrale Bedeutung bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte haben, neben den bei der FKS weiterhin als Hinweise eingehenden stark risikobehafteten Sachverhalten aus der Bevölkerung und von den sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen, künftig auch die Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse der Zentralstelle (§ 25). Die Risikohinweise der Zentralstelle werden entsprechend ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe gezielt auf Hochrisikobereiche ausgesteuert. Diese sollen daher vorzugsweise zu einer Prüfung des Sachverhalts führen.

Durch die Berücksichtigung der Risikohinweise aus der operativen Informations- und Datenanalyse kann die Hinweis- und Informationsverdichtung zur Prüfungsvorbereitung effektiver erfolgen, sodass ein Anstieg der Beanstandungsquote der Prüfungen zu erwarten ist. Insofern ist es auch wahrscheinlich, dass mehr Verstöße gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aufgedeckt werden können.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung liegt letztlich jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der mit der Prüfungsaufgabe betrauten FKS-Bediensteten vor Ort. Hier laufen sämtliche Informationen zusammen und es kann ein Abgleich der Risikohinweise mit den lokalen Gegebenheiten erfolgen. So kann die Risikoeinschätzung vor Ort auch zu dem Ergebnis gelangen, dass einem Risikohinweis nicht nachgegangen oder dieser zurückgestellt werden soll. Dies kann der Fall sein, wenn vor Ort bspw. weitere Hinweise zu dem Sachverhalt oder Erkenntnisse aus bestehenden Ermittlungsverfahren vorliegen, die zu einer anderen Risikoeinschätzung führen oder eine Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt erscheinen lassen, bspw. weil ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt und aufgrund des Legalitätsprinzips gem. § 152 der Strafprozessordnung (StPO) im Ermittlungsverfahren zu behandeln ist.

Darüber hinaus entscheiden die FKS-Bediensteten vor Ort auch im eigenen Ermessen über die Durchführung von Prüfungen, bei denen keine konkreten Risikoerkenntnisse vorliegen. Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Anteil von Prüfungen auch außerhalb der durch das Risikomanagement identifizierten Risikobereiche durchgeführt wird. Prüfungen außerhalb der Risikobereiche verhindern, dass sich die Risikoeinschätzungen perpetuieren und gewährleisten, dass das Entdeckungsrisiko auch außerhalb dieser Bereiche weiterhin bestehen bleibt. Dies wird in aller Regel durch Hinweise aus der Bevölkerung oder von den Zusammenarbeitsbehörden außerhalb des operativen Risikomanagements abgedeckt. Des Weiteren kommt der Koordinierungsfunktion der Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hier eine entscheidende Bedeutung zu.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

Der § 2a regelt die Ausweismitführungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (nachfolgend genannt Branchen). In den dort gelisteten Branchen besteht ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, weshalb die Schwerpunkte der FKS insbesondere bei diesen Branchen liegen. Diese sind u. a. geprägt durch eine hohe Personalfluktuation, die Ausübung von Tätigkeiten nicht in festen Betriebsstätten oder häufig wechselnde Arbeitsorte, einen hohen Anteil entsandter oder ausländischer Beschäftigter, eine niedrige Entlohnung sowie erschwerte Prüfungsbedingungen für die FKS.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Branchenauswahl sind in erster Linie die Feststellungen und Beobachtungen der FKS. Des Weiteren leisten die Informationen und Erkenntnisse von Ländern, Verbänden, Gewerkschaften und Zusammenarbeitsbehörden einen maßgeblichen Beitrag zu der Branchenbetrachtung.

Der Katalog des § 2a wird auf dieser Grundlage aktualisiert und an die Entwicklungen in den letzten Jahren im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung angepasst.

Die neu hinzugekommene Branche Friseursalons (Nummer 11), ist nach den Beobachtungen und Feststellungen der FKS besonders stark von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen. Die gewählte Branchenbezeichnung „Friseursalons“ entspricht zur Vereinheitlichung der amtlichen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Unterklasse Friseursalons umfasst demnach Haarwäsche, Schneiden, Legen, Färben, Tönen, Wellen, Glätten und ähnliche Friseurdienstleistungen für Männer, Frauen und Kinder sowie Rasur und Bartpflege. Insofern sind ausdrücklich auch sog. Barbershops vom Begriff Friseursalons erfasst.

Die festgestellten Beanstandungen und Einleitungen von Ermittlungsverfahren sind in der Branche Friseursalons vergleichsweise hoch. In der Branche werden in den Prüfungen der FKS häufig offensichtlich arbeitende Personen angetroffen, die im Rahmen der Personenbefragungen angaben, nur „zu Besuch“ oder als „Praktikant“, „Schnupperarbeitskräfte“ oder als „Probearbeiter“ den ersten Tag und die erste Stunde im Betrieb tätig zu sein. Selbst bei zweifelsfrei arbeitenden Personen ergeben sich regelmäßig Schwierigkeiten bei der Identifikation und der Anmeldung zur Sozialversicherung. Im Rahmen der Personenbefragungen geben die angetroffenen Beschäftigten häufig an, dass keine festen Arbeitszeiten bestehen und die Arbeitszeit flexibel oder sogar auf Abruf eingeteilt wird. Insbesondere ausländische Beschäftigte geben häufig keine Auskunft zum tatsächlichen Beschäftigungsumfang sowie zur Entlohnung der entsprechenden Tätigkeit.

Kunden in Friseursalons bezahlen bspw. regelmäßig mit Bargeld und betriebliche Kosten für Verbrauchsmaterial, z. B. bei einem einfachen Herrenhaarschnitt, sind eher gering. Demzufolge ist der Nachweis einer längerfristigen Beschäftigung anhand betrieblicher Kennzahlen erschwert. Durch die FKS kann in diesen Fällen daher nur der Tag der Prüfung vor Ort als Zeitraum der Beschäftigung nachgewiesen werden. Die Erfassung und Überprüfung der Personalien und insbesondere des Aufenthaltsstatus von ausländischen Arbeitskräften ist nur nach Erhebung der Ausweispapiere möglich. Folge sind oft erhöhter Klärungsbedarf mit Ausländerbehörden bei Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel.

Ohne Ausweismitführungspflicht, ist die Identifizierung der im Rahmen der Prüfungen angetroffenen Personen häufig sehr aufwändig. So werden der FKS mitunter keine originalen Ausweisdokumente vorgelegt. Häufig werden bspw. Lichtbilder der Personaldokumente auf Mobilfunktelefonen vorgezeigt oder ungenügende Ausweise wie Krankenkassenkarten vorgelegt. Etwaige Fälschungen von Ausweisdokumenten können in derartigen Fällen nicht erkannt werden, weil die Echtheitsmerkmale der Dokumente nicht überprüfbar sind. Auch ist eine Zuordnung der Ausweisdokumente zu den angetroffenen Personen erschwert. Insbesondere bei Beschäftigten aus Ländern, die nicht die lateinische Schrift nutzen (z. B. Kyrillisch, Griechisch, Thailändisch oder Arabisch) gibt es verschiedene Varianten und Schreibweisen für einen ähnlich klingenden Namen. Kleinere Abweichungen in der Schreibweise führen bspw. bereits dazu, dass die Personen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand in den Auskunftssystemen gefunden werden können. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen bei den Prüfungen der FKS.

Eine zweifelsfreie Feststellung der Identität der angetroffenen Person ist als Grundlage zur Fortsetzung und Durchführung der Prüfung insbesondere bei Datenbankabfragen oder dem Datenaustausch mit Zusammenarbeitsbehörden jedoch zwingend erforderlich. Mit der Aufnahme der neuen Branchen in den Katalog können die Prüfungen der FKS in diesen Branchen, auch im Sinne der von der Prüfung betroffenen Personen und Unternehmen, deutlich zügiger und effektiver durchgeführt werden.

Aufgrund der Verweisungen in den §§ 16, 17 MiLoG werden (insbesondere ausländische) Arbeitgeber in der neu hinzugekommenen Branche außerdem verpflichtet, Aufzeichnungen über die tägliche Arbeitszeit zu führen und vorzulegen sowie Meldungen in Entsendefällen abzugeben.

Im Sinne der „One in, one out“-Regelung und einer bürokratischen Entlastung wird die Branche Forstwirtschaft aus dem geltenden Branchenkatalog gestrichen. Die seit 2009 im Katalog enthaltene Forstwirtschaft ist nunmehr zu streichen, da diese nach den Erkenntnissen der FKS in den letzten Jahren keine besondere Risikobranche mehr darstellt und die Beteiligten hierdurch eine Entlastung erfahren. Die Analyseergebnisse der Generalzolldirektion zeigen, dass in der Gesamtbetrachtung der branchenbezogenen Prüfungsergebnisse und im Branchenvergleich in

Bezug auf die Regelung des § 2a SchwarzArbG im Zahlenkontext, die Forstwirtschaft als Katalogbranche in allen abgebildeten Prüfungsaspekten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG eine untergeordnete Bedeutung in den letzten Jahren hatte. Demnach ist die Forstwirtschaft als Schwarzarbeitsschwerpunktbereich aus dem Branchenkatalog zu streichen. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Anpassung des enumerativen Kataloges in § 2a Absatz 1 SchwarzArbG.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Satz 1)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Adressatenkreis des § 2 Absatz 1 (Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, Entleiher sowie Selbstständige) durch einen zusammenfassenden Oberbegriff ergänzt und legal definiert, welcher in der Folge zu kürzeren Regelungstexten in den anderen Sätzen, Absätzen und Paragraphen beitragen und deren Verständnis erleichtern soll. In Satz 1 wird ergänzend klarstellend geregelt, dass die FKS befugt ist, bei Prüfungen vor Ort „unangekündigt“ zu erscheinen. Denn Prüfungen der FKS haben den Charakter einer Nachschau. Ziel ist es, durch unangekündigte Prüfungen Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Dies schließt die Ankündigung einer Prüfung im Bedarfsfall jedoch nicht aus.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Satz 2)

In Satz 2 Nummer 2 wird der Begriff der Unterlagen und Daten legal definiert, auf den ebenfalls in den §§ 4 bis 5a Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1a)

Mit dem neuen Absatz 1a ist vorgesehen, dass neben der Erteilung von Auskünften sowie der Einsichtnahme von Unterlagen und Daten vor Ort dies darüber hinaus an der Amtsstelle oder durch eine schriftliche bzw. elektronische Übermittlung oder Einsichtnahme erfolgen kann.

Der Prüfungsort sowie die Art der Übermittlung bzw. Einsichtnahme wird von den Bediensteten der FKS einzelfallbezogen im Rahmen ihrer Ermessensausübung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt.

Die Regelung entspricht der Mitwirkungspflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und einer analogen Anwendung des § 4 Absatz 1b. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine schriftliche bzw. elektronische Befragung der Arbeitnehmer von der Amtsstelle aus durchgeführt werden kann.

Zugleich soll durch die Abwägung des Prüfformates ermöglicht werden, dass der schnellste und effektivste Weg der Prüfung für beide Seiten gewählt wird. Beispielsweise kann statt der Vorlage und Übersendung an Amtsstelle nach Satz 1 Nummer 2 eine Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten von der Amtsstelle aus im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 möglich sein. Für den Fernzugriff von Amtsstelle aus schaffen die Prüfbeteiligten die Zugriffsmöglichkeiten nach den Vorgaben des § 5a Absatz 1. Zudem kann die weitere Variante der ausschließlichen elektronischen Übermittlung der Unterlagen und Daten im Sinne von Satz 2 Nummer 2 deren Überprüfung beschleunigen, da diese medienbruchfrei und systemisch unterstützt schneller durch die Behörden der Zollverwaltung ausgewertet werden können. Die Vorgaben zur Übermittlung für die Prüfbeteiligten richtet sich nach § 5a Absatz 2.

Nach Satz 3 sind auch bei der elektronischen Übermittlung der Daten und Unterlagen sowie bei deren elektronischer Einsichtnahme deren Speicherung zum Zwecke der Überprüfung auf dem Endgerät der prüfenden Bediensteten der Behörden der Zollverwaltung zulässig. Die fortschreitende Digitalisierung macht es notwendig, die mobilen Datenverarbeitungssysteme auch außerhalb der Amtsräume der Behörden der Zollverwaltung einzusetzen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 3 Satz 1)

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 ist für eine effektive Durchführung der Prüfung auch die Überprüfung der Personalien von Personen, die ihre Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen des Verbots nach § 5b Absatz 1 Satz 1 anbieten oder eine Arbeitskraft entgegen des Verbots nach § 5b Absatz 1 Satz 2 nachfragen, erforderlich.

Da das Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft im öffentlichen Raum stattfinden, bedarf es hier einer eigenen Regelung, damit die FKS ihre Prüfaufgabe analog zu ihren anderen Prüfaufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Dazu gehört auch die Befugnis, die Personalien der Person zu überprüfen, die Gegenstand ihres Prüfauftrags nach § 2 ist. Die ergänzende Regelung der Nummer 3 gewährleistet, dass Beschäftigte der FKS auch bei Ausübung der Platzverweisbefugnis die Personalien der betreffenden Person rechtskonform erheben können. Durch die vorgesehene Anpassung wird die Rechtssicherheit im Rahmen des § 5b gestärkt und die praktische Handhabung der Regelungen präzisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass der Satz 2 sich auf die Überprüfung der Personalien nach Satz 1 bezieht.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4)

Die Behörden der Zollverwaltung sind nach § 3 befugt, zu Prüfzwecken die Personalien der geprüften Personen zu erheben und sich die Ausweisdokumente aushändigen zu lassen. Um die Prüfaufgaben nach § 2 erfüllen zu können, ist die Klärung der Identität der geprüften Person eine notwendige Voraussetzung. Durch den Verweis in § 14 auf die Prüfaufgaben des § 2 Absatz 1 werden die damit unmittelbar zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von der FKS als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft verfolgt.

Die Überprüfung der Identität und des Status von Personen ist, insbesondere im Zusammenhang mit der ausländerrechtlichen Prüfungsaufgabe, mit Herausforderungen verbunden. Bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommen nicht selten gefälschte Ausweisdokumente und vorgetäuschte Identitäten, zum Beispiel zur Verschleierung illegaler Ausländerbeschäftigung, zum Einsatz. Im Zuge der Globalisierung hat die Identitätsüberprüfung für die FKS an zentraler Bedeutung zugenommen. Es besteht die Notwendigkeit einer effizienten und rechtssicheren Verfahrensweise. Erfahrungen zeigen, dass ge- und verfälschte Dokumente sowie der Missbrauch von Ausweisdokumenten, insbesondere im Bezug zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, zur Verschleierung illegaler Beschäftigungsverhältnisse verwendet werden. Ein exemplarischer Fall betrifft Drittstaatsangehörige, die mittels ge- und verfälschter Dokumente eine EU-Staatsangehörigkeit vorspiegeln, was wiederum Arbeitgebern den Eindruck der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung vermittelt.

Zudem wird im Bereich der Organisierten Kriminalität diese Methode genutzt, um Drittstaatsangehörige, die sich illegal in Deutschland aufhalten, mit ge- und verfälschten Dokumenten auszustatten, damit sie bei standardisierten behördlichen Kontrollen unentdeckt bleiben. Oftmals befinden sich diese Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, wodurch ihre Vulnerabilität steigt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Behörden der Zollverwaltung, mit den notwendigen Befugnissen auszustatten, um sowohl die Echtheit der vorgelegten Dokumente als auch die Identität der Inhaberinnen und Inhaber adäquat überprüfen zu können. Dies dient der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Schutz der Arbeitgeber und der betroffenen Personen.

Zweifel an der Identität der geprüften Person, insbesondere bei ausländischen Beschäftigten, können bereits durch Echtheitsprüfungen vorgelegter Ausweisdokumente anhand offensichtlich erkennbarer Echtheitsmerkmale ausgeräumt werden.

Mit der Änderung darf die FKS die Echtheit und die Identität des Inhabers der vorgelegten Dokumente überprüfen. In der Folge darf sie die entsprechenden Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 16a Absatz 1 des Paßgesetzes bzw. § 16 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes durchführen. Dies umfasst das Auslesen der auf dem elektronischen Speichermedium der Dokumente gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten, die Erhebung der benötigten biometrischen Daten beim Dokumenteninhaber und den Vergleich der biometrischen Daten miteinander. Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätssicherung, bspw. nach § 49 Absatz 9 AufenthG, sind davon nicht erfasst.

Durch die Erweiterung der Befugnis um identitätsüberprüfende Maßnahmen wird die FKS in die Lage versetzt, eigenständig einen Abgleich biometrischer Daten (Lichtbild und Fingerabdrücke) von Dokumenten durchzuführen und damit die digitalen Möglichkeiten zur Identitäts- und Echtheitsüberprüfung, wie bspw. über die bei der FKS bereits im Einsatz befindlichen Dokumentenprüfsysteme, in vollem Umfang zu nutzen. Dadurch können die

Prüfungen der FKS effizienter gestaltet werden und belastende Eingriffe durch vermeidbare Identitätsfeststellungen reduziert werden. Absatz 3 Satz 3 schließt damit die bisher bestehende Gesetzeslücke.

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 3a bis 3c)

Zu Absatz 3a

Kann die Identität der angetroffenen Personen nicht zweifelsfrei festgestellt werden und kommt es im Rahmen einer Prüfung nach § 2 zu zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat, ist die FKS nach dem Legalitätsgrundsatz (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 StPO) verpflichtet, die weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu veranlassen. Dazu gehört neben einer Identitätsfeststellung im Strafverfahren nach § 163b StPO gegebenenfalls auch eine ED-Behandlung gemäß § 81b Absatz 1 Alternative 1 StPO. Sofern Ausweisdokumente für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens als Beweismittel benötigt werden, sind diese unabhängig von § 5 Absatz 3 nach § 94 StPO sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen. Bei der strafverfahrensrechtlichen Identitätsfeststellung sind die Behörden der Zollverwaltung auf die Unterstützung durch die Bundespolizei bzw. die Polizeien der Länder angewiesen.

Im Prüfverfahren finden die Möglichkeiten Auskünfte über die Identität einer geprüften Person zu erhalten im § 5 und gegebenenfalls den bußgeldbedrohten Verstößen gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten ihre Grenzen. Die FKS besitzt im Prüfungsverfahren bisher keine Befugnisse zur Identitätsfeststellung.

In der Praxis kommt es immer wieder auch zu Situationen, in denen die Identifizierung einer geprüften Person nicht möglich ist, da diese beispielsweise ein Ausweisdokument nicht bei sich führt oder sich ein Ausweispapier nach Überprüfung als Fälschung erwiesen hat. Um die Prüfaufgaben nach § 2 SchwarzArbG effektiv erfüllen zu können, ist jedoch die Klärung der Identität der geprüften Person unerlässlich.

Um die bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei der Behandlung nicht identifizierbarer Personen im Prüfverfahren zu beseitigen, ist nach Absatz 3a zum Zwecke der Identitätsfeststellung für den Abgleich im Sinne des Absatzes 3b die Erhebung erforderlicher Lichtbilder und das Abnehmen von Fingerabdrücken zulässig, wenn die Feststellung der Identität der betroffenen Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die Auswahl und der Einsatz der Maßnahmen unterliegen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Zunächst sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die die betroffene Person am wenigsten beeinträchtigen. Andere Maßnahmenmöglichkeiten müssen daher, soweit nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ausgeschöpft werden.

Andere Möglichkeiten sind solche, die nach Absatz 3 bereits getroffen werden können. Dazu gehören unter anderem z. B.

- die Befragung von anderen Arbeitnehmern, des Arbeitgebers oder Dritter zur Identität der betroffenen Person,
- ein Vergleich der mündlich mitgeteilten Angaben zur Person mit Eintragungen in Datenbanken (z. B. Ausländerzentralregister, DRV-Abfragen, ProFiS),
- Hinweis auf die Identität anhand anderer Unterlagen als Ausweisdokument (z. B. Bankkarten mit Lichtbild, Krankenversicherungskarten).

Die eindeutige Feststellung der Identität einer Person ist für den weiteren Prüfungsfortgang erforderlich, insbesondere z. B.

- für den Abgleich der beschäftigungsbezogenen Angaben mit den jeweiligen Unterlagen beim Arbeitgeber im Rahmen einer Geschäftsunterlagenprüfung,
- den Abgleich der Angaben mit den Informationen in den relevanten Datenbanken z. B. im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Meldungen, einem ggf. vorliegenden Leistungsbezug, einer vorhandenen Entsendebescheinigung, einer Meldung nach dem MiLoG oder auf das Vorliegen eines Aufenthaltstitels.

Die Möglichkeit, die Identität und damit die Personalien einer Person festzustellen, ist Voraussetzung dafür, dass überhaupt behördliche Maßnahmen getroffen werden können. Zur Feststellung von möglichen Verstößen, die im Aufgabenbereich der Behörden der Zollverwaltung nach dem SchwarzArbG liegen, wie insbesondere z. B. Verstöße gegen die Zahlung des Mindestentgelts nach dem MiLoG, AEntG bzw. AÜG, die sozialversicherungsrecht-

lichen Melde- und Beitragspflichten, die Pflichten bei dem Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder die Bestimmungen des § 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 AufenthG, ist das Führen eines personenbezogenen Nachweises grundsätzlich erforderlich.

Mit der Regelung des Absatzes 3a wird eine eigenständige Regelung für die Behörden der Zollverwaltung bezüglich ihrer Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz geschaffen, die an die bisherigen Befugnisse anschließt und sich dem eng umgrenzten Aufgabenbereich anpasst. Die ergänzende Möglichkeit der Identitätsfeststellung ist ein denklogischer und erforderlicher Bedarf bei Prüfungen nach dem SchwarzArbG.

Erweisen sich andere Aufklärungsmaßnahmen als erfolglos, können nach Absatz 3a Lichtbilder und Fingerabdrücke einer Person erhoben werden, um diese zum Zweck der Identitätsfeststellung mit personenbezogenen biometrischen Daten in Datenbanken, die für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SchwarzArbG für die Behörden der Zollverwaltung zugänglichen sind, abzugleichen (Fast-ID). Entsprechende Erhebungen und Abgleiche können bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ressourcenschonend unmittelbar am Ort der Prüfung durch die Behörden der Zollverwaltung vorgenommen werden. Damit wird insbesondere dem durch die Hauptzollämter im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 u. a. geäußerten Bedarf der FKS an Abfragemöglichkeiten für Fast-ID Rechnung getragen.

Zu Absatz 3b

Unter dem Abgleich personenbezogener Daten im Sinne der Regelung des Absatzes 3b ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer den Behörden der Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Datei enthalten ist. Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für diese besondere Form der Datenverarbeitung. Die Bestimmung gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zu ihrer Speicherung in der Datei, mit deren Inhalt sie abgeglichen werden. Die Behörden der Zollverwaltung können danach nur Daten abgleichen, die sie zuvor zulässigerweise erlangt haben. Das heißt, dass die Angaben zur Person und insbesondere zweckdienlicher Weise auch Lichtbilder und Fingerabdrücke für einen Abgleich nach Absatz 3b zuvor erhoben wurden. Mittels des Abgleichs können die zuvor erhobenen Daten einer Person zum Zwecke der Identitätsüberprüfung/-feststellung und Verifizierung der Daten mit den in anderen Dateien gespeicherten Informationen abgeglichen werden. Dies betrifft insbesondere Informationen aus den Datenbanken INPOL (Polizeiliches Informationssystem), SIS (Schengener Informationssystem), AFIS (Fingerabdruck-Identifizierungs-System), GES (Gesichtserkennungssystem) und AZR (Ausländerzentralregister).

Zu Absatz 3c

Die Regelung des Absatzes 3c gilt sowohl für die Fälle, dass die betroffene Person ein Ausweisdokument vorgelegt hat und die dort enthaltenen Daten ausgelesen wurden (§ 3 Absatz 3 Satz 3) als auch für die Fälle, in denen ein Ausweisdokument nicht vorgelegt wurde und eine Identitätsfeststellung nach § 3 Absatz 3a durch Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken und Abgleich in den von § 3 Absatz 3b umfassten Datenbanken erfolgt ist. Die Identitätsüberprüfung/-feststellung nach § 3 dient im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Zollverwaltung ausschließlich der unmittelbaren Aufgabenerfüllung nach § 2 SchwarzArbG. Ist die Identität einer Person erst einmal festgestellt, besteht für die Aufbewahrung/Speicherung ihrer biometrischen Daten kein Erfordernis mehr. Die biometrischen Daten sind daher unmittelbar nach der Überprüfung oder Feststellung der Identität zu löschen. Die weiteren von den Behörden der Zollverwaltung erhobenen Daten (z. B. Personalien), welche für die Prüfung nach § 2 SchwarzArbG erforderlich sind, dürfen zur Verarbeitung im zentralen Informationssystem automatisiert gespeichert werden. Deren Löschung erfolgt nach den in § 19 SchwarzArbG festgelegten Regelungen und Fristen.

Es erfolgt keine Dateneingabe in erkennungsdienstliche Sammlungen. Die Inanspruchnahme der Systeme wie INPOL, SIS oder AZR dient ausschließlich dem Datenabgleich zum Zwecke der Identitätsüberprüfung-/feststellung.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift der Vorschrift wird erweitert auf die Prüfungen von Unterlagen und Daten beim Prüfbeteiligten, um letztere ebenfalls bei Prüfung vor Ort berücksichtigen zu können.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 1)

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzend klarstellend geregelt, dass die FKS befugt ist, bei Prüfungen vor Ort unangekündigt zu erscheinen. Denn Prüfungen der FKS haben den Charakter einer Nachschau. Ziel ist es, durch unangekündigte Prüfungen Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Dies schließt die Ankündigung einer Prüfung im Bedarfsfall jedoch nicht aus. In Satz 1 wird zudem der Personenkreis an den neuen Begriff des Prüfbeteiligten aus § 3 Absatz 1 Satz 1 angepasst sowie der Begriff der Prüfbeteiligten als Oberbegriff für Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, Entleiher sowie Selbstständige sowie der Begriff Unterlagen und Daten im Sinne der Legaldefinition in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 als Oberbegriff für Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen sowie deren Daten eingefügt.

Satz 2 dient der Ausweitung der Befugnisse zur Einsichtnahme vor Ort in Unterlagen auch auf Daten des Prüfbeteiligten. Dies dient im Besonderen dazu, neben den elektronischen Dokumenten beispielsweise auch Einsicht in einzelne Datenfelder der EDV-Systeme des Arbeitgebers zu nehmen im Sinne des § 5a.

Nach Satz 2 ist das Recht zur Einsichtnahme universell anwendbar auf alle Unterlagen und Daten. Demnach soll der FKS vor Ort vom Prüfbeteiligten unabhängig von der Form und Aufbewahrungsart der Unterlagen und Daten die Einsichtnahme ermöglicht werden. Demnach ist beispielsweise die Einsichtnahme in alle schriftlichen Unterlagen möglich, sodass darunter beispielsweise neben handschriftlichen Aufzeichnungen ebenso Ausdrucke aus elektronisch gespeicherten Datensätzen fallen. Ebenso soll die Einsichtnahme in alle elektronischen Formate möglich sein. Hierzu zählen auch in digitale Datenformate konvertierte und mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Unterlagen, wie beispielsweise ein eingescanntes Dokument. Letztlich ist damit ebenso die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungssysteme des Prüfbeteiligten vor Ort möglich.

Die fortschreitende Digitalisierung macht es notwendig, die mobilen Datenverarbeitungssysteme, wie die Laptops der FKS-Bediensteten, auch außerhalb der Amtsräume der FKS einzusetzen. Damit in diesem Rahmen Daten rechtssicher auf diesen Systemen gespeichert und verarbeitet werden dürfen, wird nunmehr in Satz 3 eine Befugnis hierzu geregelt. Diese entspricht einer vergleichbaren Befugnis der Finanzbehörden in § 147 Absatz 7 der Abgabenordnung (AO).

Durch den Datenzugriff vor Ort im Unternehmen oder an Amtsstelle erfolgt eine logische, ggf. auch physische Kopplung der IT von FKS und geprüftem Unternehmen. Daher ist die Informationssicherheit, namentlich die Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit der jeweiligen Daten – aber der dabei verwendeten informationstechnischen Systeme, Komponenten sowie Prozessen – im erforderlichen Umfang (und im beiderseitigen Interesse) zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind geeignete sowie verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen nötig, die den einschlägigen (Rechts-)Vorschriften und Standards entsprechen müssen. Der jeweilige Stand der Technik soll dabei eingehalten werden.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 1a und 1b)

Die Neuregelung in § 4 Absatz 1a soll die Möglichkeit stärken, die weitere Prüfung der Unterlagen und Daten an Amtsstelle zu verlagern und dort fortzusetzen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der FKS-Bediensteten und dient dem Zweck, einerseits eine nachträgliche Bearbeitung durch ein zeitverzögertes Nachsenden der Unterlagen auszuschließen und zugleich die Prüfung für alle Beteiligten ressourcenschonend zu gestalten, sodass die Geschäftsabläufe vor Ort nicht unnötig beeinträchtigt werden. Hierzu können die Prüfbeteiligten einerseits freiwillig die erforderlichen Originale der Unterlagen zur Verfügung stellen oder alternativ nach Ermessen der FKS-Bediensteten Abschriften in Kopie oder Abschriften in elektronischer Form auf Datenträgern mitnehmen. Für letztere Variante gilt beispielsweise auch die Mitnahme eines Scans oder einer Bilddatei, beispielsweise durch die Aufnahme eines Fotos über das dienstliche Smartphone des FKS-Bediensteten.

In Absatz 1b ist zudem vorgesehen, dass alternativ zur Einsichtnahme vor Ort die FKS-Bediensteten drei weitere Varianten (Nummer 1 bis 3) haben, um die Unterlagen und Daten der Prüfbeteiligten zu überprüfen. Sämtliche Prüfungsvarianten stehen den FKS-Bediensteten gleichrangig nach deren Ermessen zur Verfügung. Bei der Ermessensentscheidung sind einerseits die für die Prüfung förderlichen Umstände sowie die für den Arbeitgeber aus der Prüfungsvariante entstehenden Belastungen zu berücksichtigen.

Zugleich soll durch die Abwägung des Prüfformates ermöglicht werden, dass der schnellste und effektivste Weg der Prüfung für beide Seiten gewählt wird. Beispielsweise kann statt der Vorlage und Übersendung an Amtsstelle nach Nummer 1 alternativ oder ergänzend eine Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten von der Amtsstelle

aus im Sinne der Nummer 2 möglich sein. Dies soll insbesondere solchen Unternehmen ermöglicht werden, die ausschließlich die erforderlichen Geschäftsunterlagen in elektronischen Datenverarbeitungssystemen bearbeiten und speichern. Deren Prüfung kann ohne Vervielfältigung der Unterlagen auch per Fernzugriff erfolgen. Für den Fernzugriff von Amtsstelle aus schaffen die Prüfbeteiligten Zugriffsmöglichkeiten nach den Vorgaben des § 5a Absatz 1. Für die maschinelle Auswertung der dortigen Daten durch die FKS-Bediensteten muss eine unmittelbare Übermittlung aus den elektronischen Datenverarbeitungssystemen auf Grundlage der Nummer 3 nach den Vorgaben des § 5a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 ermöglicht werden, damit die Prüfung beschleunigt werden kann. Zudem kann die Variante der ausschließlichen elektronischen Übermittlung der Unterlagen und Daten im Sinne von Nummer 3, deren Überprüfung beschleunigen, da diese medienbruchfrei und systemisch unterstützt schneller durch die FKS ausgewertet werden können. Die Vorgaben zur Übermittlung für die Prüfbeteiligten richtet sich nach § 5a Absatz 2.

Von der elektronischen Einsichtnahme und Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auch die in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten nach dem bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. umfasst. Im Hinblick darauf wird die entsprechende Befugnis der Behörden der Zollverwaltung durch den Bezug auf den im Absatz 1 benannten und in § 3 Absatz 1 Satz definierten Prüfbeteiligten auf den bisher gemäß dem Wortlaut des § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. ausgenommenen Selbständigen erweitert. Davon betroffen sind auch die entsprechenden Mitwirkungspflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 sowie Absatz 5 n. F.

Nach Satz 2 sind ebenso bei der elektronischen Einsichtnahme und Übermittlung von Unterlagen und Daten deren Speicherung zum Zwecke der Überprüfung auf dem Endgerät der prüfenden FKS-Bediensteten zulässig. Die fortschreitende Digitalisierung macht es notwendig, die mobilen Datenverarbeitungssysteme auch außerhalb der Amtsräume der FKS einzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)

Die Nennung des Entleihers wird bereits in die einleitende Aufzählung der Prüfungsadressaten eingefügt. Es handelt sich in erster Linie um eine redaktionelle Klarstellung. Eine Zuordnung der einzelnen Prüfungsadressaten zu den einzelnen Prüfungsaufgaben ist für die Norm nicht erforderlich, da ohnehin auch bereits Dritte vollumfänglich von den Duldungs- und Mitwirkungspflichten erfasst sind. Der separat genannte Entleiher kann grundsätzlich ebenso in allen Prüfungssituationen angetroffen werden. So kann der Entleiher bspw. auch im Rahmen einer Prüfung von Ausländern und Ausländerinnen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder bei der Prüfung einer Beschäftigung im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 angetroffen werden und u. a. für die Prüfung erhebliche Auskünfte erteilen. Bezüglich der anderen Prüfungsadressaten erfolgt ebenfalls keine Unterscheidung nach einzelnen Prüfungsaufgaben. Eine vergleichbare Differenzierung für den Begriff des Entleihers erfolgt auch nicht bei den Prüfungsbefugnissen der §§ 3 und 4.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Dritten und Entleihern in sämtlichen Prüfungssituationen bestehen und nicht nur in der konkreten Antreffsituation. Insbesondere gilt die Auskunfts- und Vorlagepflicht des § 5 Absatz 1 Satz Nummer 3 auch bei einer schriftlichen Anforderung durch die Behörden der Zollverwaltung oder die nach Landesrecht für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen Behörden auch ohne ein vorheriges Antreffen des Dritten oder Entleihers vor Ort.

Nach der neuen Nummer 4 sind die Unterlagen ausgesondert zur Verfügung zu stellen. Die neue Nummer 4 in Satz 1 dient der Klarstellung, dass neben einer bloßen Vorlage von Geschäftsunterlagen nach den Nummern 1 und 3 auch die entsprechenden Erläuterungen zum Verständnis dieser Unterlagen zu geben sind. Dies kann im Falle der Nummer 2 bei der Prüfung vor Ort erfolgen oder mit der Übersendung der Unterlagen nach Nummer 3. Die Form der Erläuterung ist nicht vorgegeben. Diese kann im Zuge der mündlichen Auskunftserteilung oder schriftlich gegeben werden.

Die Prüfungen der FKS vor Ort, das heißt in den Geschäftsräumen, auf den Grundstücken der Arbeit- und Auftraggeber und in Steuerberatungskanzleien werden um die digitalen Prüfalternativen erweitert. Denn der Austausch in den Unternehmen findet unter Nutzung elektronischer Arbeitsmittel zunehmend digital und unter Vermeidung von Reiseaufwänden über Entfernungen hinweg statt. Insbesondere die Nutzung elektronischer Übermittlungswege für Informationen und Geschäftsunterlagen können Prüfungen der FKS vor Ort in geeigneten Fällen ersetzen. Beispielsweise kann eine Anforderung von Geschäftsunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form und Prüfung an Amtsstelle ebenfalls zielführend sein und angemessen sein, um Aufwände für die FKS

sowie für die betroffenen Unternehmen, die mit einer Prüfung in den Geschäftsräumen verbunden sind, zu vermeiden.

Insoweit sind die Möglichkeiten der elektronischen Arbeitsmittel und Kommunikation auch im Sinne einer Effizienzsteigerung der Prüfung auszuschöpfen. Von der elektronischen Übermittlung und Vorlage von Daten nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 sind auch die ausgesonderten in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten nach dem bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. umfasst. Im Hinblick darauf wird die entsprechende Befugnis der Behörden der Zollverwaltung auf den im Absatz 1 benannten und in § 3 Absatz 1 definierten Prüfbeteiligten und damit auf den bisher nicht umfassten Selbständigen (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F.) erweitert.

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten werden dahingehend angepasst und um die elektronische Kommunikation mit den Behörden der Zollverwaltung erweitert. Es wird zudem klargestellt, dass die Möglichkeit besteht, statt einer Prüfung vor Ort eine Prüfung an Amtsstelle durchzuführen, sofern dies für die Prüfung förderlich ist. Weiterhin wird klargestellt, dass für eine Prüfung an Amtsstelle neben der Vorlage von Unterlagen, also dem Aushändigen zur Einsichtnahme, auch eine schriftliche oder elektronische Übersendung von Unterlagen erfolgen kann.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2a)

Anlehnend an den § 87a Absatz 1a AO soll eine mündliche Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht nur an Amtsstelle, sondern auch elektronisch, u. a. per Videokonferenz sowie angelehnt an § 201 Absatz 1 Satz 3 AO ein fernmündlicher Austausch ermöglicht werden.

Dadurch wird es möglich, eine Geschäftsunterlagenprüfung von der Amtsstelle auch durch einen Informationsaustausch per Videokonferenz oder Telefonbesprechung zu ergänzen, sodass die Prüfbeteiligten nicht zwingend an der Amtsstelle für weitere Auskünfte erscheinen müssen.

Nach Satz 2 soll eine Auskunft per Video- oder Telefonkonferenz grundsätzlich im verschlüsselten Format erfolgen. Jedoch kann ebenfalls eine Befreiung von der Verschlüsselung möglich sein, wenn hierzu zuvor alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich eingewilligt haben und damit der Sozialdatenschutz hinreichend berücksichtigt wurde.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 3)

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung bezüglich der in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Dokumente, dass bei Einbehaltung der genannten Dokumente die Behörden der Zollverwaltung gesetzlich verpflichtet sind, eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erteilen.

Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Bereinigung des Absatzes im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 5)

Die Regelung des § 5 Absatz 5 Satz 1 a. F. ist in § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 (neu) aufgegangen. Im neuen Satz 1 wird ebenfalls der in § 3 Absatz 1 Satz 1 definierte Oberbegriff des Prüfbeteiligten eingefügt. Der Begriff der Datenlisten wird umfassender auf den Begriff der Daten erweitert entsprechend zum Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 Satz 2. Die schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen, zu denen die Daten übermittelt werden, wie etwa Arbeitnehmer, Auftraggeber und Auftragnehmer, werden berücksichtigt.

Zu Nummer 8 (§ 5a)

Neben der Einsichtnahme in Unterlagen und Daten vor Ort bzw. deren Vorlage oder Übersendung an Amtsstelle nach § 3 Absatz 1a und § 4 Absatz 1b, können die Behörden der Zollverwaltung auch gemäß § 5a die elektronische Einsichtnahme und Übermittlung von Unterlagen und Daten, solche wie in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 legaldefiniert, verlangen. Für die Varianten des § 5a ist eine wie für die Steuerverwaltung in § 87a Absatz 1 AO geregelte Norm zur elektronischen Kommunikation erforderlich, da diese genannte Regelung nicht durch den Verweis des § 22 sinngemäß auf das Verwaltungsverfahren der FKS Anwendung findet. Dabei ist der eröffnete Zugang nicht auf ein bestimmtes, elektronisches Verfahren beschränkt, sodass eine Übermittlung von Unterlagen und Daten über verschiedene Datenverarbeitungssysteme (z. B. E-Mail, Cloud-Speicherdienste etc.) möglich ist. Zudem muss ermöglicht werden, dass den FKS-Bediensteten die dortigen Daten maschinell auswertbar bereitgestellt werden können, damit die Prüfung beschleunigt werden kann.

Durch die elektronische Einsichtnahme von der Amtsstelle nach § 5a Absatz 1 Satz 1 soll ermöglicht werden, dass die FKS-Bediensteten bei der Prüfung der Daten und Unterlagen direkt auf die Datenverarbeitungssysteme des Prüfbeteiligten zugreifen können, sofern solche Systeme durch den Prüfbeteiligten für die Verarbeitung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten genutzt werden. Dadurch kann bspw. ein Zugriff auf vom Arbeitgeber genutzte Zeiterfassungssysteme, Buchhaltungssysteme etc. für die FKS-Bediensteten für eine Überprüfung ermöglicht werden.

Hierzu soll den Behörden der Zollverwaltung durch den Prüfbeteiligten ein kostenfreier Zugang auf seine IT-Infrastruktur eingerichtet werden, sodass beispielsweise per Nutzung von Zugangsdaten von der Amtsstelle aus auf die Daten einer externen Cloud des Prüfbeteiligten zum Zwecke der Prüfung zugegriffen werden kann. Dabei muss ermöglicht werden, dass die FKS-Bediensteten die dortigen Daten maschinell auswerten können, damit die Prüfung beschleunigt werden kann.

Nach § 5a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 gelten für die Einsichtnahme und Übermittlung die Vorgaben zum Verschlüsselungsgebot. Demnach ist grundsätzlich ein verschlüsselter Übertragungsweg für die elektronische Einsichtnahme zu gewährleisten, so dass bei der Einsichtnahme nicht unbefugte Dritte den Zugriff auf die Daten erlangen.

Die Übermittlung der Unterlagen und Daten des Prüfbeteiligten an die Behörden der Zollverwaltung nach § 5a Absatz 2 soll ebenso in elektronischer Form erfolgen, um eine medienbruchfreie Prüfung durch die FKS zu ermöglichen. Damit soll perspektivisch eine papierfreie Prüfung durch die FKS erfolgen. Hierzu ist erforderlich, dass die übermittelten Unterlagen und Daten nicht zusätzlich in der FKS-Dienststelle eingescannt werden müssen. Insofern sind vom Prüfbeteiligten eingescannte oder digital fotografierte Unterlagen und Daten ebenfalls von der Norm erfasst. In § 5a Absatz 2 Satz 4 soll ausdrücklich eine Befreiung von der Verschlüsselung der Kommunikation ermöglicht werden.

Artikel 32 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen – wie „unter anderem“ eine Verschlüsselung – zu treffen. Danach ist das Erfordernis der Verschlüsselung disponibel, da auch keine Daten des Artikels 9 der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden, die besonders sensibel sind. Vielmehr sind die in § 4 Absatz 1 genannten Unterlagen und Daten solche, die der Sozialsphäre zuzuordnen sind.

Dafür ist unter anderem erforderlich, dass bei Bedarf vom Verschlüsselungsgebot eine Befreiung möglich ist, um unter anderem auch für Arbeitgeber die Prüfung zu beschleunigen und damit schneller abzuschließen. Hierzu können unter anderem die Behörden der Zollverwaltung vom Verschlüsselungsgebot des § 5a Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz befreit sein, wenn die betroffenen Arbeitnehmer hierzu schriftlich eingewilligt haben.

Der Prüfbeteiligte hat nach § 5a Satz 5 unaufgefordert den Nachweis der Einwilligung der betroffenen Arbeitnehmer den prüfenden FKS-Bediensteten ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Die Sätze 6 und 7 des § 5a Absatz 2 stellen vergleichbar wie in § 87a Absatz 1 Satz 4 und 5 AO klar, dass weder eine Entschlüsselung zum Zwecke der Schadsoftwareprüfung noch eine Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten gegen das Verschlüsselungsgebot verstoßen.

Zu Nummer 9 (§ 5b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Zuge der Erweiterung der Mitwirkungspflichten zur elektronischen Einsichtnahme und Übermittlung in § 5a wird das unzulässige Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft systematisch als neuer § 5b eingefügt.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung im § 6 Absatz 1 Satz 1 SchwarzArbG wird klargestellt, dass im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustauschs mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS neben den Ergebnissen der Prüfungen auch die Ergebnisse der Ermittlungen übermittelt werden sollen, wenn deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen weiter gestärkt.

Die Kenntnis der Ermittlungsergebnisse kann beispielsweise für die damit zusammenhängende Rückforderung oder Kürzung von Leistungen der Leistungsträger, wie bspw. der Jobcenter, erforderlich sein. Wenn das Sozialsystem ausgenutzt und neben dem Bürgergeldbezug schwarzgearbeitet wird, muss angemessen darauf reagiert werden können. Für die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz des sozialen Rechtsstaates ist entscheidend, dass Haushaltsmittel, die zur Hilfe für bedürftige Menschen bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Mit der Regelung wird eine unverzügliche Rückmeldung der Zollverwaltung u. a. an die Jobcenter verbindlich festgelegt. Die Rückmeldungen der Behörden der Zollverwaltung versetzen die Jobcenter in die Lage, im Anschluss etwaige leistungsrechtliche Entscheidungen für den Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II zu treffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG übermittelt die FKS Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden und stellt sicher, dass diese auch von Hinweisen auf außerhalb der Zuständigkeit der FKS liegende Delikte, wie beispielsweise Urkundenfälschung, Schleusung oder nicht mit Beschäftigung zusammenhängendem Menschenhandel, Kenntnis erlangen.

Die Mitteilungsverpflichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG ist, soweit es um die Übermittlung von Sozialdaten geht, eine gesetzliche Aufgabe der FKS nach dem SGB X gem. § 69 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 3 Nummer 3 SGB X, § 35 Absatz 2 SGB I i. V. m. § 15 SchwarzArbG. Die FKS übermittelt somit nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X Sozialdaten als Stelle nach § 35 SGB I zur Erfüllung der eigenen gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 SchwarzArbG. Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus Prüfungen der FKS können insofern auf dieser Grundlage nach § 6 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG an Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten übermittelt werden. Einer darüberhinausgehenden Prüfung der §§ 68, 69 Absatz 1 Nummer 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 73 SGB X bedarf es daher nicht.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Prüfverfahren erlangen die Hauptzollämter vielfach Erkenntnisse, welche Anhaltspunkte für strafbare Lebenssachverhalte in der Verfolgungszuständigkeit der Polizeivollzugs- und Strafverfolgungsbehörden darstellen. Diese sollen auch weiterhin Kern der Mitteilungsverpflichtung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sein. Der bisher von Satz 3 mit umfasste Zweck zur Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird dagegen gestrichen. Eine verpflichtende Übermittlung jeglicher im Rahmen von Prüfungen festgestellter Ordnungswidrigkeiten außerhalb des eigenen Verwaltungszweigs der FKS ist für die Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden aufgrund der geringeren Gefährdung für die Rechtsordnung nicht zwingend erforderlich. Die Weitergabe von Informationen zu jeglichen Ordnungswidrigkeiten kann entfallen. Mit der Änderung wird die Schwelle für die Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden insoweit erhöht, da künftig nur noch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Straftaten eine Übermittlung erfolgen darf.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 1a)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 1a SchwarzArbG wird i. V. m. § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO eine Übermittlungsgrundlage geschaffen, um personenbezogene Daten von der FKS rechtssicher an das ZKA als Zentralstelle der Zollverwaltung für die Beantwortung von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanfragen übermitteln zu können. Durch die Normierung der Zentralstellenfunktion des ZKA zur Beantwortung von Anfragen der Sicherheitsbehörden können die Daten der FKS nunmehr direkt in die Beantwortung mit einbezogen werden. Andere einzelgesetzliche Vorgaben, die sich an die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die jeweilige Sicherheitsbehörde knüpfen, wären somit nicht mehr durch die FKS zu prüfen, da der Datenaustausch künftig lediglich zwischen der FKS und der Zentralen Stelle Datenabgleich (ZEDA) im ZKA stattfinden würde. Die ZEDA wird somit zum Single Point of Contact für die Sicherheitsbehörden. Der verlängerte Sozialdatenschutz nach § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB X steht der Übermittlung von in Ermittlungsverfahren überführter Sozialdaten nicht entgegen, da die Beauskunftung der eingehenden Sicherheits- und Zuverlässigkeitsabfragen unter den Begriff der Gefahrenabwehr des § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X fällt und somit von dem Zweckbindungsgrundsatz des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden darf.

Erkenntnisse aus Strafverfahren haben vielfach – unabhängig vom betroffenen Deliktsbereich – Einfluss auf die Bewertung der Zuverlässigkeit einer Person. Beispielhaft sei hier der Luftsicherheitsbereich benannt. In § 7 Ab-

satz 1a LuftSiG werden für die regelhafte Unzuverlässigkeit keine Deliktsbereiche ausgeschlossen. Vielmehr muss, um in derartigen Fällen dem gesetzgeberischen Willen Rechnung tragen zu können, im Wege der Gesamtwürdigung aller vorliegenden Informationen eine Entscheidung über die Zuverlässigkeit durch die jeweils anfragende Behörde ermöglicht werden. Dazu ist es erforderlich, dass auch die Information über ein laufendes oder abgeschlossenes Strafverfahren aus dem Bereich der FKS für die zu treffende Entscheidung der anfragenden Behörden (beispielhaft Luftsicherheitsbehörde) vorliegt. Die von der FKS geführten Ermittlungsverfahren beinhalten mitunter Straftaten von erheblichem Gewicht, z. B. Veruntreuen von Arbeitsentgelten, Betrugsdelikte, Urkundenfälschungen etc., die für sich genommen bereits einen Versagungsgrund aus Sicht der prüfenden Behörde darstellen können. Derzeit werden Erkenntnisse aus Strafverfahren der FKS durch keine weitere Sicherheitsbehörde (z. B. Länderpolizeien) regelhaft beauskunftet.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Datenbestände der Datenstelle der Rentenversicherung ist nach dem bisherigen § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Behörden der Zollverwaltung bereits zulässig, soweit diese Aufgaben nach § 2 durchführen. Für den automatisierten Abruf für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten trifft der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 3 eine zusätzliche Regelung.

Die beiden Regelungen werden zur besseren Rechtsklarheit vereinheitlich und aufeinander abgestimmt, sodass der neue § 6 Absatz 2 Satz 3 den automatisierten Abruf von Daten für die Behörden der Zollverwaltung für ihre Prüfungsaufgaben nach § 2 und die Verfolgung von damit zusammenhängenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aus dem Dateisystem der Datenstelle nach § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI erlaubt und der neue § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI spiegelbildlich die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens für das Dateisystem der Datenstelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zulässt. Daher ist es zwingend, dass beide Vorschriften inhaltlich parallel verlaufen. Die Änderung beinhaltet auch die Anpassung im § 6 Absatz 2 Satz 3 hinsichtlich des „Abrufs von Daten aus dem Dateisystem der Datenstelle der Rentenversicherung“ anstelle der bisherigen Formulierung „Daten aus den Datenbeständen der Träger der Rentenversicherung“. Diesbezüglich handelt es sich weiterhin um den Zugriff der FKS auf die bei der Datenstelle der Rentenversicherung geführten Dateien. Auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung der Behörden der Zollverwaltung und der Träger der Rentenversicherung fanden die Abrufe nach § 6 Absatz 2 Satz 3 auch bisher schon faktisch bei der Datenstelle statt.

Zu Buchstabe d (§ 6 Absatz 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur des Verweises. Der bisherige Verweis auf § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO geht ins Leere. § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I. S. 1724) inhaltswahrend durch den geänderten § 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO abgelöst.

Zu Buchstabe e (§ 6 Absatz 6)

§ 6 Absatz 1 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Behörden der Zollverwaltung und der sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen, einander auch die für die Zusammenarbeit nach Absatz 6 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die nun in § 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 vorgesehenen Vorschriften ergänzen diese Regelung und schaffen die Befugnis für die Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehende Ersuchen an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde zu übermitteln, die Beantwortung entgegenzunehmen und an die ersuchende Behörde weiterzuleiten.

Dies ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Generalzolldirektion Ersuchen erhält, die nicht ihre originäre Zuständigkeit, sondern jene der zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) betreffen (Mindestarbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 96/71/EG die Sicherheit, den Gesundheitsschutz sowie die Hygiene am Arbeitsplatz betreffend). Diese Mindestarbeitsbedingungen müssen ebenfalls von den Arbeitgebern in allen Mitgliedstaaten gewährt werden.

Zu Nummer 11 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)

Der Auskunftsanspruch der FKS nach § 7 wird im Hinblick auf die Mitteilungspflicht für Herausgeber von anonymen Angeboten oder Werbemaßnahmen – z. B. in Printmedien, auf Online-Plattformen oder sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden – um die Angabe zu der jeweiligen Anzahl von Angeboten oder Werbemaßnahmen des Auftraggebers des Angebotes oder der Werbemaßnahme erweitert. Für die Behörden der Zollverwaltung ist diese zusätzliche Angabe im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Marktaktivitäten und des damit verbundenen Risikopotentials für das Vorliegen von Indikatoren für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1a)

Mit dem neuen Absatz 1a wird für die Behörden der Zollverwaltung das Instrument des sogenannten Sammelauskunftsersuchens im Hinblick auf die Zunahme des Anbietens und der Bewerbung von Dienst- und Werkleistungen auf Online-Plattformen auch für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz verankert.

Die Regelung entspricht der Befugnis der Steuerfahndung und Zollfahndung nach § 208 Absatz 1 Nummer 3 AO, die auf der Grundlage des § 93 Absatz 1a AO und der ständigen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundesfinanzhof (siehe Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 1a AO auf Bundestagsdrucksache 18/11132) basiert. Die Behörden der Zollverwaltung dürfen nach Satz 1 Sammelauskunftsersuchen an Dritte über eine noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten richten.

Anders als bei typischen Einzel-Auskunftsersuchen sind die Betroffenen den Behörden der Zollverwaltung bei Erlass des Auskunftsersuchens noch nicht bekannt. Die vom Sammelauskunftsersuchen Betroffenen müssen allerdings dem Grunde nach bestimmbar sein.

Voraussetzung für ein Sammelauskunftsersuchen ist nach Satz 3, dass ein hinreichender Anlass für die Prüfung besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen. Ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen liegt vor, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Betracht kommt und daher eine Anordnung bestimmter Art angezeigt ist. Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen sind unzulässig. Für ein Sammelauskunftsersuchen ist aber ausreichend, dass die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen einer Prognoseentscheidung im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis gelangen, dass die Auskunft voraussichtlich zur Aufdeckung erheblicher Tatsachen führen wird. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht muss aber noch nicht vorliegen.

Die Behörden der Zollverwaltung werden fortlaufend durch Bündnispartner der bundesweiten Bündnisse gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sowie durch andere Stellen und Personen auf vermeintlich im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie Steuerhinterziehung stehende Dienst- und Werkleistungsangebote und -annahmen von nicht benannten Unternehmen/Personen auf diversen Plattformen hingewiesen. Die auf den Plattformen handelnden Akteure (Unternehmen bzw. Personen) sowie der Umfang und die Höhe der erbrachten Dienst-, Werk- oder Arbeitsleistungen sind in diesen Fällen zwar noch nicht bekannt, jedoch im Hinblick auf die Art der Dienstleistungsangebote bzw. -annahmen bestimmbar.

Zu den gemäß den eingehenden Hinweisen angebotenen und erbrachten Leistungen bestehen im Hinblick auf die für die Behörden nicht erkennbaren Angebote und Abwicklungen – insbesondere in den überwiegend durch menschliche Arbeitsleistung geprägten Branchen – hinreichende mögliche Anhaltspunkte für Verschleierungen sowie Manipulationen und Umgehungen in Bezug auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Diese Tätigkeiten gehen unter anderem auch mit prekären Arbeitsbedingungen, der Einschränkung von Arbeitnehmerrechten und einer unzureichenden sozialen Sicherung einher. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer möglichst lückenlosen Verhinderung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie der dadurch zu erwartenden Sozialversicherungs- und Steuerausfälle.

Den Behörden der Zollverwaltung stehen keine geeigneten Maßnahmen zur Aufklärung der Akteure sowie des Umfangs und der Umsatz- oder Entgelthöhe der Tätigkeiten bezüglich der eingehenden Hinweissachverhalte zur Verfügung.

Die über eine Sammelauskunft erlangte Kenntnis konkreter Anbieter ermöglicht erst ein Tätigwerden der Behörden der Zollverwaltung in Bezug auf eine grundsätzliche Risikobewertung des Hinweises unter Heranziehung weiterer Information und einer darauf basierenden Informationsverdichtung. Dies ist die Grundlage für eine einzelfallbezogene Entscheidung zur Durchführung einer Prüfung.

Eine Sammelauskunft kann im Hinblick auf einen regional örtlich begrenzten Raum durch das jeweils zuständige Hauptzollamt erfolgen. Sofern eine überregionale bzw. bundesweite Bedeutung und/oder Zuständigkeit von mehreren Hauptzollämtern besteht, kann sie im Hinblick auf eine übergeordnete Koordinierung von Prüfungs- und Ermittlungsverfahren durch die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt werden.

Zu Nummer 12 (§ 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 2)

Aufgrund der Änderungen in den §§ 5 bis 5b SchwarzArbG sind Folgeanpassungen des § 8 Absatz 2 SchwarzArbG erforderlich. Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 5)

Die Qualifikationstatbestände bezüglich des Ausstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen nach Absatz 5 werden gestrichen. Die Handlungen gehen nunmehr in dem neuen Straftatbestand des § 9 auf.

Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 6)

Bei der Streichung in Absatz 6, der nunmehr zu Absatz 5 wird, handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichungen des Absatzes 2 Nummer 5 sowie des Absatzes 5.

Zu Buchstabe d (§ 8 Absatz 7 bis 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den vorhergehenden Änderungen.

Zu Nummer 13 (§ 9)

Das Herstellen von Schein- und Abdeckrechnungen gefährdet die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße und ermöglicht vielfach erst Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.

Bereits mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch von 2019 wurden mit § 8 Absatz 4 und 5 SchwarzArbG Ordnungswidrigkeitentatbestände für das Herstellen und Inverkehrbringen von Schein- und Abdeckrechnungen geschaffen. Die aktuellen Bußgeldtatbestände in § 8 SchwarzArbG werden dem erhöhten Unrechtsgehalt der Taten nicht gerecht und sind insbesondere nicht geeignet, um Kettenbetrugssachverhalte effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. In diesen Fällen werden gewerbsmäßig inhaltlich falsche Schein- oder Abdeckrechnungen in den Umlauf gebracht, die von Scheinfirmen wie eine Ware am Markt gehandelt werden. Die Betreiber der professionell organisierten Servicefirmen handeln mit Schein- oder Abdeckrechnung im Millionenbereich und bedienen damit eine große Anzahl von Unternehmen. Dabei werden über Servicefirmengeflechte gleich mehrere Servicefirmen mit Strohmännern als Geschäftsführer hintereinandergeschaltet und regelrechte Abdeckrechnungsketten erzeugt. Über die Servicefirmenbetreiber wird oftmals professionell betriebene Schwarzarbeit überhaupt erst möglich gemacht. Mittlerweile ist in diesem Bereich eine regelrechte Industrie entstanden, die unlautere Unternehmen gegen Provision mit Schein- oder Abdeckrechnungen versorgt und dazu auch weitere „Serviceleistungen“ anbietet, wie auf Wunsch der Rechnungsbezieher zur Verschleierung deren Personal in geringem Umfang über die Servicefirmen zur Sozialversicherung anzumelden.

Im Zuge der Evaluierung des Gesetzes wurde von den Hauptzollämtern zudem geschildert, dass die Nachrangigkeit der Ordnungswidrigkeitentatbestände gegenüber der Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 266a StGB in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt und die Möglichkeiten der Verfolgung und Ahndung begrenzt. Das hängt u. a. auch mit der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten zusammen. Die vorrangigen strafrechtlichen Ermittlungen in diesem Bereich erweisen sich aufgrund der hohen Anzahl an Rechnungsverwendern oftmals als langwierig und sehr komplex. Eine Verfolgung und Ahndung nach Abschluss des Strafverfahrens, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist, ist daher häufig nicht möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gründung solcher Firmenkonstellationen EU-weit erfolgt und meist zeitlich begrenzt ist. Nach einer variierenden „aktiven“ Nutzungsdauer werden diese Servicefirmen liquidiert und anschließend durch eine neue Servicefirma ersetzt. Dabei agieren immer häufiger kriminelle Banden in organisierten Strukturen und erschweren damit die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Den Tätern fließen dabei aufgrund der vereinnahmten Provisionen in erheblichem Umfang Gewinne zu (vgl. Vierzehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, Bundestagsdrucksache 19/31265, S. 9 f.). In Anbetracht der durch den Einsatz von Servicefirmen erzielbaren „Gewinne“ wird ein bußgeldbewährter Tatbestand häufig als geringes Risiko bewertet und einkalkuliert. Eine entsprechende Anziehungskraft übt dieser Umstand auf das Ausmaß der organisierten Kriminalität aus. Die Vorgehensweise der Servicefirmen rückt damit spürbar heraus aus der Ecke der Kavaliersdelikte.

Auch die durch Schaffung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes erhoffte frühere Anbindung der Vermögensabschöpfung konnte bisher nicht etabliert werden. Praktisch liegt dies auch daran, dass Auskünfte aus dem automatisierten Kontenabrufverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes nur bei der Verfolgung von Straftaten erteilt werden. Durch Schaffung eines Straftatbestandes ergibt sich ein effektiver Mehrwert durch bessere Abschöpfungsmöglichkeiten.

Strafbar ist nach § 9 die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehungsweise der Tatbestände des § 8 Absatz 4.

Ein Beleg ist in tatsächlicher Hinsicht unrichtig, wenn er von den tatsächlichen Gegebenheiten, beispielsweise Ort und Datum, abweicht oder einen anderen als den wirklichen Sachverhalt bekundet. Belege im Sinne des § 9 können beispielsweise sog. Scheinrechnungen, Arbeitsbescheinigungen für Leistungsträger, Arbeitsverträge, Nebentätigkeitsbescheinigungen und Arbeitsaufzeichnungen sein, die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegeln.

In Verkehr gebracht sind Belege, die aus der Verfügungsmacht des Herstellers oder eines Dritten entlassen wurden, sodass ein anderer tatsächlich in die Lage versetzt wird, sich des Belegs zu ermächtigen und mit ihm nach Belieben zu verfahren. Ein Dritter, der tatbestandsmäßige Belege einem anderen verschafft, ist folglich auch geeigneter Täter.

Die abstrakte Eignung des Belegs, Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 oder illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 Absatz 3 zu ermöglichen, ist ausreichend. Es handelt sich insoweit um einen Gefährdungstatbestand, der das zuvor als Beihilfehandlung zum § 266a StGB strafbare Handeln gezielt von der Haupttat des § 266a StGB entkoppeln und die getrennte Verfolgung der Tatbestände ermöglichen soll, wo dies sachdienlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 BKAG und erlaubt die Übermittlung von verbundrelevanten Daten im Sinne von § 30 BKAG an das Bundeskriminalamt (BKA). Nach § 32 BKAG besteht für die Verbundteilnehmer die Verpflichtung, die zur Erfüllung der Zentralstellenaufgabe des BKA nach § 2 Absatz 3 BKAG erforderlichen Informationen zu übermitteln. Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 BKAG haben die Verbundteilnehmer u. a. das Recht, Daten zur Erfüllung dieser Verpflichtung im automatisierten Verfahren einzugeben. Die Datenübermittlung der FKS nach Absatz 4 ist durch die Eingrenzung in § 32 auf die Wahrnehmung der Ermittlungsbefugnisse nach § 14 insofern auf Informationen aus Ermittlungsverfahren der FKS beschränkt und erfolgt i. V. m. mit den einschlägigen Vorschriften der StPO und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unter Berücksichtigung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches, insbesondere des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), und der AO. Informationen aus Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG, die nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führten, sollen nicht Gegenstand der Informationsübermittlung sein.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsverfahren der FKS an die Polizeibehörden richtet sich nach den Vorschriften der StPO (§§ 474, 477 und 481 StPO für das Strafverfahren bzw. nach § 49b OWiG i. V. m. den §§ 474, 477 und 481 StPO für das Bußgeldverfahren). Die Datenübermittlung an das BKA nach Absatz 4 ist nach § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO i. V. m. § 2 Absatz 3 BKAG zu dem dort genannten polizeilichen Zweck, die Unterhaltung des einheitlichen polizeilichen Informationsverbundes nach Maßgabe des BKAG, zulässig.

Innerhalb des polizeilichen Informationsverbundes richtet sich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Rechte der Betroffenen nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes. Hierzu sind insbesondere bei der Speicherung und Verarbeitung durch die FKS in polizeilichen Informationssystemen die organisatorischen und technischen Vorgaben des BKA einzuhalten, wie z. B. die Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung nach § 12 Absatz 2 bis 5 BKAG oder die im Verbund bestehenden Kennzeichnungspflichten gemäß § 14 BKAG (vgl. § 29 Absatz 4 BKAG). Auch gelten für den polizeilichen Informationsverbund spezifischen Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einschließlich der Betroffenenrechte nach dem Abschnitt 9 des BKAG.

Zu Absatz 5

Durch die Änderung von § 6 Absatz 1a und § 14 Absatz 5 SchwarzArbG wird i. V. m. § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO eine Übermittlungsgrundlage geschaffen, um personenbezogene Daten von der FKS rechtssicher an das ZKA als Zentralstelle der Zollverwaltung für die Beantwortung von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanfragen übermitteln zu können. Durch die Normierung der Zentralstellenfunktion des ZKA zur Beantwortung von Anfragen der Sicherheitsbehörden können die Daten der FKS nunmehr direkt in die Beantwortung mit einbezogen werden. Andere einzelgesetzliche Vorgaben, die sich an die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die jeweilige Sicherheitsbehörde knüpfen, wären somit nicht mehr durch die FKS zu prüfen, da der Datenaustausch künftig lediglich zwischen der FKS und der Zentralen Stelle Datenabgleich (ZEDA) im ZKA stattfinden würde. Die ZEDA wird somit zum Single Point of Contact für die Sicherheitsbehörden. Der verlängerte Sozialdatenschutz nach § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB X steht der Übermittlung von in Ermittlungsverfahren überführter Sozialdaten nicht entgegen, da die Beauskunftung der eingehenden Sicherheits- und Zuverlässigkeitsabfragen unter den Begriff der Gefahrenabwehr des § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X fällt und somit von dem Zweckbindungsgrundsatz des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden darf.

Erkenntnisse aus Strafverfahren haben vielfach – unabhängig vom betroffenen Deliktsbereich – Einfluss auf die Bewertung der Zuverlässigkeit einer Person. Beispielhaft sei hier der Luftsicherheitsbereich benannt. In § 7 Absatz 1a LuftSiG werden für die regelhafte Unzuverlässigkeit keine Deliktsbereiche ausgeschlossen. Vielmehr muss, um in derartigen Fällen dem gesetzgeberischen Willen Rechnung tragen zu können, im Wege der Gesamtwürdigung aller vorliegenden Informationen eine Entscheidung über die Zuverlässigkeit durch die jeweils anfragende Behörde ermöglicht werden. Dazu ist es erforderlich, dass auch die Information über ein laufendes oder abgeschlossenes Strafverfahren aus dem Bereich der FKS für die zu treffende Entscheidung der anfragenden Behörden (beispielhaft Luftsicherheitsbehörde) vorliegt. Die von der FKS geführten Ermittlungsverfahren beinhalten mitunter Straftaten von erheblichem Gewicht, z. B. Veruntreuen von Arbeitsentgelten, Betrugsdelikte, Urkundenfälschungen etc., die für sich genommen bereits einen Versagungsgrund aus Sicht der prüfenden Behörde darstellen können. Derzeit werden Erkenntnisse aus Strafverfahren der FKS durch keine weitere Sicherheitsbehörde (z. B. Länderpolizeien) regelhaft beauskunftet.

Zu Absatz 6

Über den neuen Absatz 6 wird die FKS berechtigt, für ihre Aufgabenerfüllung Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund und aus den entsprechenden polizeilichen Informationssystemen abzurufen. Bislang bestand für die FKS außerhalb des Verbundes lediglich die Möglichkeit im Rahmen der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 14 SchwarzArbG und nach den §§ 10a, 12d des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) schriftlich oder telefonisch über die Lagedienste und Sprechfunkzentralen der Zollverwaltung Abfragen in den Informationssystemen INPOL und SIS vorzunehmen. Künftig können diese und weitere polizeiliche Informationen als Verbundteilnehmer direkt im polizeilichen Informationsverbund für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren automatisiert abgerufen werden.

Über die Berechtigung zum Datenabruf aus dem polizeilichen Informationsverbund erhält sie zudem die Berechtigung für die Durchführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 10a Absatz 2 Nummer 2 ZollVG, personenbezogen Daten mit dem Inhalt der polizeilichen Informationsverbund geführten Dateien abzugleichen.

Mit der Ergänzung der Absätze 4 und 5 sowie der Aufnahme der FKS in § 29 Absatz 3 BKAG kommt der Gesetzgeber auch dem im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 durch die Hauptzollämter geäußerten Bedarf eines Zugriffs der FKS auf die Daten der polizeilichen Informationssysteme nach.

Zu Nummer 15 (§ 14a)

Zu Buchstabe a (§ 14a Absatz 1)

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 hat die FKS die Befugnis erhalten, einfach gelagerte Strafverfahren des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB nach den §§ 14a bis 14b selbständig durchzuführen und abzuschließen, wenn die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen ihre Ermittlungsbefugnisse an die FKS abgibt. Die FKS nimmt dann die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen. Ihre Kompetenz reicht dabei bis zum Strafbefehlsverfahren bzw. zur Anordnung von strafprozessualen Nebenfolgen im selbständigen Verfahren, wie die Einziehung oder die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung. Damit unterstützt und ergänzt die FKS seit dem Jahr 2019 bereits die Arbeit der Staatsanwaltschaften in diesem Bereich, wodurch der Verwaltungsvollzug im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung gestärkt und die Staatsanwaltschaften entlastet werden.

Die praktische Umsetzung der Regelungen durch Staatsanwaltschaften und FKS hat jedoch gezeigt, dass die beabsichtigte Entlastung noch nicht in dem Maße erreicht wird, wie sie ursprünglich intendiert war. Dies spiegelt sich u. a. aus den Rückmeldungen der Justizverwaltungen im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch wider. Um merkbare Entlastungen bei den Staatsanwaltschaften zu erreichen, wird ein Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen erkannt, z. B. durch die Erweiterung von Kompetenzen der Zollbehörden und die Streichung des vorgelagerten Abgabeerfordernisses.

Vonseiten der Justiz wurde wiederholt vorgetragen, dass die Anwendung des § 14a keine echte Entlastung oder Verfahrenserleichterung mit sich bringe. So müsse weiterhin durch die Staatsanwaltschaft für jedes einzelne Strafverfahren gesondert geprüft werden, ob eine Abgabe an die FKS nach § 14a im Einzelfall überhaupt möglich ist. Außerdem müsse sie sich mit jedem von der FKS vorgelegten Strafbefehl befassen, weil die Beantragung eines Strafbefehls nach der bisherigen Fassung des § 14b Absatz 3 stets über die Staatsanwaltschaft bei Gericht zu erfolgen hat.

Eine Abgabe an die FKS scheitere oftmals an der Ausschließlichkeit des Straftatbestandes des § 266a StGB, da bei Vorliegen weiterer Verstöße, wie beispielsweise Hinterziehung von Lohnsteuern eine Verfolgung durch die FKS auf dieser Grundlage ausscheidet. Auch Fälle, die sich oftmals am Ende der Ermittlungen als Kleinfälle herausstellen, dürfen durch den Ausschlussgrund nach § 14a Absatz 2 Nummer 1, wenn beispielsweise eine Durchsuchung beim Betroffenen beantragt wurde, nicht mehr abgegeben werden. Andererseits wurde der FKS jedoch die Befugnis eingeräumt, bspw. Durchsuchungen nach dem Zeitpunkt der Abgabe selbst zu beantragen. Konsequent wird deshalb in Fortsetzung der letztgenannten Befugnis von der Justiz die Streichung der Nummer 1 vorgeschlagen.

Auch fehle es an einer dem § 407 Absatz 1 AO entsprechenden Regelung, um die Kompetenz der bei der gerichtlichen Hauptverhandlung anwesenden Zollbediensteten nutzen zu können (vgl. auch Vierzehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auf Bundestagsdrucksache 19/31265, S. 39 und 50).

Die Zuleitungspraxis gestaltet sich infolgedessen bundesweit sehr heterogen. Von einzelnen Staatsanwaltschaften werden aus den oben genannten Gründen und auch um Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen im Vorfeld zu vermeiden nur sehr wenige bis keine Verfahren an die FKS abgegeben.

Um die Anwendbarkeit der Verfahrensregelungen zu verbessern und eine effektive Entlastung der Staatsanwaltschaften herbeizuführen, wird § 14a dahingehend geändert, dass eine Abgabe an die FKS vonseiten der Staatsanwaltschaft nicht weiter erforderlich ist. Die zur Abgabe geeigneten Verfahren werden in der Regel ohnehin bereits von der FKS eingeleitet und durch die für die Ermittlungen zuständigen Sachgebiete der Hauptzollämter auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 mit den entsprechenden polizeilichen Befugnissen nach der StPO ausermittelt.

Statt die Verfahren nun wie bisher von den Ermittlungssachgebieten der Hauptzollämter mit einem Ermittlungsbericht an die Staatsanwaltschaft zu senden, damit diese die Verfahren im Anschluss an die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter (zurück) abgeben können, können die Verfahren nunmehr direkt von den Hauptzollämtern abschließend bearbeitet werden, einschließlich der eigenständigen Beantragung von Maßnahmen nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 StPO beim zuständigen Amtsgericht (Streichung von Absatz 2 Nummer 1). Dies führt zu zü-

gigeren Verfahrensläufen und einer größeren Entlastung der Staatsanwaltschaften als bisher, da deren vorherige Befassung mit einer Vielzahl einfach gelagerter FKS-Sachverhalte wegfällt.

Die selbständige Durchführung der Ermittlungsverfahren bezieht sich auf einfach gelagerte Sachverhalte. Sobald die Strafsache nach Einschätzung des Hauptzollamtes in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft besondere Schwierigkeiten aufweist, ist diese nach § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 durch die Staatsanwaltschaft zu führen. Unabhängig davon können die Staatsanwaltschaften jederzeit ihr Evokationsrecht nach § 14a Absatz 4 ausüben und mit der zuständigen FKS auch bereits im Vorfeld vereinbaren, dass bspw. Strafbefehlsanträge dem zuständigen Amtsgericht regelmäßig oder nur in bestimmten Fällen über die Staatsanwaltschaft übersandt werden oder in welchen Konstellationen eine Strafsache grundsätzlich besondere Schwierigkeiten aufweist und an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist.

Für die selbständige Ermittlungsdurchführung genügt es künftig, dass die Tat eine der in § 14a Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten darstellt. Eine Ausschließlichkeit ist nicht weiter gefordert. So können auch tateinheitlich mitverwirklichte Straftaten durch die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter mit bearbeitet werden. Dies kann beim Zusammentreffen der in § 14a Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten gegeben sein oder in Fällen, in denen andere Straftaten tateinheitlich hinzukommen.

Insbesondere Beitragsvorenthaltungen nach § 266a StGB fallen regelmäßig mit Lohnsteuerhinterziehungen zusammen. Wenn der Arbeitgeber dem Steuerberater, der mit den Meldungen zur Sozialversicherung, Lohnsteueranmeldungen und der Abführung der entsprechenden Beiträge und Steuern beauftragt wurde, unzutreffende Löhne übermittelt und dieser deshalb zu geringe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abführt, begeht der Arbeitgeber in mittelbarer Täterschaft tateinheitlich Straftaten nach § 266a StGB und § 370 AO (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 5. März 2020 – 1 StR 530/19 -). In diesen Fällen kann der Lebenssachverhalt künftig ebenfalls von den Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter gewürdigt und zum Abschluss gebracht werden.

Anders verhält es sich bei tatmehrheitlicher Verwirklichung von Beitragsvorenthaltung und Steuerhinterziehung, da hier prozessual selbständige Straftaten zu würdigen sind. In diesen Fällen scheidet die selbständige Verfahrensführung bereits nach § 14a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 4 aus, da die Tat mit anderen, prozessual selbständigen Straftaten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden soll.

Um die Staatsanwaltschaften von weiteren massenhaft auftretenden und einfach gelagerten Sachverhalten zu entlasten, für die bereits bei der FKS eine Bearbeitungspraxis und -erfahrung existiert, werden in § 14a Absatz 1 Satz 1, neben dem bisherigen Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB unter Nummer 1 für bestimmte und auf den Bereich der Schwarzarbeit begrenzte Fälle der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB unter Nummer 2 aufgenommen.

Die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter können das Ermittlungsverfahren durch die Einfügung der neuen Nummer 2 im § 14a Absatz 1 Satz 1 insofern auch dann selbständig durchführen, wenn die Tat eine Straftat nach § 263 StGB in Fällen ist, in denen auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder deren Vortäuschung Sozialleistungen nach SGB II oder SGB III zu Unrecht bezogen werden oder wurden. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Prüfgegenstand in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die FKS ohnehin bereits für die Ermittlung von Sozialleistungsbetrug zu Lasten des Leistungsträgers zuständig.

In der Vielzahl der Fälle handelt es sich um sog. Überschneidungsfälle, die von der Bundesagentur für Arbeit oder den Jobcentern aufgrund der Datenabgleiche zwischen der Leistungsempfänger- und der Beschäftigtendatei nach § 52 SGB II und § 397 SGB III an die FKS übermittelt werden. Bei den Abgleichen überprüfen die Leistungsträger, ob nicht angezeigtes Einkommen aus einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird, also ob und in welchem Umfang Zeiten des Sozialleistungsbezugs mit Zeiten einer Beschäftigung zusammentreffen. Sofern sich aus dem Datenabgleich ein Anlass zur Prüfung oder tatsächliche Anhaltspunkte für einen Sozialleistungsbetrug ergeben, leiten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter den Fall der FKS zu. Die aufgrund der Zuleitungen von den Behörden der Zollverwaltung eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind aufgrund der Eindeutigkeit der Sachverhalte regelmäßig einfach gelagert und können durch die FKS schnell bearbeitet werden. Die beweiserheblichen Unterlagen werden von den Leistungsträgern bereits mitgesandt. In der Regel genügt eine schriftliche Anhörung des Beschuldigten.

In vergleichsweiser geringerer Zahl werden Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsmissbrauch nach § 263 StGB gegen einzelne Beschäftigte aus eigenen Feststellungen der FKS eingeleitet, bspw. als Folge der Ermittlungen gegen den Arbeitgeber wegen Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB. Bei diesen Folgeverfahren handelt

es sich ebenfalls um einfach gelagerte Sachverhalte, da der Beschäftigungsumfang des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bereits im Rahmen des Arbeitgeberverfahrens ermittelt wurde.

Wird durch den Arbeitgeber eine korrekte Nebeneinkommensbescheinigung ausgestellt, welche durch den Arbeitnehmer nachträglich verändert und den Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern vorgelegt wird, liegt zu § 263 StGB tateinheitlich eine Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB vor, die durch die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter im selbständigen Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a ff. bearbeitet werden kann.

In komplexeren Fällen, bspw. in Fällen des organisierten Sozialleistungsmissbrauchs, besteht keine Befugnis für die selbständige Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die FKS. Bei Betrug in besonders schweren Fällen gem. § 263 Absatz 3 StGB, z. B. wegen bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Begehung, bleibt aufgrund der damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten die Staatsanwaltschaft gem. § 14a Absatz 2 Nummer 3 auch künftig zuständig.

Ebenso kommt eine Bearbeitung im selbständigen Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a ff. nicht in Betracht, wenn der Leistungsmissbrauch z. B. durch jugendliche Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft begangen wurde. Für das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende besteht schon nach § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe d keine Befugnis für eine selbständige Verfahrensführung. Aber auch die Verfahren gegen die übrigen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weisen aufgrund des Sachzusammenhangs eine besondere Schwierigkeit des Sachverhaltes auf, die der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 vorbehalten bleibt.

Zu Buchstabe b (§ 14a Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Da die vorherige Befassung durch die Staatsanwaltschaften wegfällt, sind die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter durch die Streichung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nunmehr gehalten, eigenständig Maßnahmen nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 StPO beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen und neben dem grundsätzlichen Richtervorbehalt in Ausnahmefällen bei Gefahr im Verzug selbst anzuordnen (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a).

Besteht bei den Behörden der Zollverwaltung Unsicherheit darüber, ob ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist, legen die Behörden der Zollverwaltung das entsprechende Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Diese entscheidet, ob sie die Strafsache in eigener Zuständigkeit weiterführen will.

Zu Buchstabe c (§ 14a Absatz 3 und 4)

Bei den Änderungen von § 14a Absatz 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Abgaberegelung im Absatz 1 (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a).

Bei den im bisherigen Absatz 3 genannten Maßnahmen kommt das selbständige Ermittlungsverfahren nach der Änderung des Absatzes 2 nunmehr grundsätzlich von vornherein nicht in Betracht. Es kann sich jedoch auch erst im Laufe der selbständigen Durchführung des Ermittlungsverfahrens herausstellen, dass eine nachträgliche Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich wird, bspw. bei besonderer Schwierigkeit des Strafverfahrens. Ein Abgabezwang der Behörden der Zollverwaltung wird durch den geänderten Absatz 3 sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass insbesondere alle komplexen Verfahren in die Verantwortung der Staatsanwaltschaft überführt werden.

Absatz 4 sichert das Evokationsrecht der Staatsanwaltschaft. Unbeschadet der zwingenden Abgabegründe nach Absatz 2 können die Behörden der Zollverwaltung nach Absatz 4 die Strafsache jederzeit auch aus anderen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. Die Hauptzollämter unterrichten die Staatsanwaltschaft frühzeitig über alle anhängigen Ermittlungsverfahren, bei denen anzunehmen ist, dass diese das Verfahren an sich ziehen wird. Nach dem neuen Absatz 4 Satz 3 kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch nach erfolgter Abgabe die Strafsache wieder mit Zustimmung der Behörden der Zollverwaltung an diese zurückgeben. Die Rückgabe soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Behörden der Zollverwaltung erfolgen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht bereits als Herrin des Verfahrens eine Rückgabe ohne Einvernehmen als zwingend geboten bewertet Dies soll etwaige Kompetenzkonflikte und Verfahrensverzögerungen vorbeugen. Im Zweifel verbleibt die Strafsache

in der Zuständigkeit und Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine erneute Abgabe an oder Evokation durch die Staatsanwaltschaft ist auch nach der Rückgabe möglich, wenn bspw. neue Umstände bekannt werden, für die eine ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist.

Zu Nummer 16 (§ 14b Absatz 6)

In der praktischen Umsetzung der Regelungen zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die FKS erweist es sich als Problem, dass für die Bediensteten der FKS kein Äußerungs- oder Fragerecht innerhalb der Hauptverhandlung – vergleichbar etwa § 407 AO für die Straf- und Bußgeldsachenstellen der Hauptzollämter für die Verfolgung von Steuerstraftaten – besteht.

Mit dem neuen § 14b Absatz 6 werden den Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter entsprechende Beteiligungsrechte eingeräumt, sodass die Fachexpertise und Aktenkenntnis der FKS-Bediensteten im Sinne der Verfahrensförderung auch für das gerichtliche Verfahren – welches sich bspw. nach einem Strafbefehlsantrag der Zollverwaltung im Einspruchsfall anschließen kann – vollumfänglich zur Verfügung steht.

Zu Nummer 17 (§ 14c)

Aufgrund der Aufhebung der Abgaberegelung in §14a werden die Zuständigkeitsregelungen in §14c angepasst.

Maßgeblich für den Zeitpunkt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 3 ist demnach die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die FKS. Eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über eine Zuständigkeitsübergabe ist demzufolge ebenfalls nicht weiter erforderlich (Streichung Absatz 3 Satz 2).

Bei Mehrfachzuständigkeit erhält das Hauptzollamt nach Absatz 2 Satz 2 Vorrang, welches das Strafverfahren zuerst eingeleitet hat. Erscheint die Übernahme durch ein anderes Hauptzollamt sachdienlich, kann die Strafsache nach Absatz 2 Satz 3 an dieses abgegeben werden. Die Generalzolldirektion entscheidet nach Absatz 2 Satz 4 als Zentralstelle über Zuständigkeitsfragen, falls kein Einvernehmen zwischen den Hauptzollämtern erzielt werden kann.

Zu Nummer 18 (§ 15)

§ 15 wird mit Blick auf die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund zu einer allgemeinen Datenverarbeitungsregelung ausgebaut und um ausdrückliche Regelungen zur Zweckbindung, Zweckänderung und dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für die Weiterverarbeitung von (insbesondere polizeilichen) Daten durch die FKS ergänzt.

Die bereichspezifischen Regelungen stehen insoweit in Ergänzung zu den durch die FKS ohnehin bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 oder § 25 zu beachtenden Vorschriften zum Sozialdatenschutz nach dem SGB X und im Ermittlungsverfahren einschlägigen Datenschutzvorschriften der StPO (insbesondere §§ 474 ff. sowie maßnahmenspezifische Vorschriften im Ersten Buch StPO) und des OWiG (§§ 49 ff.). Im Absatz 1 Satz 3 wird zur Klarstellung nunmehr auch auf die für das Ermittlungsverfahren einschlägigen Datenschutzvorschriften der StPO und des OWiG verwiesen.

Der neue Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der Zweckbindung und Zweckänderung für die Datenverarbeitung durch die FKS. Eine Weiterverarbeitung von Daten darf demnach ausschließlich zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach dem SchwarzArbG (Nummer 1) oder zur Verhütung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen (Nummer 2), erfolgen.

Die Weiterverarbeitung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird im SGB X durch die Zweckänderungsbefugnis nach § 67c Absatz 2 Nummer 1 SGB X legitimiert. Unter Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz fallen in erster Linie die Prüfungsaufgaben nach § 2 und die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25. Eine Weiterverarbeitung innerhalb des Aufgabenspektrums der FKS ist gemäß § 67c Absatz 2 SGB X ebenfalls zulässig, soweit verschiedene Aufgaben der FKS betroffen sind, bspw. im Falle der Verwendung von Risikohinweisen aus dem operativen Informations- und Datenabgleich für die Prüfungsaufgaben der FKS.

Die Weiterverwendung von Daten aus Prüfungen und aus dem Risikomanagement innerhalb der FKS für die daraus resultierenden Ermittlungsverfahren ist hier als (fiktive) Übermittlung im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 2 SGB X zu sehen. Die FKS ist im Ermittlungsverfahren keine Stelle mehr nach § 35 SGB I, sondern im Sinne des Sozialdatenschutzes wie ein Dritter zu behandeln. Im Ermittlungsverfahren der FKS gelten schließlich die

Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (neuer Satz 3 im Absatz 1). Es gelten insofern die gleichen Anforderungen wie bei einer Übermittlung aus dem Prüfverfahren der FKS an andere Ermittlungsbehörden. Für die anschließende Verwendung der Daten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist sodann der verlängerte Sozialdatenschutz nach § 78 SGB X zu beachten.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass für die Verwendung personenbezogener Daten, die durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben worden sind, die besonderen Verwendungsregeln des § 101e Absatz 6, des § 161 Absatz 3 und 4 und des § 479 Absatz 2 StPO entsprechende Anwendung finden.

Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und aus oder dem Zugriff auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchungen) ist eine Weiterverarbeitung allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die jeweilige Gefahrenlage erfüllt sind. Absatz 3 setzt insoweit den vom BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – konkretisierten Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung und die dort aufgestellten Anforderungen um.

Absatz 3 setzt dagegen engere Verwendungsschranken für Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen, wie bspw. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, gewonnen wurden. Diese Daten dürfen nur in den genannten Grenzen für andere Verfahren und Zwecke weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung ist insofern nur zulässig, soweit sie im Verhältnis zum Eingriffsgewicht mindestens dem Schutz vergleichbar gewichtiger Rechtsgüter oder der Aufdeckung oder Verfolgung vergleichbar gewichtiger Straftaten dient und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben.

Absatz 4 konkretisiert die Verpflichtung der Behörden der Zollverwaltung, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Zweckbindung und Zweckänderungen einschließlich des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden. Dabei ist insbesondere für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung eine Kennzeichnung der Daten aus verdeckten Maßnahmen erforderlich. Nur über mit den notwendigen Zusatzinformationen versehenden Daten lässt sich effektiv sicherstellen, dass bspw. personenbezogene Daten aus heimlichen Überwachungsmaßnahmen nicht unwissentlich entweder manuell durch Beschäftigte oder automatisiert durch das operative Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 verarbeitet werden. Eine Verarbeitung dieser Daten ist ohne eine entsprechende Kennzeichnung nicht zulässig. Die Kennzeichnung ist auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle durch diese aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 2 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Absatz 3 Nummer 2. Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung zur Bestimmung weiterer Daten, die im zentralen Informationssystem gespeichert werden, wird in § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 um die neue Nummer 3 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Daten für eine Speicherung im zentralen Informationssystem der FKS – also das IT-Verfahren für die Hauptzollämter – bestimmen, die zur Umsetzung des zentralen Risikomanagements nach § 25 für die Ortsebene erforderlich sind. Dies betrifft in erster Linie die Speicherung der aus dem operativen Informations- und Analysesystem nach § 26 Absatz 5 Satz 2 übermittelten Risikohinweise im zentralen Informationssystem. Daneben ermöglicht es der Zentralstelle für ihre Aufgaben des zentralen Risikomanagements eine bestmögliche Ergebnis- und Wirksamkeitsbetrachtung durchzuführen, indem die Ergebnisse der geprüften Risikohinweise im zentralen Informationssystem durch die Hauptzollämter erfasst werden und aufgrund deren Auswertung durch die Zentralstelle entsprechende Anpassungen im operativen Informations- und Datenanalysesystem vorgenommen werden können.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 3 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b. Im zentralen Informationssystem für die FKS dürfen personenbezogene Daten auch zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen auf Basis des in § 2 Absatz 5 formulierten risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Risikohinweise aus dem zentralen Risikomanagement verarbeitet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 3 Nummer 2)

Eine wesentliche Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist neben der Verfolgung von entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auch die Wahrnehmung von Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben nach der StPO und dem OWiG, die bislang nicht in der Verarbeitungsregelung für das zentrale Informationssystem der FKS ausreichend abgebildet sind. Für eine effiziente Aufgabenerledigung ist eine IT-gestützte Weiterbearbeitung der Verfahren auch für die Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben der FKS unabdingbar.

Im Bereich der Strafverfahren schließen die Ahndungssachgebiete der Hauptzollämter das nach den §§ 14a ff. selbstständig durchgeführte Ermittlungsverfahren ab (Einstellung des Strafverfahrens) bzw. bereiten den Abschluss des Verfahrens vor (Antrag auf Erlass eines Strafbefehls).

Zudem sollen Daten im Zusammenhang mit der Vollstreckung in Strafsachen verarbeitet werden dürfen, wie bspw. die Vollstreckung von Haftbefehlen nach den §§ 453c, 457 StPO durch die FKS im Rahmen von Ausschreibungen nach § 131 StPO innerhalb der Zuständigkeit der FKS. Mit der Ergänzung zur Speicherung von Informationen zur Verwendung im Rahmen von strafrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen sind keine Änderungen von Zuständigkeitsregelungen verbunden. Die Strafvollstreckung obliegt gemäß § 451 StPO den Staatsanwaltschaften i. S. d. der §§ 141, 142 GVG.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten obliegt den Behörden der Zollverwaltung neben der abschließenden Entscheidung im Bußgeldverfahren und dem Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) auch die Vollstreckung der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung (§§ 90, 92 OWiG). Zudem obliegen den Ahndungssachgebieten der Hauptzollämter auch der Erlass von Einziehungsbescheiden oder Ordnungsgeldern sowie die Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern.

Mit der Änderung ist nunmehr auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben, soweit diese mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen, in der Verarbeitungsvorschrift für das zentrale Informationssystem für die FKS abgebildet.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 3 Nummer 4)

Bei der Streichung des Verweises auf § 17a ZollVG in Absatz 3 Nummer 4 handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Verweis geht ins Leere, da § 17a ZollVG nur für Dienststellen der Zollverwaltung im Sinne des § 17 Absatz 2 ZollVG, mithin für Zollbehörden nach Artikel 5 Nummer 1 UZK, gilt. Die FKS zählt nicht zu den Zollbehörden im Sinne des europäischen Zollrechts.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 16 Absatz 3 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 16 Absatz 3 Nummer 6 und 7)

Die Wahrnehmung einer Zentralstellenfunktion für das Risikomanagement durch die Generalzolldirektion erfolgte danach bisher über § 4 Absatz 2 i. V. m. § 5a Absatz 3 Satz 1 FVG. Ein effektives und rechtssicheres Risikomanagement der FKS ist allein auf dieser Rechtsgrundlage aufgrund fortentwickelter rechtlicher Anforderungen nicht mehr möglich. Eine umfassende und zumindest teilweise automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für ein erfolgreiches Risikomanagement und ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 unerlässlich. Insbesondere die umfangreichen Vorgaben, die sich aus

- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und

- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sowie
- des Teils 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergeben,

erfordern umfassende und eindeutige Rechtsgrundlagen.

Absatz 3 wird daher um die neuen Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle ergänzt. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus den zentralen Informationssystemen ist danach für die Zentralstellenaufgaben der Generalzolldirektion nach § 24, wie die Koordinierung der Prüfungs- und Ermittlungsverfahren oder die Unterstützung bei der internationalen Amts- und Rechtshilfe, sowie für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 zulässig.

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 um die Nummer 7 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Zentralstelle die Informationen über die Ergebnisse aus Prüfungen und Ermittlungen aus dem Zentralen Informationssystem der FKS auch für das Risikomanagement und insbesondere für das operative Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 berücksichtigen kann. Der regelmäßige Abgleich mit den vorliegenden Daten aus dem Zentralen Informationssystem der FKS ist für ein wirksames Risikomanagement unerlässlich. Die Daten sind erforderlich, um Risiken im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung über den Einsatz des operativen Informations- und Datenanalysesystems frühzeitig identifizieren und bewerten zu können. So weisen Sachverhalte bei denen bereits Informationen im Zentralen Informationssystem der FKS vorliegen und bei denen die FKS bereits illegale Beschäftigung und/oder Schwarzarbeit festgestellt hat, eine höhere Risikobewertung in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung auf als Sachverhalte bei denen keine derartigen Informationen vorliegen.

Darüber hinaus darf die Zentralstelle bei der Überprüfung der Geeignetheit und Zweckmäßigkeit der – aus dem Risikomanagementprozess und insbesondere aus dem operativen Informations- und Analysesystem hervorgegangenen und an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen für die Durchführung risikoorientierter Prüfungen nach § 2 Absatz 5 übermittelten und im Zentralen Informationssystem der FKS erfassten – Risikohinweise die Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen und/oder Ermittlungen der FKS für die Ergebnis- und Wirksamkeitsbetrachtung nutzen.

Absatz 3 Nummer 7 eröffnet der Zentralstelle im Rahmen der Branchenbeobachtung außerdem die Möglichkeit, durch den Zugriff auf Datenbestände mit Vergangenheitsbezug statistische Muster zu ermitteln. Dabei können Informationen sowohl aus eigenen Quellen und Erkenntnissen als auch aus externen Quellen stammen. Als eigene Quellen kommen das zentrale Informationssystem der FKS mit einem Datenbestand, der auch personenbezogene Daten enthält, sowie die dazugehörige Statistikanwendung in Betracht. Das zentrale Informationssystem der FKS dient zwar in erster Linie als Vorgangsbearbeitungssystem bei der operativen Aufgabenwahrnehmung durch die FKS, liefert jedoch gleichzeitig Daten historischer Fälle. Über die Statistikanwendung können umfangreiche anonymisierte Daten für Zwecke des Risikomanagements ausgewertet werden. Eine automatisierte Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten findet ausschließlich gemäß den Regelungen des § 26 innerhalb der operativen Informations- und Datenanalyse statt. Für die Risikoabschätzung im Rahmen der Branchenbeobachtung ist ein manueller und einzelfallbezogener Abruf personenbezogener Daten in § 25 Absatz 4 Satz 2 definiert.

Zu Nummer 20 (§ 17)

Erkenntnisanfragen polizeilicher Staatsschutzbehörden gehen dem Zollkriminalamt (ZKA) als gesetzliche Zentralstelle der Zollverwaltung für den Verkehr „mit den für den Staatsschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder“ (§ 3 Absatz 7 Nummer 3 ZFdG) regelmäßig zu und werden zentral bearbeitet. Die Funktion als Zentralstelle der Zollverwaltung für den Verkehr mit den Staatsschutzstellen korrespondiert dabei mit dem Umstand, dass das ZKA gleichermaßen die Generalzolldirektion (GZD) und die Zollverwaltung insgesamt im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) vertritt. Neben den regelmäßigen Lagebesprechungen und Arbeitsgruppen werden z.T. kurzfristig Besprechungen einberufen insbesondere im Rahmen konkreter und akuter Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Für eine sachgerechte Beantwortung der Anfragen der anderen Sicherheitsbehörden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten bzw. kurzfristige Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen in GTAZ und GETZ im Rahmen einer effektiven Terrorismus- und Extremismusbekämpfung ist jederzeit ein umfassender und schnell umsetzbarer Zugriff auf die Daten der gesamten Zollverwaltung erforderlich. Dadurch werden die vorliegenden Erkenntnisse und die Fachkompetenz aller relevanten Akteure gebündelt und eine effektive Zusammenarbeit unter Einhaltung des Trennungsgebots und der jeweiligen Datenübermittlungsvorschriften ermöglicht. Hierbei können sowohl die Daten aus Ermittlungsverfahren als auch aus Prüfvorgängen der FKS von Relevanz sein. Allein die Häufigkeit entsprechender Erkenntnisanfragen – teilweise mit kurzer Frist oder zu sofort – macht die Bereitstellung einer automatisierten Abfragemöglichkeit notwendig.

Solche Erkenntnisanfragen sind im Sinne einer effektiven Terrorismus- und Extremismusbekämpfung zudem so zügig wie möglich zu beantworten. Die manuelle Bearbeitung entsprechender Datenbankabfragen im Rahmen der gewöhnlichen Dienstzeiten über eine abfrageberechtigte Stelle der Zollverwaltung führt in Einzelfällen zu einem nicht hinnehmbaren Zeitverzug. Insbesondere ist eine zeitversetzte Beantwortung dann hochproblematisch, wenn (terroristische) Gefahrenlagen sich konkretisieren und unverzüglich Maßnahmen (z. B. Personenfahndungen) zu Personen, die als Quelle terroristischer Gefahren identifiziert wurden, erfolgen müssen.

Gleiches gilt auch in Situationen, in denen terroristische Anschläge bereits erfolgt sind, eine Gefahr aber weiter fortbesteht.

Gerade in terroristischen Gefahrenlagen sind sofortige umfassende Datenbankabfragen zwingend und müssen durch die Zentralstelle im ZKA durchgeführt werden.

Die Erweiterung von § 17 SchwarzArbG stellt zudem sicher, dass die Bereitstellung der Daten für die Aufgabenerfüllung der ZEDA nach § 3 Absatz 7 Nummer 4 ZFdG in einem automatisierten Abrufverfahren gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Zu Buchstabe a (§ 19 erster Teilsatz)

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 32 ff. StPO und den §§ 110a ff. OWiG sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind die Akten in Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren bei den hierfür zuständigen Stellen der Zollverwaltung spätestens ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Auch für Prüfverfahren der FKS ist entsprechend § 6 des E-Government-Gesetzes (EGovG) eine elektronische Aktenführung vorgesehen.

§ 19 normiert dem Wortlaut nach neben der Löschung von Daten im zentralen Informationssystem lediglich die Löschung und Vernichtung von Verfahrensakten in Papierform.

Die Streichung ist erforderlich, um die Anwendung der Vorschrift auch für die elektronische Aktenführung zu gewährleisten. Um daneben auch weiterhin – zumindest übergangsweise oder im Einzelfall – eine Aktenführung in Papierform in die Regelung einbeziehen zu können, sollte die Streichung ersatzlos erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 19 Nummer 2)

Eine wesentliche Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung ist neben der Verfolgung von entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auch die Wahrnehmung von Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben nach dem OWiG nach der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. So obliegt den Behörden der Zollverwaltung neben der abschließenden Entscheidung im Bußgeldverfahren auch die Bearbeitung im Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) und die Vollstreckung der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung (§§ 90, 92 OWiG).

Für die Nutzung des zentralen Informationssystems der FKS zur Vollstreckung und Zahlungsüberwachung bei Bußgeld- und Einziehungsbescheiden werden die Löschfristen in § 19 Nummer 2 bis zur Begleichung oder Vollstreckung der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung erweitert. Hierdurch wird insb. verhindert, dass Datensätze im zentralen Informationssystem der FKS gelöscht werden, bevor die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung abgeschlossen ist. Der Begriff der Bußgeldentscheidung richtet sich nach dem OWiG und ist umfassend zu verstehen. Er betrifft sämtliche Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, in denen bspw. eine Geldbuße festgesetzt oder eine Nebenfolge angeordnet wird.

Zu Buchstabe c (§ 19 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§ 19 Nummer 4)

Die Daten, die von der Zentralstelle im Rahmen des zentralen Risikomanagements übermittelt werden, sind spätestens ein Jahr nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Risikohinweis übermittelt worden ist, aus dem zentralen Informationssystem für die FKS zu löschen.

Der regelmäßige Speicherzeitraum ist für die Risikohinweise erforderlich, um insb. die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems zu überprüfen. Aus den Ergebnissen, die aus der Prüfung der Risikohinweise durch die örtliche FKS resultieren, lassen sich vor allem Rückschlüsse auf die Qualität der Risikohinwiese und einen Anpassungsbedarf bzgl. der Risikoindikatoren und -parameter ziehen. Dabei sind die darauffolgenden Prüfungen oder Ermittlungen und deren Ergebnisse, aber auch die Risikohinweise, die nicht zu einer Prüfung führten, von Bedeutung. Bei einem hohen Anteil oder einer deutlichen Zunahme von nicht geprüften Risikohinweisen wären die Risikoindikatoren und -parameter zu überprüfen. Gleiches gilt, wenn die Risikohinweise zwar zu Prüfungen führten, diese jedoch vermehrt ohne Beanstandungen erfolgten. Es gehört zu den Aufgaben der Zentralstelle im Sinne von § 25 Absatz 3 Nummer 4, die Daten der Hauptzollämter dahingehend auszuwerten und Ursachen für Fehlwirkungen oder eine Wirksamkeitsabnahme zu ergründen und geeignete Gegenmaßnahmen, wie die Anpassung der Risikoindikatoren und -parameter, zu treffen.

Die Risikohinweise aus dem zentralen Risikomanagement sollen nach § 2 Absatz 5 Satz 4 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte durch die örtlich zuständige FKS berücksichtigt werden. Mit dem Übergang in ein Prüfungsverfahren richtet sich die Löschfrist sodann nach der Nummer 1. Sofern jedoch keine Prüfung folgt, wird über die neue Nummer 4 sichergestellt, dass die Daten spätestens nach Ablauf der Frist gelöscht werden, sofern Sie nicht bereits vorher manuell gelöscht wurden.

Die Löschfrist gilt gleichermaßen für Hinweise, die der FKS z. B. durch Hinweisgeber aus der Bevölkerung oder von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen außerhalb des operativen Risikomanagements übermittelt worden sind. Zu Hinweisen findet sich bislang keine explizite Formulierung in der Norm. Damit besteht insbesondere kein konkreter Bezug zu den geltenden Löschfristen bei Hinweisen ohne Übergang in Prüf- oder Ermittlungsverfahren. Die fehlende ausdrückliche Regelung zu den Höchstspeicherzeiten von Hinweisen im § 19 führt zu Unklarheiten in Bezug auf die vorzunehmende Löschung von Daten und den dazugehörigen Verfahrensakten bei Hinweisen ohne Übergang in Prüf- oder Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich wären diese Hinweise entsprechend der Regelung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar nach der Entscheidung der Nicht-Prüfung aufgrund des Wegfalls der Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SchwarzArbG zu löschen.

Es ist für die weitere Aufgabenerfüllung (z. B. zukünftige Beurteilung eines Anfangsverdachts) jedoch erforderlich, den Inhalt eines Hinweises – zumindest mittelfristig – nachvollziehen zu können, auch wenn dieser Hinweis nicht direkt in ein Prüfungs- oder Ermittlungsverfahren übergegangen ist. Zudem werden oftmals Anzeigen parallel an mehrere Behörden (z. B. Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und mehrere FKS-Dienststellen) oder mehrmals innerhalb von kürzeren Zeiträumen übersandt. Nach einer unmittelbaren Vernichtung der entsprechenden Hinweise aufgrund der mangelnden Prüfungserforderlichkeit wäre eine Nachvollziehbarkeit bzw. Zuordnung von Mehrfacheingängen nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe e (§ 19 Satz 2 und 3)

Satz 2 bildet den Anwendungsbereich der Löschfrist nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b ab, wonach die Regelung nur greift, sofern den Hinweisen und Risikohinweisen keine Prüfung nach § 2 oder ein Ermittlungsverfahren gefolgt ist.

Die Daten zu Hinweisen durch Hinweisgeber (Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a) sind nach Satz 3 unverzüglich zu löschen, wenn für die Aufgabenerfüllung keine Erforderlichkeit mehr besteht. Dies ist bspw. der Fall, wenn der Hinweis ausgewertet und eine Informationsgewinnung durchgeführte wurde, aber aufgrund dessen unter Risikogesichtspunkten keine Prüfung veranlasst wird.

Zu Nummer 22 (§ 21)

§ 21 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst und um weitere Tatbestände ergänzt.

Absatz 1 Nummer 1 wird analog zu den in § 19 Absatz 1 MiLoG und § 21 Absatz 1 AEntG genannten Ausschlusstatbeständen um die vergleichbaren Tatbestände des § 8 Absatz 2 Nummer 3 sowie um die bisher fehlenden Tatbestände der fahrlässigen Beitragsvorenthaltung nach § 8 Absatz 3 und des Herstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen nach § 9 ergänzt.

Absatz 1 Nummer 3 wird ebenfalls um weitere Tatbestände ergänzt:

- § 16 Absatz 1 Nummer 1a AÜG wird ergänzt, um den Gleichklang zwischen Verleiher und Entleiher herzustellen.
- § 16 Absatz 1 Nummer 7b AÜG wird ergänzt. Durch den Bußgeldtatbestand nach § 16 Absatz 1 Nummer 7b AÜG (Lohnuntergrenze) werden, wie in § 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG und § 21 Absatz 1 Nummer 11 MiLoG, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestentgelten geahndet. Insofern ist der damit verbundene Unrechtsgehalt gleich. § 23 Absatz 1 Nummer 1 AEntG und § 21 Absatz 1 Nummer 11 MiLoG sind in den Regelungen der §§ 21 AEntG bzw. 19 MiLoG zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten. Insofern ist im Hinblick auf § 16 Absatz 1 Nummer 7b AÜG ein Gleichklang herzustellen.
- Absatz 1 Nummer 3 wird zudem um die Tatbestände § 16 Absatz 1 Nummer 11 bis 17 AÜG ergänzt, analog zu den vergleichbaren Tatbeständen, die in § 19 Absatz 1 MiLoG bzw. § 21 Absatz 1 AEntG genannt sind.

Zu Nummer 23 (Abschnitt 7)

Zu Abschnitt 7 (Zentralstelle und Risikomanagement)

Zu § 24 (Zentralstelle)

Die Vorschrift normiert allgemeine Unterstützungsaufgaben der Generalzolldirektion. Diese wird bereits von dem Behördenbegriff im Sinne des SchwarzArbG erfasst (Behörden der Zollverwaltung). Im neuen Abschnitt sieben erfolgt eine Binnendifferenzierung zwischen der Generalzolldirektion, Direktion VII als Zentralstelle für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im Verhältnis zu den Arbeitseinheiten FKS der Hauptzollämter. Damit wird der funktionalen Neuausrichtung der Zentralstelle Rechnung getragen, die das Verhältnis der Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern regelt und insbesondere zum Zwecke des zentralen Risikomanagements erforderlich ist.

Obwohl die Generalzolldirektion, Direktion VII bislang selbst keine operativen Aufgaben i. S. d. SchwarzArbG wahrnimmt und bspw. selbst keine Prüfungen nach § 2 oder Ermittlungen nach § 14 durchführt, ist sie dennoch von den Befugnissen und Verpflichtungen der Vorschriften zur Schwarzarbeitsbekämpfung erfasst. Insbesondere gelten für sie als Behörde der Zollverwaltung die Grundsätze des Sozialdatenschutzes (§ 15). Auf dieser Grundlage nimmt die Generalzolldirektion auch schon bisher Aufgaben zentral für die örtlichen Dienststellen wahr, z. B. als zentrale Stelle respektive als Verbindungsbüro im Bereich der internationalen Amts- und Rechtshilfe. Die nunmehr gesetzlich definierte Zentralstellenfunktion soll die Rolle der Generalzolldirektion als zentraler Dienstleister für die FKS stärken und auf eine rechtssichere Basis stellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Generalzolldirektion als Zentralstelle der Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Innerhalb der Generalzolldirektion ist die Direktion VII für die FKS zuständig und wird die Funktion der Zentralstelle für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung übernehmen.

Zu Absatz 2

Als Zentralstelle nimmt die Generalzolldirektion nach Absatz 2 Satz 1 eine Unterstützungsfunktion für die FKS der Hauptzollämter wahr. Die Hauptzollämter nehmen ihre Aufgaben für ihren Bezirk grundsätzlich eigenverantwortlich wahr. Die Generalzolldirektion überwacht die Aufgabenwahrnehmung der Hauptzollämter im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle nach Satz 2 kann für die Erfüllung der nach Satz 1 zugewiesen Zentralstellenaufgaben erforderlich sein, um die Behörden der Zollverwaltung bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützten. Beispielsweise ist für die Koordinierung von Prüf- und Ermittlungsverfahren nach Satz 1 Nummer 1 die Kenntnis der Akten und im Einzelfall betroffenen Unternehmen bzw. Personen erforderlich. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann aber auch für die Erstellung von Berichten nach Satz 1 Nummer 2, bei der Bearbeitung von Amtshilfeersuchen nach Satz 1 Nummer 3 oder für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach Satz 1 Nummer 4 erforderlich sein. Eine über die in Satz 1 genannten Zwecke hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 koordiniert die Generalzolldirektion künftig die Prüfungs- und Ermittlungsverfahren der Ortsbehörden bundesweit über die Rechts- und Fachaufsicht hinaus. Die Unterstützung der Hauptzollämter bezieht sich auf sämtliche Aufgabenprozesse und schließt vor- und nachgelagerte Prozesse mit ein, wie bspw. die Vorbereitung von Prüfungen oder die Ahndungs- und Vollstreckungsaufgaben im Straf- und Bußgeldverfahren. Als Zentralstelle spricht sie Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung der FKS aus und bietet Unterstützungsleistungen an. Beispielsweise vermittelt sie Kontakte zwischen den einzelnen Dienststellen und zu den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen, überträgt bewährte Vorgehensweisen unter den Dienststellen („best practice“) und hilft bei rechtlichen und fachlichen Problemen. Gegenüber den Hauptzollämtern ist sie nach Absatz 3 im Einzelfall aber auch weisungsbefugt. Insbesondere wenn bundesweite Belange berührt oder überregionale Risiken zu behandeln sind, soll sie von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und bspw. die Durchführung von Prüfungen oder das Bereitstellen von Ermittlungskräften anweisen. Dies umfasst nicht die konkrete Entscheidung über die Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts nach § 2 Absatz 5 Satz 3. Die Durchführung von Prüfungen liegt nach § 2 Absatz 5 Satz 1 letztlich im pflichtgemäßen Ermessen der Bediensteten der Hauptzollämter.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die Generalzolldirektion zentral für die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständig. Hierfür darf sie die Daten aus den zentralen Informationssystemen (§ 16) verarbeiten, um den Hauptzollämtern für ihre Aufgabenerfüllung aktuelle Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der FKS aufbereitet zur Verfügung zu stellen und damit die Reaktionsfähigkeit der Dienststellen zu unterstützen.

Zu Nummer 3

In ihrer Unterstützungsfunktion nimmt sie nach Nummer 3 auch Aufgaben der internationalen Amtshilfe für die Hauptzollämter im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wahr. Die Direktion VII der Generalzolldirektion ist hier bereits zentral für die Bearbeitung und Stellung von Amtshilfeersuchen im Bereich der FKS zuständig. Auch nimmt sie bereits weitere zentrale Funktionen auf der Grundlage des Unionsrechts im internationalen Verkehr wahr. So ist sie bspw. das Verbindungsbüro nach Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (sog. Entsenderichtlinie) und die zentrale Stelle für die Überprüfung des anwendbaren Rechts nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Aufnahme der Nummer 3 hat insofern klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 4

Darüber hinaus stellt sie den Hauptzollämtern nach Nummer 4 die Ergebnisse des Risikomanagements, insbesondere die Risikomeldungen aus der Branchenbeobachtung und die Risikohinweise aus dem operativen Informations- und Datenanalysesystem, zur Verfügung, um bei der Durchführung von Prüfungen nach dem risikoorientierten Ansatz im Sinne von § 2 Absatz 5 zu unterstützen.

Zu Absatz 3

Zur erfolgreichen Wahrnehmung der Unterstützungsfunktion gegenüber den Hauptzollämtern, insbesondere der Koordinierungsfunktion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, stellt Absatz 3 klar, dass die Generalzolldirektion die Dienststellen im Einzelfall anweisen kann (vgl. zu Absatz 2).

Zu Absatz 4

Die Generalzolldirektion ist nach Absatz 4 als Zentralstelle für die Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Dabei handelt es sich um keine amtliche Statistik im Sinne des Bundesstatistikgesetzes.

Die Generalzolldirektion hat als Zentralstelle bereits nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Aufgabe, durch die Erstellung von Analysen, Statistiken und Berichten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die Aufgabenwahrnehmung der Hauptzollämter zu unterstützen.

Absatz 4 regelt demgegenüber die Erstellung und Herausgabe von statistischen Informationen gegenüber der Öffentlichkeit und soll zu einem offeneren Verwaltungshandeln beitragen. Bei der Zentralstelle laufen sämtliche statistischen Informationen über die Aufgabenwahrnehmung und Ergebnisse der FKS zusammen. Durch deren Veröffentlichung wird der Öffentlichkeit der Zugang zu diesen Informationen erleichtert und eine Teilhabe an den Daten der FKS ermöglicht. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ein transparenter und verlässlicher Umgang mit den statistischen Daten der FKS soll den Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit und Beteiligten sowie das Bewusstsein für die Ergebnisse und Fortschritte der FKS bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung fördern.

Zu § 25 (Zentrales Risikomanagement)

Zu Absatz 1

Der Zentralstelle obliegen die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die FKS.

Die FKS, als Teil eines komplexen Geflechts aus Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit, arbeitet mit einer hohen Anzahl an verschiedenen Behörden und Stellen zusammen. Sie bedarf zur Bearbeitung ihrer rechtlich anspruchsvollen Aufgaben, aber insbesondere zur erfolgreichen Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch quantitativ und qualitativ hochwertige Prüfungen und Ermittlungen, eines strukturierten und umfassenden Risikomanagements.

Dieses bedeutet einerseits Risiken, die die effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung beeinträchtigen oder hindern, zu identifizieren und strukturiert zu bearbeiten. Auf der anderen Seite erfordert es aber auch die Zuweisung der erforderlichen Zentralstellenaufgabe für die Generalzolldirektion, um verknüpft mit einer operativen Informations- und Datenanalyse Risiken zu identifizieren und durch sachgerechte Risikobewältigungsmaßnahmen die Effektivität sowie Effizienz der FKS kontinuierlich verbessern zu können.

Zum zentralen Risikomanagement zählen im Wesentlichen die Branchenbeobachtung und insbesondere die operative Informations- und Datenanalyse. Die grundsätzliche Funktionalität des operativen Informations- und Datenanalysesystems ist in § 26 beschrieben. Darin werden personenbezogene Daten verarbeitet, mit dem Ziel konkrete Prüfobjekte zu identifizieren. Bei der Branchenbeobachtung liegt stattdessen der Fokus auf der abstrakten Feststellung von Branchen bzw. Wirtschaftszweigklassifikationen, die besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen sind. Darüber hinaus dient die Branchenbeobachtung der Analyse und Bewertung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit neuen Begehungs- und Verschleierungsformen sowie auffälligen Häufungen von Delikten und dem Auftreten neuer Tätergruppierungen. Aus der Analyse und Bewertung dieser Erkenntnisse können allgemeine branchenbezogene Risiken ohne personenbezogene Daten abgeleitet werden, die den Hauptzollämtern bei der Vorbereitung und Durchführung künftiger Prüfungen zur Verfügung gestellt werden. So können zum Beispiel Verschleierungsformen und Hinweise auf Manipulationen, wie z. B. der Kettenbetrug, die Scheinselbständigkeit oder das Lohnsplitting, im Hinblick auf die Risikoeinstufung branchenspezifisch berücksichtigt werden. Bei der Branchenbeobachtung sind auch die Ergebnisse der operativen Informations- und Datenanalyse in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Durch das Zusammenspiel von Branchenbeobachtung und operativer Informations- und Datenanalyse besteht ein ineinandergreifendes System des zentralen Risikomanagements für die FKS. So können einerseits Trends und Entwicklungen in den Branchen erkannt und z. B. als Risikoindikatoren für die operative Informations- und Datenanalyse eingespeist werden und andererseits Ergebnisse aus der Wirksamkeitsbetrachtung der für die operativen Informations- und Datenanalyse festgelegten Risikoindikatoren und -parameter für branchenspezifische Risikoeinstufungen genutzt werden.

Der Begriff des zentralen Risikomanagements ist weit zu verstehen. Neben dem operativen Risikomanagement mit der Branchenbeobachtung und der operativen Informations- und Datenanalyse fällt darunter u. a. auch ein strategisches Risikomanagement für die FKS, für das eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. Über ein strategisches Risikomanagement sollen übergreifende Risiken für die FKS systematisch erkannt und behandelt werden. Strategische Risiken aus unterschiedlichen Risikokategorien, wie bspw. rechtliche (z. B. fehlende Befugnisse), personelle (z. B. Arbeitsbelastung und -verteilung), technische (z. B. Verfügbarkeit von IT) oder organisatorische Risiken (z. B. Prozessqualität oder Zielerreichung), die die effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung beeinträchtigen oder hindern, sollen so identifiziert und strukturiert bearbeitet werden.

Daneben gehört aber auch der Austausch von Fachwissen und besonderen Erkenntnissen aus dem Risikomanagement mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen sowie der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) und den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, um das vernetzte und gemeinsame Vorgehen der bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung beteiligten Behörden und Stellen weiter zu fördern.

Mit Absatz 1 Satz 2 und 3 wird klargestellt, dass die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen nicht nur die Dienststellen der FKS bei ihren Prüfungen nach § 2 unterstützen, sondern auch die Zentralstelle der FKS bei deren Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen. Nach Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Zusammenarbeit beim zentralen Risikomanagement nicht alleine auf die in § 2 Absatz 4 genannten Stellen beschränkt, sondern darüber hinaus auch für solche Stellen gilt, die für die Datenhaltung der in § 2 Absatz 4 genannten Zusammenarbeitsbehörden verantwortlich sind, so bspw. die Datenstelle der Rentenversicherung für die Daten der Träger der Rentenversicherung.

Das SchwarzArbG ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Dienststellen. Um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung noch effektiver zu gestalten, ist es notwendig, die Kräfte des Bundes und der Länder über alle Ressortgrenzen hinweg zu bündeln und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Mit der Erweiterung der Aufgaben der FKS um ein zentrales Risikomanagement setzt sich dieser Gedanke auch beim Risikomanagement im SchwarzArbG fort.

Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen unterstützen das Risikomanagement der FKS bei anlassbezogenen und manuellen (nicht automatisierten) Auswertungen durch die Zentralstelle bspw. im Rahmen der Branchenbeobachtung. Die FKS ist bereits zentraler Ansprechpartner für die über 20 Zusammenarbeitsbehörden und -stellen in Fragen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Durch die nunmehr erfolgende Bündelung von Informationen und Erkenntnissen zur Schwarzarbeitsbekämpfung in der Zentralstelle wird die Handlungsfähigkeit der FKS deutlich verbessert. Die Zentralstelle kann durch das zentrale Risikomanagement nach § 25 zielgerichtet und zügig auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung reagieren, in dem sie Informationen und Erkenntnisse der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen an zentraler Stelle zusammenführt, bewertet und den Hauptzollämtern für deren operative Aufgabenwahrnehmung aufbereitet zur Verfügung stellt.

Der Datenaustausch zwischen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und der Zentralstelle auf der Grundlage von § 25 erfolgt wie auch bereits zwischen den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und Hauptzollämtern im Rahmen der regelmäßigen Zusammenarbeit nach den §§ 2 und 6. Diese umfasst bislang bspw. die gegenseitige Unterrichtung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Verstöße, die Abstimmung von Einsätzen und das Durchführen gemeinsamer Einsätze insbesondere bei größeren zu prüfenden Arbeitsstätten oder Firmen. Regelmäßig werden die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit durch gemeinsame Vereinbarungen und Leitfäden konkretisiert und praxisgerecht ausgestaltet. Diese werden von der Generalzolldirektion und den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen gemeinsam abgeschlossen und beinhalten neben den Rechtsgrundlagen zur Zusammenarbeit, Ausführungen zu Organisationsformen sowie Aufgaben und Befugnissen der jeweiligen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen insbesondere Regelungen zu Art und Umfang der gesetzlichen Mitteilungspflichten, der Kontaktaufnahme sowie sonstige Grundsätze der Zusammenarbeit. Künftig wird die regelmäßige Zusammenarbeit um die Aufgaben des zentralen Risikomanagements ergänzt und diese in den Vereinbarungen und Leitfäden zu berücksichtigen und auszugestalten sein. Dies kann von Ansprechbarkeiten, über regelmäßige Austauschformate bis hin zu konkreten Fallgestaltungen reichen, zu denen Informationen ausgetauscht werden sollen. Feststellungen und Ergebnisse dürfen aber auch dann nur mitgeteilt werden, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der

Aufgaben der Zentralstelle erforderlich ist (§ 24 Absatz 2 Satz 2). Für die Aufgabe des zentralen Risikomanagements kommt hinzu, dass die Zentralstelle personenbezogene Daten nur im Einzelfall verarbeiten darf (§ 25 Absatz 4 Satz 2). Für darüberhinausgehende automatisierte Datenanalysen, wie im Fall der Landesfinanzbehörden und der Rentenversicherungsträger im Rahmen der automatisierten operativen Informations- und Datenanalyse erfolgt der Datenaustausch auf der Grundlage von § 26 (§ 25 Absatz 5). In erster Linie handelt sich dabei somit um einzelfallbezogene Informationen, die für ein zentrales Risikomanagement erforderlich sind, aber im Gegensatz zum Datenaustausch nach § 26 nicht für einen automatisierten Mehrfachdatenabgleich verwendet werden sollen.

Auf Basis der von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen übermittelten Erkenntnisse kann eingeschätzt werden, welche Branchen bzw. Wirtschaftszweigklassifikationen besonders für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung anfällig sind und welche konkreten Sachverhalte nach § 2 Absatz 1 geprüft werden.

Die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS profitieren gleichermaßen von einem wirksamen Risikomanagement der FKS. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung stehen zudem oft in unmittelbarem Sachzusammenhang zu Steuerhinterziehung und anderen Verstößen, die in der Zuständigkeit der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen liegen. Nach § 6 Absatz 4 unterrichten die Behörden der Zollverwaltung die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen die dort genannten Gesetze ergeben (z. B. gegen die Steuergesetze). Anhaltspunkte, die sich aus der operativen Informations- und Datenanalyse der FKS ergeben, werden gleichermaßen im Einzelfall an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt das Ziel des Risikomanagements und definiert, wann ein Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vorliegt.

Der Prozess des Risikomanagements umfasst die systematische Ermittlung von Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und die Durchführung aller zur Begrenzung der Risiken erforderlichen Maßnahmen.

Mit dem zentralen Risikomanagement erfolgt die systematische Erfassung, Analyse und Bewertung von Informationen und Daten der FKS und der in § 2 Absatz 4 genannten Stellen sowie die Übersendung entsprechend risikobehafteter Hinweise an die Hauptzollämter mit dem Ziel:

- risikoorientierte Prüfungen frühzeitig durchzuführen und damit präventiv zu wirken,
- gezielt Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aufzudecken, zumindest aber die Chancen ihrer Aufdeckung deutlich zu erhöhen,
- den erforderlichen Ressourceneinsatz durch einen risikoorientierten Prüfungsansatz zu optimieren und
- die Qualität der Arbeitsprozesse durch eine Standardisierung bei der Auswahl der zu prüfenden Objekte nachhaltig zu verbessern.

Die Risikodefinition nach Absatz 2 Satz 2 ist für die Aufgabenabgrenzung der Zentralstelle erforderlich und vor allem für die Eingrenzung der Verarbeitung von Informationen und Daten im Rahmen des zentralen Risikomanagements nach Absatz 4 von Bedeutung. Danach genügt nämlich die Wahrscheinlichkeit, dass nach objektiven Risikoindikatoren Schwarzarbeit geleistet oder illegale Beschäftigung ausgeübt wird, so bspw., wenn die Daten zur Beschäftigtenstruktur (u. a. Anmeldung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) in einem auffallenden Missverhältnis zu den erzielten Umsätzen und Fremdleistungen des Unternehmens stehen. Tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung müssen dagegen nicht vorliegen. Naturgegeben beziehen sich Risiken auf die Unvorhersehbarkeit der Zukunft und eine Analyse der Risiken kann lediglich eine Prognose für die Eintrittswahrscheinlichkeit von Gefahren oder Schäden erstellen. Das zentrale Risikomanagement soll insofern die Prüfungen der FKS unterstützen, indem es den Hauptzollämtern Informationen zur Risikowahrscheinlichkeit bestimmter Risikobranchen an die Hand gibt und die Auswahl von konkreten Prüfobjekten mithilfe von Einschätzungen zu den potentiellen Eintrittswahrscheinlichkeiten in Form von Risikohinweisen erleichtert.

Die Aufzählung der in Absatz 2 Satz 3 genannten Risikoindikatoren ist nicht abschließend. Angesichts der flexiblen Entwicklung bzgl. Umfang und Methoden der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung können weitere Risikoindikatoren hinzutreten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagementprozess und die damit verbundenen Befugnisse der Zentralstelle enumerativ auf.

Dazu gehören Tätigkeiten wie das Erheben von Informationen und personenbezogenen Daten, die Analyse und Bewertung von Risiken, die Übermittlung von Risikohinweisen an die Behörden der Zollverwaltung sowie die regelmäßige Überwachung und Überarbeitung dieses Prozesses und seiner Ergebnisse.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 3 Nummer 1 erhebt die Zentralstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten. Hierfür benötigt die Zentralstelle im Wesentlichen zwei Arten von Informationen und Daten:

- Zum einen sind dies möglichst umfassende Informationen über die Ergebnisse aus Prüfungen und Ermittlungen aus dem Zentralen Informationssystem der FKS (§ 16) und vergleichbare Informationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen. Dies sind vor allem Informationen zu Sachverhalten von überregionaler Bedeutung, die zentral von der Generalzolldirektion, z. B. im Rahmen der Branchenbeobachtung, ausgewertet und in aufbereiteter Form den Hauptzollämtern für ihre operative Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Befugnis für den Zugriff auf das zentrale Informationssystem der FKS ergibt sich aus § 16 Absatz 3 Nummer 7. Die Befugnis für die einzelfallbezogene (manuelle) Übermittlung von Informationen und personenbezogenen Daten der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen ergibt sich aus Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit den jeweiligen bereichsspezifischen Normen.
- Zum anderen sind das konkrete Risikoinformationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen, die aufgrund abgestimmter Risikoindikatoren und -parameter identifiziert und nach § 26 Absatz 2 automatisiert an die Generalzolldirektion ausgesteuert werden. Die Befugnis für die Übermittlung von Informationen und personenbezogenen Daten der Landesfinanzbehörden und Datenstelle der Rentenversicherung ergibt sich direkt aus § 26 Absatz 2.

Zu Nummer 2

Absatz 3 Nummer 2 begründet für die Zentralstelle die Befugnis, die unter Nummer 1 erhobenen Informationen und personenbezogenen Daten zu analysieren und hinsichtlich der Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu bewerten. Bei der Analyse werden Datenbestände nach einem vorgegebenen Raster gefiltert und verdichtet um festzustellen, ob sich im Hinblick auf den Analyseansatz risikorelevante Auffälligkeiten ergeben und ein Risikoverdacht auf diese Weise identifiziert werden kann. Der Risikowert wird berechnet als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe eines möglichen Schadens.

Neben der automatisierten operativen Informations- und Datenanalyse nach § 26 umfasst dies auch andere – einfach gelagerte – Analysen und Auswertungen von Informationen und Daten der nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen. Diese manuellen Analysen und Auswertungen erfolgen anlassbezogen z. B. mit dem Ziel der Aufdeckung von neuen Begehungsformen der Schwarzarbeit oder der risikoorientierten Identifikation, Analyse und Bewertung von neuen, besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen (sog. Branchenbeobachtung), die bisher nicht von den Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach § 2a Absatz 1 erfasst werden. Darunter fallen nicht automatisierte manuelle Datenanalysen von Berichten und Statistiken der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen oder die Auswertung vonseiten der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen im Einzelfall zur Verfügung gestellter Listen und Dateien mit personenbezogenen Daten. Mithilfe der weiteren Analysen im Rahmen der Branchenbeobachtung kann die Zentralstelle insbesondere Entwicklungen und Trends in sämtlichen Branchen feststellen und schnell auf erkannte Risiken im Zuge des zentralen Risikomanagements, auch bei plötzlich auftretenden Phänomenen, reagieren.

Etwaige personenbezogene Daten werden für die Bildung von statistischen Kennzahlen anonymisiert herangezogen (z. B. Geschlecht, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Arbeitsverhältnis), so dass im Ergebnis keine Rückschlüsse auf einzelne Personen und Unternehmen möglich sind. Im Rahmen der Branchenbeobachtung sind grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erforderlich, sofern eine anonymisierte Beschreibung der Erkenntnisse der Branchenbeobachtung möglich ist. Sollte keine anonymisierte Beschreibung des Risikos innerhalb der Branchenbe-

obachtung möglich sein, sodass die Aufdeckung/Bewältigung des Risikos in der FKS nicht gewährleistet werden kann, ist die Verwendung von personenbezogenen Daten im Einzelfall unausweichlich.

Zu Nummer 3

Absatz 3 Nummer 3 regelt die Übermittlung von Risikohinweisen an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen u. a. für die Durchführung risikoorientierter Prüfungen nach § 2 Absatz 5. Der Unterstützungsmehrwert für die Hauptzollämter ergibt sich in erster Linie durch die zentralisierte Analyse und Bewertung der Daten. Die Daten, die von der Zentralstelle zusammengetragen und analysiert werden, sei es im Rahmen der automatisierten operativen Informations- und Datenanalyse oder im Rahmen der Branchenbeobachtung, stehen den Hauptzollämtern auch bereits bisher für ihren Bezirk über § 6 und die verschiedenen bereits bestehenden Datenabrufbefugnisse der Behörden der Zollverwaltung zur Vorbereitung der Prüfungen und Auswahl von Prüfobjekten zur Verfügung. Jedoch erfordert das einzelfallbezogene und manuelle Zusammentragen der zur Verfügung stehenden Informationen einen erhöhten Zeitaufwand mit den entsprechenden Reibungsverlusten, die durch das händische Aufbereiten einer Vielzahl von Informationen entsteht. Durch ein zentrales Risikomanagement können diese Aufwände um ein Vielfaches gemindert werden, da die gleichen Informationen nunmehr zum Großteil automatisiert und zentral, d. h. über die Bezirksgrenzen hinaus, analysiert werden.

Bei den aus dem Risikomanagementprozess hervorgegangenen Risikohinweisen handelt es sich um eine Darstellung der ausgelösten Risikoindikatoren und -parameter, die einer weiteren Überprüfung bedürfen. Anhaltspunkte für eine Straftat können aus dem alleinigen Datenabgleich noch nicht gewonnen werden. Vielmehr ist im Rahmen des Ermessens nach § 2 Absatz 5 Satz 1 durch die Bediensteten der Hauptzollämter jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Prüfung angezeigt ist oder ggf. bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht vorliegt.

Zu Nummer 4

Absatz 3 Nummer 4 soll die Wirksamkeit des Risikomanagements sicherstellen. Von zentraler Wichtigkeit für ein funktionsfähiges Risikomanagementsystem ist die Überprüfung, ob sich der Risikoverdacht in der Praxis auch tatsächlich bestätigt hat, ob aufgrund des Risikoprofils Erkenntnisse über andere Risiken gewonnen worden sind oder ob sich das Risiko eben nicht bestätigt hat. Insofern sind z. B. die von den Hauptzollämtern geprüften Risikohinweise im Hinblick auf festgestellte Beanstandungen auszuwerten, um darauf aufbauend die von der Zentralstelle die einzelnen Risikomanagementprozesse anzupassen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 Satz 1 soll der Zweck des Risikomanagements genauer beschrieben werden, um die Datenverarbeitung für die Aufgaben des Risikomanagements einzugrenzen. So sollen Informationen und personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn mit diesen Informationen und Daten mögliche Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung identifiziert werden können. Sofern mit den Informationen und Daten kein Bezug zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hergestellt werden kann, sind diese für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nicht erforderlich und dürfen nicht verarbeitet werden (z. B. Daten von Steuerpflichtigen aus Einzelsteuer-Konten, die in keinen Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen stehen). Jede einzelne Datenverarbeitung muss insofern in Relation zur originären Aufgabenwahrnehmung der FKS, nämlich die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, stehen.

Die Zentralstelle darf personenbezogene Daten nach Absatz 4 Satz 2 für ihre Aufgaben des zentralen Risikomanagements grundsätzlich nur im Einzelfall manuell verarbeiten. Hierunter fallen wie oben bereits dargestellt die manuellen Auswertungen im Wege der Branchenbeobachtung und andere einfach gelagerte Analysen und Auswertungen von Informationen und Daten der nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen.

Zu Absatz 5

Für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach dieser Vorschrift kann die Zentralstelle ein operatives Informations- und Datenanalysesystem nach § 26 in den dort genannten Grenzen einsetzen. § 26 ist insofern zwingend als Spezialregelung zu beachten, die wiederum besondere Anforderungen an die automatisierte Datenanalyse stellt, z. B. im Hinblick auf Art und Umfang der Daten und die Verarbeitungsmethode.

Zu § 26 (Operatives Informations- und Datenanalysesystem; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Anwendungsbereich für das operative Informations- und Datenanalysesystem. In dem System werden die nach Absatz 2 gespeicherten Daten von der Zentralstelle anhand festgelegter Risikoindikatoren und Risikoparameter hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung unter Beachtung der Beschränkungen der nachfolgenden Absätze automationsgestützt analysiert und bewertet. Der massenhafte automatisierte Datenabgleich ist allerdings nur mit diesem System zulässig. Bis zum Einsatz eines solchen Systems ist eine massenhafte Analyse von personenbezogenen Daten aus den Datenbanken der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und der Zollverwaltung nicht zulässig. Jedoch können bis dahin anlass- und einzelfallbezogen personenbezogene Daten unter Verweis auf § 24 Absatz 2 Satz 2 und § 25 Absatz 4 durch die Zentralstelle analysiert werden.

Durch den Technikeinsatz kann insbesondere die Sicherheit bei der massenhaften Verarbeitung von personenbezogenen Daten gewährleistet werden. Die Datenschutzanforderungen sollen bereits bei der Erarbeitung des Analysesystems technisch integriert werden. Die Generalzolldirektion trägt die Verantwortung für angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze, insbesondere der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Die weiteren Einzelheiten der Datenverarbeitung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 und die organisatorischen und technischen Einzelheiten in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 10 festgelegt.

Die Risikoanalyse und -bewertung wird über festgelegte Risikoindikatoren und -parameter bestimmt. Dadurch werden die für die operative Informations- und Datenanalyse benötigten Daten bereits im Vorfeld für das Analysesystem auf die absolut notwendigen Daten eingegrenzt. Über die Einstellung der Risikoparameter kann zum einen die Qualität der Risikohinweise beeinflusst werden und zum anderen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Zufluss der Risikohinweise an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen gesteuert werden. Die Risikoparameter sollten so gewählt werden, dass vorrangig Hochrisikobereiche bewertet werden und Prüfungen aus Risikohinweisen in angemessener Zeit und unter Berücksichtigung eines effizienten Ressourceneinsatzes durchgeführt werden können. Bei der Bewertung der Risiken soll auch ein Abgleich mit den Erkenntnissen aus Prüfungen und Ermittlungen der FKS und vergleichbaren Informationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen erfolgen.

Die – aus einem Risikoindikator und einem zugeordneten Wert bestehenden – Parameter werden von der Zentralstelle in Abstimmung mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen entwickelt und für das Analysesystem vorgegeben. Es werden spezielle Risikoindikatoren entwickelt, um potentiell verdächtige oder anomale Unternehmensaktivitäten, die auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hindeuten, frühzeitig zu erkennen. Anschließend werden für die jeweiligen Risikoindikatoren entsprechend der Wirtschaftszugehörigkeit der Unternehmen adäquate Risikoparameter bestimmt. Diese legen fest, ab welchem Wert in welcher Wirtschaftszweigklassifikation ein Risiko für Schwarzarbeit und/oder illegale Beschäftigung gesehen wird. Sobald die Risikoindikatoren und deren -parameter feststehen, können die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen Risikoinformationen an die Zentralstelle übermitteln. Es werden solche Risikoindikatoren und dazugehörige Risikoparameter ausgewählt, bei denen hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß ein Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wahrscheinlich ist. Zur Entwicklung dieser Indikatoren und Parameter werden die Erkenntnisse der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und das Erfahrungswissen der Praktiker der FKS sowie alle Daten, welche auf ein erhöhtes Potential für Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung hindeuten, herangezogen.

Die Risikoindikatoren und -parameter werden von der Zentralstelle im Einvernehmen mit den betroffenen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegt, um die zu übermittelnden Daten für die operative Informations- und Datenanalyse zu begrenzen und die Betroffenenrechte angemessen abzusichern. Die Bestimmung der Risikoparameter, also der konkreten Werte, ab denen ein Risikoindikator ein Risiko nach § 25 Absatz 2 Satz 2 anzeigt, erfolgt auf der Unterseite nach der Risikowahrscheinlichkeit. Bei Über- bzw. Unterschreiten, abhängig vom Risikoindikator, eines Risikoparameters ist ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung gegeben. Auf der Oberseite folgt die Bestimmung der Risikoparameter wie oben beschrieben dem Wirtschaftlichkeitsgedanken. Je höher bzw. niedriger – abhängig vom Risikoindikator – ein Risikoparameter festgelegt wird, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Schwarzarbeit und ille-

galer Beschäftigung. Der Zentralstelle steht es frei in Abhängigkeit zu den begrenzten Personalressourcen der FKS die Parameter nach oben hin so festzulegen, dass die FKS sich auf Hochrisikobereiche konzentriert und der mengenmäßige Output der Risikohinweise durch die Ortsbehörden bewältigt werden kann. Die Parameter zu den einschlägigen Risikoindikatoren sind zudem mit den jeweils betroffenen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen einvernehmlich abzustimmen, um dabei ebenfalls auch die Ressourcen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen bei der Einstellung der Parameter und der damit zusammenhängenden Begrenzung der zu übermittelnden Risikofälle und Daten zu berücksichtigen. Es gehört letztlich zu der Aufgabe der Zentralstelle in ihrer Steuerungsverantwortung die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems zu überwachen und zu überprüfen und eine verhältnismäßige Einstellung der Parameter zu gewährleisten.

Die automationsgestützte Analyse und Bewertung erfolgt in den Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach § 2a Absatz 1, nach § 4 AEntG sowie in den weiteren Branchen nach Absatz 9 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nummer 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den automatisierten Datenabruf durch die Zentralstelle und legt Art und Umfang der Daten für das operative Informations- und Datenanalysesystem fest.

Die betroffenen Datenabrufstellen übermitteln die in Absatz 2 Satz 1 genannten Risikoinformationen an die Zentralstelle. Diese sollen bereits zuvor einen mit abgestimmten Risikoindikatoren und -parametern versehenen „Risikofilter“ bei den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen durchlaufen haben (z. B. Auffälligkeiten innerhalb der Basisdatei der Datenstelle der Rentenversicherung) oder bei der Zentralstelle ausgefiltert werden, soweit es sich um Risikoindikatoren handelt, die auf einen Abgleich der jeweiligen Datenbestände von verschiedenen Zusammenarbeitsbehörden und -stellen abstellen und von der jeweiligen Zusammenarbeitsbehörde oder -stelle selbst nicht vorgefiltert werden können (z. B. Auffälligkeiten, die erst aus dem Abgleich der Umsatzdaten der Landesfinanzbehörden mit den Beschäftigungsdaten der Rentenversicherungsträger, sichtbar werden). Im letzteren Fall werden die Daten im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse systemseitig abgeglichen und bei Treffern, d. h. anhand der erfüllten Risikoindikatoren und -parameter identifizierten Risikofällen, zugänglich gemacht. Bei Nichttreffern erfolgt nach § 26 Absatz 8 Satz 2 eine sofortige Löschung nach der maschinellen Risikobewertung.

Die Daten sollen durch die Zentralstelle mindestens einmal halbjährlich automatisiert abgerufen werden dürfen. Um kurzfristige Veränderungen zu erkennen wird eine mindestens halbjährliche Zulieferung der Daten benötigt, um eine zeitnahe Betrachtung zu garantieren.

Absatz 2 Satz 2 regelt weitere Identifikationsdaten, die aus den zuvor in Satz 1 genannten Datenbeständen – soweit diese dort vorliegen – gleichermaßen abgerufen und gespeichert werden können. Die Daten wie bspw. Name, Sitz und Identifikationsnummern sowie die Daten zum Wirtschaftszweig eines Unternehmens werden für die operative Informations- und Datenanalyse benötigt, um eine eindeutige Zuordnung und Eingrenzung der Datensätze zu den Unternehmen vornehmen zu können.

Zu Satz 1 Nummer 1 (Daten der Landesfinanzbehörden)

Es sollen lediglich die Daten der Länder an die Behörden der Zollverwaltung übermittelt werden, die über das Vorhaben zur Koordinierung der Steuer-IT KONSENS bereits vereinheitlicht vorliegen und der Bundesfinanzverwaltung bereits zugänglich sind. Es erfolgt somit keine weitere Datenteilung der Länder mit dem Bund. Zudem sollen ausschließlich Arbeitgeberdaten von den Landesfinanzbehörden übermittelt werden, d. h. sofern dort ein Grundkennbuchstabe zur Lohnsteueranmeldung vorliegt (Arbeitgebersignal).

Die Daten der Landesfinanzbehörden sind insbesondere für eine wirksame operative Informations- und Datenanalyse erforderlich, vor allem Informationen im Zusammenhang mit den Fremdleistungen und den Umsätzen (z. B. auffallendes Missverhältnis von Fremdleistungen ggü. dem Umsatz, bestimmte für die FKS relevante Umsätze im Sinne des § 13b Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), gegenüber den Rentenversicherungsträgern gemeldete Bruttolohnsummen im Vergleich zu den Umsätzen). Diese Indikatoren bzw. Risikokonstellationen können aufgrund vorhandener Erfahrungen aus zurückliegenden Prüf- und Ermittlungsverfahren der FKS auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hindeuten und sind somit in die systematische Erfassung und Bewertung im Rahmen des Risikomanagements einzubeziehen.

Zu Satz 1 Nummer 2 (Daten der Datenstelle der Rentenversicherung)

Zu Buchstabe a (Daten aus der Datenselektion)

Die Träger der Rentenversicherung unterhalten nach § 145 SGB VI gemeinsam die Datenstelle der Rentenversicherung. Diese ist u. a. für die Führung der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 3 SGB IV zuständig.

Die Daten der Datenstelle der Rentenversicherung sind insbesondere für eine wirksame operative Informations- und Datenanalyse erforderlich, vor allem Informationen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsstatus, die Beschäftigtenstruktur (z. B. auffallendes Missverhältnis von geringfügigen Beschäftigungen zur Gesamtbeschäftigung, hohe Personalfluktuation innerhalb eines kurzen Zeitraumes oder Altersstrukturanalysen), Personen-, Lohn- oder Firmensplitting, Überschreitung der Geringfügigkeitsverdienstgrenze bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen sowie Arbeitnehmerwanderungen (z. B. Arbeitnehmerkolonnen). Diese Indikatoren können aufgrund vorhandener Erfahrungen aus zurückliegenden Prüf- und Ermittlungsverfahren der FKS auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hindeuten und sind somit in die systematische Erfassung und Bewertung im Rahmen des Risikomanagements einzubeziehen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nicht durch die Träger der Rentenversicherung selbst, sondern durch die Datenstelle der Rentenversicherung.

Die für die operative Informations- und Datenanalyse notwendigen Daten der Datenstelle der Rentenversicherung liegen bspw. in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 3 SGB IV vor. Die Datenselektion nach § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 11 SGB IV zur Aussteuerung von Risikofällen, anhand gemeinsam festgelegter Risikoindikatoren und -parameter, erfolgt innerhalb und ausschließlich durch die Datenstelle der Rentenversicherung. Die Generalzolldirektion als Zentralstelle hat keinen Zugriff auf die Basisdatei und erhält von der Datenstelle zum einen die Risikofälle aus der Datenvoranalyse der Datenstelle für die Zuführung in die operative Informations- und Datenanalyse. Daneben werden unabhängig von der Datenvoranalyse der Datenstelle weitere Daten an die Zentralstelle übermittelt, aus denen erst im Abgleich der Zentralstelle mit den Daten der anderen Zusammenarbeitsbehörden oder der FKS entsprechende Risikofälle herausgebildet werden können (vgl. auch Begründung zu Artikel 11 Nummer 2). Die Zweckbindung für die Daten aus der Datenselektion bei der Datenstelle der Rentenversicherung für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements wird durch § 26 Absatz 4 Satz 1 gewährleistet.

Zu Buchstabe b (Daten aus der A1-Datenbank)

Die Datenstelle der Rentenversicherung führt nach § 150 Absatz 3 SGB VI eine Datenbank, in der die wesentlichen Daten der A1-Bescheinigungen für nach Deutschland entsandte Beschäftigte/Selbstständige sowie Beschäftigte/Selbstständige, die im Rahmen einer Mehrfachbeschäftigung tätig sind, zentral erfasst werden (A1-Datenbank). Das Dokument gilt nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 als Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den Inhaber oder die Inhaberin anzuwenden sind. Die Behörden der Zollverwaltung sind nach § 150 Absatz 5 SGB VI bereits jetzt befugt, bei konkreten Prüfungen auf die A1-Datenbank im automatisierten Abrufverfahren zuzugreifen. Durch die Nutzung der A1-Datenbank kann durch die FKS bspw. festgestellt werden, an welchen Beschäftigungsorten die Personen tätig sind.

Die Daten aus der A1-Datenbank dürfen nunmehr auch im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse verarbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle nach § 26 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erforderlich sind. Insbesondere können über einen Abgleich mit den Daten des Meldeportal-Mindestlohn Abweichungen und Widersprüche festgestellt und geeignete Risikofälle generiert werden. Über den Abgleich hinaus können sich aus der Zusammenschau der Daten weitere Risikofälle ergeben. Die Einbeziehung der Daten aus der A1-Datenbank bietet einen erheblichen Mehrwert. Durch Zusammenschau der Daten der A1-Datenbank und der Daten aus den Meldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG sowie ggf. weiterer Datenquellen ergibt sich ein vollständigeres Bild von Entsendesituationen und Risikofaktoren lassen sich konkreter feststellen. So können aus den Daten der A1-Datenbank nur in Kombination mit den Daten des Meldeportals sozialversicherungsrechtliche Entsendungen/Mehrfachbeschäftigungen in so genannten Risikobranchen identifiziert werden. Darüber hinaus werden in der A1-Datenbank auch Fälle der Beschäftigung im Inland erfasst, die nicht meldepflichtig nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG oder § 17b AÜG sind. Die Berücksichtigung der Meldungen zu Selbstständigen in der A1-Datenbank kann darüber hinaus Hinweise auf eine eventuelle Scheinselbstständigkeit liefern, die bislang gar nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 12 verwiesen.

Zu Satz 1 Nummer 3 (Meldedaten der Zollverwaltung)

Nach Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) stellen die Mitgliedsstaaten u. a. durch wirksame und geeignete Kontroll- und Überwachungsmechanismen sicher, dass die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Entsenderichtlinie eingehalten werden. Die Prüfungen der in den Mitgliedsstaaten zuständigen Behörden sollen in erster Linie auf einer Risikobewertung basieren. Dabei können „die Tätigkeitsbereiche ermittelt werden, in denen sich die Beschäftigung von im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandten Arbeitnehmern in ihrem Hoheitsgebiet konzentriert. Dabei können insbesondere die Ausführung großer Infrastrukturprojekte, lange Unterauftragsketten, geografische Nähe, besondere Probleme und Bedürfnisse bestimmter Bereiche, Verstöße gegen die Vorschriften in der Vergangenheit sowie die Gefährdung bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern berücksichtigt werden.“

Nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die einen oder mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen nach Deutschland entsenden oder Verleiher mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher überlassen, verpflichtet, ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Einsatz in Branchen des § 2a oder den Branchen des AEntG, bzw. für Verleiher branchenunabhängig, sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a AÜG auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, anzumelden. Nach § 1 der Mindestlohnmeldeverordnung sind die Meldungen über das Meldeportal-Mindestlohn der Zollverwaltung abzugeben.

Meldedaten der ausländischen Arbeitgeber und Verleiher können automatisiert abgerufen und in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung automationsgestützt analysiert und bewertet sowie die Ergebnisse der Risikobewertung den Hauptzollämtern über Risikohinweise zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sollen insbesondere auch die o. g. Vorgaben der Richtlinie 2014/67/EU zu Risikobewertungen bei Prüfungen im Entsendebereich umgesetzt werden.

Die Meldedaten der Zollverwaltung können insbesondere durch einen Abgleich mit den Daten aus der A1-Datenbank auf Risikofälle hinweisen, da für die arbeitsrechtliche Entsendung auch die Frage der des anzuwendenden Rechts im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu prüfen ist.

Zudem sind sie etwa dafür geeignet, Personen zu identifizieren, die im zeitlichen Ablauf kontinuierlich von verschiedenen Unternehmen entsandt werden und somit im weiteren Verlauf durch weitere Informationsanreicherungen (z. B. über den Abgleich nach § 26 Absatz 5 Satz 1 mit dem zentralen Informationssystem für die FKS) ggf. Verbindungen zwischen den verschiedenen Entsendeunternehmen festgestellt werden können. Daneben sind die Daten geeignet, um regionale Konzentrationen von Entsendemeldungen und Entsendeunternehmen in bestimmten Bereichen festzustellen.

Hierfür ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Entsendemeldungen erforderlich, um insbesondere die Daten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als sog. Primärschlüssel für den Datenabgleich zu verwenden, um entsprechende Risikofälle zu identifizieren. Darüber hinaus sind diese Daten erforderlich, um perspektivisch innerhalb des operativen Informations- und Datenanalysesystems weitere Abgleiche mit den Daten aus dem Meldeportal-Mindestlohn und anderen Datensätzen durchzuführen, die ebenfalls geeignet sind, um für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung Risikofälle für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu identifizieren. Hierzu wäre perspektivisch eine Erweiterung des enumerativen Kataloges in Absatz 2 erforderlich, um darin weitere erforderlich Ergänzungen von Datensätzen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen für den Datenabgleich zu integrieren.

Zu Absatz 3

Die Datenselektion nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 28p Absatz 8 Satz 9 bis 11 SGB IV erfolgt durch die Datenstelle der Rentenversicherung. Die von der Datenstelle übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke des Risikomanagements der Zollverwaltung eingesetzt werden. Die Kosten für die Datenselektion sind der Deutschen Rentenversicherung Bund, die nach § 145 Absatz 1 Satz 1 SGB VI für die Verwaltung der Datenstelle der Ren-

tenversicherung zuständig ist, zu erstatten. Einzelheiten zur Kostenerstattung werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Generalzolldirektion und der Deutschen Rentenversicherung Bund einvernehmlich geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen zu den Datenverarbeitungsmethoden des operativen Informations- und Datenanalysesystems und beschreibt insbesondere den ersten Datenabgleich der Daten nach Absatz 2, die Bildung von Risikofällen und die Risikobewertung.

Die Zentralstelle wird ermächtigt, die für die Zwecke des Risikomanagements von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen erhobenen Daten sowie die aus dem Abgleich der Daten gewonnenen Erkenntnisse vor allem unter Beachtung des § 15 zu verarbeiten, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Grundsatz der Zweckbindung und Zweckänderung). Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken wird ausgeschlossen.

Die Weiterverarbeitung der von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen übermittelten Daten für die Aufgaben des zentralen Risikomanagements ist mit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung vereinbar. Die Nutzung der Daten für das operative Risikomanagement dient demselben Rechtsgüterschutz wie die ursprüngliche Datenerhebung durch die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen. Die Landesfinanzbehörden haben die analyserelevanten Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens erhoben. Die analyserelevanten Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wurden ursprünglich von den Rentenversicherungsträgern und Einzugsstellen zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben, insb. zur Durchführung des sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragsverfahren, erhoben. Der Abgleich der Daten im Rahmen der operativen Informations- und Datenanalyse der FKS dient der Absicherung dieser Aufgaben, nämlich der Prüfung der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber und damit zusammenhängend der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Die weitere Verarbeitung, insbesondere der aus der Datenauswertung gewonnenen Erkenntnisse, ist im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter verhältnismäßig: Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten legale Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Handlungsfähigkeit des Staats wird geschwächt, das Sozialversicherungssystem umgangen, ein fairer Wettbewerb verhindert und die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben. Die FKS soll mit ihrem umfangreichen Aufgabenportfolio insbesondere den gravierenden Beitragsausfällen in der Sozialversicherung und Ausfällen bei den Steuereinnahmen entgegenwirken sowie die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sicherstellen. Dazu sind Maßnahmen zur Erkennung, Analyse, Bewertung, Kommunikation, Überwachung und Steuerung von Risiken erforderlich. Die risikoorientierte Auswahl von Prüfobjekten und die Fokussierung auf Hochrisikobereiche sind dabei wesentliche Bestandteile einer wirkungsvollen und verstärkten Schwarzarbeitsbekämpfung. Dies lässt sich vor allem dadurch erreichen, dass im Rahmen des zentralen Risikomanagements Daten analysiert werden, die mit den nach § 6 übermittelten Risikoinformationen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen verknüpft sind. Dadurch kann die FKS Verstöße besser aufdecken und den Ressourceneinsatz bei durchzuführenden Prüfungen gezielter steuern, was wiederum der Funktionsfähigkeit der Verwaltung dient.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363-442) ist der Gesetzgeber gehalten, die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden selbst durch Gesetz vorzugeben.

Die operative Informations- und Datenanalyse für das Risikomanagement der FKS ist im Hinblick auf die Eingriffsintensität nicht mit den Datenanalysen der Polizeien gleichzusetzen, aus denen wiederum polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen abgeleitet werden. Die Risikoanalyse der FKS dient lediglich der vorgelagerten Hinweis- und Informationsverdichtung zur Durchführung von verdachtsunabhängigen Prüfungen. Aus der Datenanalyse folgen unmittelbar keine mit den Polizeien vergleichbaren schwerwiegenden Grundrechtseingriffe. Der hier erfolgende weniger schwerwiegende Grundrechtseingriff ist in der Art und dem Umfang gerechtfertigt. Denn dieser Eingriff dient dem Schutze der Rechtsgüter, die durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verletzt werden können.

Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung durch die Datenanalyse der Zentralstelle bezieht sich unmittelbar auf eine Erkenntnisgewinnung zu einzelnen Arbeitgebern bei der Zentralstelle. Als weitere Folge werden in geeigneten Fällen Risikohinweise zu Arbeitgebern erstellt und an die Hauptzollämter weitergeleitet. Eine

unmittelbare Rechtsfolge ist an die Datenauswertung und Weiterleitung von Risikohinweisen nicht geknüpft. Es folgt nicht auf jeden an die Hauptzollämter übersandten Hinweis zwingend eine Prüfung durch die zuständige FKS. Nach § 2 Absatz 5 Satz 4 sind die Risikohinweise bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung beim Arbeitgeber liegt im Ermessen der örtlichen FKS-Dienststelle nach dem risikoorientierten Ansatz unter Berücksichtigung verschiedener Risikokriterien. Neben den Risikohinweisen der Zentralstelle können dies bspw. lokale Erkenntnisse der FKS-Dienststelle, Korrelationen zu anderen Prüf- und Ermittlungsverfahren, Hinweise aus der Bevölkerung oder von Zusammenarbeitsbehörden etc. sein. Kommt es zu einer Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung beim Arbeitgeber treffen diese und die weiteren Prüfbeteiligten, wie bspw. Dritte, die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 5. Aufgrund der Risikohinweise allein kann es jedoch nicht zu einer Einleitung von Ermittlungsverfahren und dem Treffen von Ermittlungsmaßnahmen kommen. Hierzu ist in jedem Fall eine Prüfung nach § 2 Absatz 1 durch die örtlich zuständige FKS zwingende Voraussetzung. Die Risikohinweise aus der vorgelagerten operativen Informations- und Datenanalyse sind allein nicht ausreichend, um damit bspw. einen hinreichenden Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begründen.

Die Risikohinweise unterstützen die Hauptzollämter bei der Vorbereitung ihrer Prüfungen. Die operative Informations- und Datenanalyse führt insofern in einer deutlich effizienteren Form zu dem gleichen Ergebnis wie die bisherige manuelle Datenverknüpfung in Vorbereitung auf eine Prüfung. Bisher ist es der FKS bereits erlaubt, bspw. im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung vor Beginn der Prüfung gemeldete Umsätze aus den Umsatzsteuer-Überwachungsbögen der Landesfinanzbehörden – unter Berücksichtigung möglicher Subunternehmerleistungen (Vorsteuerbeträge) – mit den Meldedaten des zuständigen Rentenversicherungsträgers bezüglich der Anzahl der Beschäftigten und dem Verhältnis geringfügig Beschäftigter zu Vollzeitbeschäftigten manuell abzugleichen. Künftig soll dieser Abgleich mithilfe der operative Informations- und Datenanalyse automationsgestützt erfolgen. Insofern generiert die operative Informations- und Datenanalyse keine neuartigen Erkenntnisse, die nicht bereits jetzt schon mit entsprechendem Aufwand durch Einzelabfragen bei den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und händische Auswertung der Abfragedaten erzeugt werden können.

Im Absatz 4 werden ab Satz 2 die Datenverarbeitungsmethoden und die einzelnen Schritte der Datenverarbeitung für die operative Informations- und Datenanalyse geregelt.

Danach erfolgt eine Verarbeitung in Form eines ersten automatisierten Datenabgleichs der Daten nach Absatz 2 anhand der Risikoindikatoren und Risikoparameter nach Absatz 1 sowie einer automatisierten Risikobewertung dieser Daten zur Erstellung von Risikofällen. Die automatisierte Risikobewertung ist gekennzeichnet durch ein regelbasiertes Bewertungssystem auf Grundlage der vorhandenen Erfahrungen und der strategischen Ausrichtung der FKS. Dabei sind alle Risikoindikatoren und -parameter einem separaten und branchenabhängigen Bewertungssystem zu unterziehen.

Die von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen übersandten oder durch die Zentralstelle herausgebildeten Risikofälle werden anhand eines Punktwertverfahrens aggregiert, gewichtet und bewertet. Ein eingehender Risikofall beinhaltet immer einen jeweilig abgestimmten Risikoindikator sowie den dazugehörigen Risikoparameter. Die Punktebewertung durch die Zentralstelle erfolgt dann entsprechend dem spezifischen Branchenrisiko gesondert für jeden Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach Absatz 1 Satz 3. Das spezifische Branchenrisiko wird von der Zentralstelle auf der Grundlage von objektiven Risikokriterien festgelegt. Jedem Risikofall wird im Ergebnis der Punktbewertung ein konkret Punktwert durch die Zentralstelle zugewiesen. Je mehr Risikofälle zu einem Unternehmen aggregiert werden können, desto höher wird dieses hinsichtlich des abschließend zu bildenden Gesamtpunktwerts bewertet. Je höher der Gesamtpunktwert, desto höher ist das Risiko für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden weitere Regelungen zu den Datenverarbeitungsmethoden des operativen Informations- und Datenanalysesystems getroffen und der zweite Datenabgleich der nach Absatz 4 gebildeten Risikofällen mit den Daten des zentralen Informationssystems der FKS sowie der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsdatenbank beim Bundeszentralamt für Steuern abgeglichen werden sowie die Bildung und Übermittlung von Risikohinweisen für die Hauptzollämter abgebildet.

Die im zentralen Informationssystem der FKS vorliegenden Erkenntnisse zu den risikobehafteten Unternehmen und natürlichen Personen (Inhaber und/oder gesetzliche Vertreter) werden als weitere Risikofaktoren bei der Ri-

sikobewertung einbezogen. Somit wird berücksichtigt, ob bezogen auf die in Betracht kommenden Unternehmen oder deren Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter in der Vergangenheit bereits Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG durchgeführt wurden bzw. ob in diesem Kontext Verstöße festgestellt worden sind und welches Ausmaß (Schadenshöhe, Sanktionierung) diese Verstöße hatten. Wichtig ist hierbei, dass die Informationen aus dem zentralen Informationssystem der FKS nicht nur zur Anreicherung eines Risikos dienen, sondern ggf. auch zur Abschwächung eines Risikos führen können Die Speicherung personenbezogener Daten aus dem zentralen Informationssystem der FKS im operativen Informations- und Datenanalysesystem ist dafür nicht erforderlich.

Der regelmäßige Abgleich mit den Betrugssachverhalten im Bereich Umsatzsteuer der Finanzbehörden der Länder ist für ein wirksames Risikomanagement unerlässlich. Die Daten sind wichtig, um Risiken im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung über den Einsatz des operativen Informations- und Datenanalysesystems frühzeitig identifizieren und bewerten zu können. So weisen Sachverhalte, bei denen bereits Informationen in der Datenbank nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorliegen und bei denen es sich um sogenannte Abdeck- oder Scheinrechnungen handelt, mit denen der Einsatz von möglicherweise nicht zur Sozialversicherung gemeldeten Arbeitskräften abgedeckt werden soll, eine höhere Risikobewertung in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung auf als Sachverhalte bei denen keine derartigen Informationen vorliegen.

Die Abgleichergebnisse aus dem zweiten Datenabgleich fließen in die Risikobewertung aus dem ersten Datenabgleich entsprechend punktwerterhöhend oder -mindernd ein und führen nach Überschreitung eines vorher festgelegten Gesamtpunktwertes zu einem Risikohinweis, der nach § 26 Absatz 5 zur Übermittlung an die Hauptzollämter bestimmt ist.

Diese benötigen die Daten, um im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 und 3 Prüfungen nach einem risikoorientierten Ansatz durchzuführen und hierzu bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte eine Risikobewertung auf der Grundlage von Risikokriterien durchzuführen. Hierzu sind die aus der Analyse und Bewertung im operativen Informations- und Analysesystem bei der Zentralstelle gewonnenen Risikohinweise erforderlich, um sie gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderung an die Zweckbindung und Zweckänderung v. a. auch nach § 15 zu beachten.

Zusammenfassend werden durch die Zentralstelle zum Zwecke des Risikomanagements eigene Daten oder Daten, welche von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen stammen und bei diesen bereits verschiedene Risikofilter durchlaufen haben, verarbeitet. Diese vorgefilterten Daten durchlaufen nach Übersendung im operativen Informations- und Analysesystem das Punktwertverfahren, um sog. Risikohinweise aus den Analysedaten zu erstellen und über das zentrale Informationssystem der FKS an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen zu leiten.

Mit dieser maschinellen Risikobewertung allein wird allerdings noch keine Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen getroffen. Diese bleibt nach § 2 Absatz 5 ausschließlich den örtlichen FKS-Dienststellen vorbehalten. Eine Profilbildung, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, findet mit der maschinellen Risikobewertung nicht statt. Es werden keine Daten im Hinblick auf die Privat- oder Intimsphäre einer Person ausgewertet, sondern allein Daten der Sozialsphäre im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen analysiert, um Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu identifizieren. Die für die Datenanalyse einbezogenen Daten sind nicht geeignet, um Aussagen zu Verhalten- und Beziehungsprofilen der jeweiligen Arbeitgeber zu erstellen. Neue Informationen, die einen Zusammenhang zwischen Personen, Orten und Objekten herstellen, werden durch die Datenanalyse ebenfalls nicht erzeugt. Es werden lediglich Daten der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen miteinander in Verbindung gebracht, die von dem jeweiligen Arbeitgeber deklariert wurden (bspw. über sozialversicherungsrechtliche Meldungen gegenüber den Rentenversicherungsträgern oder steuerrechtliche Erklärungen gegenüber den Landesfinanzbehörden) und zurückliegende Zeiträume betreffen. Aussagen über ein künftiges Verhalten von Arbeitgebern können daraus nicht gewonnen werden. Beziehungsprofile zwischen den Arbeitgebern können nicht erstellt werden, da die Datensätze der Arbeitgeber nicht untereinander oder mit Daten anderer Unternehmen (z. B. Auftragnehmer oder Auftraggeber) verknüpft sind.

Es handelt sich hierbei nicht um besonders sensible Daten i. S. d. Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Risikohinweise haben keine rechtliche Würdigung durch eine maschinelle Risikobewertung erhalten, sondern werden auf Grundlage des Scoring-Verfahrens kategorisiert und an die örtlich zuständigen FKS-Dienststellen weitergeleitet, welche letztendlich die Entscheidungsgewalt darüber haben, ob einem Risikohinweis nachgegangen werden soll oder nicht. Maschinelle Entscheidungen sind somit ebenfalls ausgeschlossen. Das Scoring-Ver-

fahren sowie die Risikofilter der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen werden durch den Prozess der Ergebnis- und Wirksamkeitskontrolle verfeinert und angepasst. Die Ergebnis- und Wirksamkeitskontrolle basiert auf den Beurteilungen der FKS-Bediensteten und deren Feststellungen innerhalb der jeweiligen Prüfung eines Risikohinweises. Dieser Prozess wird durch die Zentralstelle gesteuert und soll in Teilen automatisiert stattfinden, um diesen zu beschleunigen und Personalressourcen einzusparen. Auf Grundlage des regelbasierten Prozesses werden anlasslose und offene Suchen, welche nicht den Risikomustern entsprechen, ausgeschlossen.

Durch die Verknüpfung der Risikohinweise mit den einschlägigen Risikoindikatoren soll ermöglicht werden, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung gewährleistet ist.

Die Zentralstelle überwacht und überprüft die Wirksamkeit des operativen Informations- und Datenanalysesystems, um Risikoindikatoren und -parameter auf ihre Geeignetheit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu justieren.

Zu Absatz 6

Die Zentralstelle darf zur Unterstützung bei der Ableitung von Risikoparametern nach Absatz 1 Satz 2 sowie bei der Ermittlung von Punktwerten nach Absatz 4 Satz 5 selbstlernende oder automatisierte Systeme einsetzen. Der Einsatz dieser Systeme kann die Zentralstelle maßgeblich dabei unterstützen, die großen Datenmengen durch die Zentralstelle ressourcenschonend zu bewältigen und ein effizientes und modernes Datenmanagement zu gewährleisten. Die Systeme sollen vor allem im Sinne eines effizienten Vorgehens menschliche Tätigkeiten bei der Big-Data-Analyse substituieren und verbessern.

Der Einsatz selbstlernender oder automatisierter Systeme kann zum einen zur Ableitung von Risikoparametern erfolgen. Dabei können die Systeme die Zentralstelle unterstützen, indem auf der Grundlage einer Datenanalyse eine Anpassung bei den Parametern vorgeschlagen werden, die dann von der Zentralstelle angenommen werden können. Die Risikoindikatoren und -parameter werden unabhängig davon grundsätzlich nach dem in Absatz 1 vorgegebenen Abstimmungsprozess festgelegt. Eine alleinige Festlegung durch selbstlernende oder automatisierte Systeme scheidet insofern aus, da sonst andere – außerhalb des Informations- und Datenanalysesystems – gewonnene Erkenntnisse bspw. von den Zusammenarbeitsbehörden der FKS oder aus der Branchenbeobachtung (z. B. Entwicklungen in besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen oder neue Begehungsweisen) unberücksichtigt blieben.

Daneben kann eine Unterstützung durch selbstlernende oder automatisierte Systeme bei der Ermittlung von Punktwerten für eine Risikoeinschätzung auf der Grundlage der Risikoinformationen erfolgen. Mit der maschinellen Unterstützung bei der Risikobewertung wird allerdings noch keine Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen getroffen. Diese bleibt nach § 2 Absatz 5 ausschließlich den örtlichen FKS-Dienststellen vorbehalten.

Dabei hat die Zentralstelle eine verantwortungsvolle Nutzung dieser Systeme zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass diese Systeme ausschließlich Vorschläge zur Ableitung von Risikoparametern oder Ermittlung von Punktwerten erstellen, die durch eine menschliche Entscheidung in der Zentralstelle bestätigt werden müssen. Die Systeme sollen bei der Datenanalyse selbst keine Entscheidungen treffen oder das Ergebnis der menschlichen Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen. Zudem sorgt die Zentralstelle für Transparenz und Nachvollziehbarkeit, indem sämtliche Verarbeitungsschritte dieser Systeme zu protokollieren sind. Selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, dürfen dabei nicht eingesetzt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält weitere Verarbeitungsbeschränkungen für die Datenanalyse. Die Regelung berücksichtigt insoweit das o. g. Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023, da hierdurch die Eingriffsintensität durch Begrenzung der Auswertungsmethode gemindert wird.

Allgemein zugängliche Daten z. B. aus dem Internet dürfen nach Satz 1 bei der automatisierten Datenanalyse nicht ausgewertet werden. Allgemein zugängliche Daten sind Daten aus Informationsquellen, die geeignet und dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit (d. h. einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis) Informationen zur Verfügung zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 10. März 1993, 1 BvR 1192/92). Allgemein zugänglich sind

diese Quellen nur, wenn sie ohne Nachweis einer Berechtigung oder eines besonderen Interesses von allen genutzt werden können. Dazu gehören zum Beispiel neben Presseorganen alle öffentlichen Telefon-, Adress- und Branchenverzeichnisse, öffentliche Aushänge und alle ohne Nachweis eines besonderen Interesses einsehbaren öffentlichen Register, wie Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister. Nicht zu den allgemein zugänglichen Quellen zählen zum Beispiel das Grundbuch und die Gewerberegister, weil hier ein Interesse an der Kenntnis dieser Daten belegt werden muss.

Bei dem Abgleich mit den Daten des zentralen Informationssystems der FKS sowie der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsdatenbank beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 5 Satz 1 werden auch Daten aus Ermittlungsverfahren abgeglichen (bspw. zu bereits festgestellten Verstößen, Schadenshöhen, Sanktionierung etc.). Absatz 7 Satz 2 grenzt die ohnehin bestehenden Weiterverarbeitungsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 dahingehend weiter ein, dass Daten aus Ermittlungsverfahren, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen nach Maßgabe der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze erhoben wurden, nicht in die Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Die operative Informations- und Datenanalyse der FKS erfolgt nicht zu Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrzwecken. Im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze oder gar eine entsprechende Gefahrenlage sind bei der nicht-polizeilichen automatisierten Datenanalyse im Vorfeld von Prüfungen in der Regel nicht gegeben. Die besondere Schwere der Grundrechtseingriffe bei verdeckten Maßnahmen würden eine Weiterverarbeitung zu Risikomanagementzwecken zudem auch nicht rechtfertigen.

Zu Absatz 8

Die Daten in dem operativen Informations- und Datenanalysesystem sind ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 26 Absatz 2 erhobenen Daten zugegangen sind, zu löschen.

Der Speicherzeitraum ist erforderlich, um den unterschiedlichen, turnusmäßigen Zulieferungen der Zusammenarbeitsbehörden und -stellen Rechnung tragen zu können. So können Risikofälle nach der Analyse mit im System vorhandenen Daten ein zunächst geringes bis mittleres Risiko aufweisen, welches in der Folge durch später zugegangene Daten z. B. anderer Zusammenarbeitsbehörden unter Umständen neu zu bewerten ist und im Ergebnis ein zumindest hohes Risiko aufweist.

Eine Löschfrist von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten der jeweiligen Zusammenarbeitsbehörde oder -stelle an die Zentralstelle zugeliefert wurden ist dahingehend ausreichend, da derzeit eine mindestens halbjährliche Zulieferung von Risikofällen und weiteren Daten, aus denen erst im Abgleich der Zentralstelle mit den Daten der anderen Zusammenarbeitsbehörden oder der FKS entsprechende Risikofälle herausgebildet werden, durch die Zusammenarbeitsbehörden und -stellen vorgesehen ist. Bereits erhobene Daten werden bereits vor Ablauf des Speicherzeitraumes vom System gelöscht, sofern von den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen gleiche Datensätze erneut zugeliefert werden. So werden Doppelerfassungen ausgeschlossen. Die nach der Analyse und Bewertung generierten Risikohinweise werden im Informations- und Datenanalysesystem bis zum Ablauf der Löschfrist vorgehalten, um eine effektive Wirksamkeitsbetrachtung der für die operative Informations- und Datenanalyse festgelegten Risikoparameter und den damit im Zusammenhang stehenden Gesprächen mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen zu gewährleisten.

Daten, die zu keinem Risikohinweis führen, sind unverzüglich nach der maschinellen Risikobewertung zu löschen. Bis zur Durchführung der maschinellen Risikobewertung richtet sich die Löschfrist für die nach § 26 Absatz 2 gespeicherten Daten nach Satz 1.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt, dass das Bundesministerium der Finanzen für den Betrieb und die Nutzung des operativen Informations- und Analysesystems eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen hat.

Die Rechtsverordnung dient dazu, einem Missbrauch personenbezogener Daten vorzubeugen und die Kontrolle sowohl durch die verantwortliche Stelle selbst als auch durch die Aufsichtsbehörden und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu gewährleisten. Während die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethode bereits mit dem Gesetz selbst vorgegeben werden, soll in der Rechtsverordnung eine tiefergehende Bestimmung der Einzelheiten zum Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethode erfolgen. Es sollen darin insbesondere die in § 26 Absatz 2 genannten Da-

tenkategorien und die in § 26 Absatz 4 und 5 abstrakt-generell geregelten Verarbeitungsmethoden weiter spezifiziert werden.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Durch organisatorische und/oder technische Vorgaben wird sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden.

Nach dem o. g. Urteil des BVerfG kann der Gesetzgeber den Erlass der erforderlichen Regelungen zu Art und Umfang verarbeitbarer Daten und zu den zulässigen Datenverarbeitungsmethoden zwischen sich und der Verwaltung aufteilen. Die die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden werden im Gesetz selbst durch § 26 Absatz 1 bis 8 vorgegeben (u. a. Risikoparameter, Datenkranz, Brancheneingrenzung, Datenabgleich und automatisierte Risikobewertung, Verarbeitungsbeschränkungen, Übermittlungs- und Weiterverarbeitungsbefugnisse, Löschvorgaben). Die Aspekte, die nicht unmittelbar vom Gesetzgeber zu normieren sind, können über Absatz 9 per Rechtsverordnung geregelt werden.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber nach der zuvor genannten Entscheidung des BVerfG die Verwaltung verpflichten, die im Gesetz oder in Rechtsverordnungen geregelten Vorgaben in abstrakt-genereller Form weiter zu konkretisieren. Dabei hat der Gesetzgeber zu gewährleisten, dass die Verwaltung die für die Durchführung einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung im Einzelfall maßgeblichen Vorgaben und Kriterien in abstrakt-genereller Form festlegt, verlässlich dokumentiert und in einer vom Gesetzgeber näher zu bestimmenden Weise veröffentlicht. Das sichert auch die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolle, die insbesondere durch Datenschutzbeauftragte erfolgen kann.

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten des operativen Informations- und Datenanalysesystems sind insofern nach Absatz 9 in einer Verwaltungsvorschrift (Errichtungsanordnung), die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen. Die Errichtungsanordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies sichert ein hinreichendes Kontrollniveau und versetzt insbesondere Datenschutzbeauftragte in die Lage, die Anwendung der Vorschriften durch die Verwaltung zu überprüfen.

In der Verwaltungsvorschrift sollen die wesentlichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Bedingungen wiedergegeben werden, um die Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, wie z. B. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Verarbeitung, den Personenkreis über den Daten gespeichert werden, Art und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten, die Anlieferung oder die Eingabe der gespeicherten Daten, die Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden, die Prüffristen und die Speicherungsdauer, die Protokollierung sowie die Begrenzung der Zugriffsmöglichkeiten, d. h. die Erstellung und Pflege eines Rollen- und Berechtigungskonzeptes.

Die konkreten Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden, um die Wirksamkeit des Systems nicht zu gefährden. Bei Kenntnis der Parameter könnten ansonsten die Begehungs- und Verschleierungsformen entsprechend angepasst und die zur Risikoidentifikation entwickelten Analyse- und Bewertungsmechanismen unterlaufen werden. Für die operative Informations- und Datenanalyse gelten vergleichbare Maßstäbe wie für den Einsatz von Risikomanagementsystemen bei den Finanzbehörden nach § 88 Absatz 5 AO und dem dortigen Nichtveröffentlichungsgrundsatz für Einzelheiten der Risikomanagementsysteme. Über § 22 gelten die Vorschriften der AO sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der FKS und somit die Finanzgerichtsbarkeit für die gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns. Die Nichtveröffentlichung der Risikoparameter und Einzelheiten zur Risikobewertung reicht insofern auch bis zur Verweigerung im Klageverfahren gegenüber den Finanzgerichten gemäß § 86 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die in § 12a neu eingefügten Sätze 2 und 3 ermöglichen, dass zwischenzeitlich vorliegende Datenaktualisierungen in den rückwirkend vom Zensus 22 betroffenen Jahren 2022 und 2023 in jeweils einer weiteren Zwischenabrechnung berücksichtigt werden, noch bevor die endgültige Abrechnung gemäß § 12 für diese Jahre durchgeführt wird. Damit wird insbesondere den durch den Zensus 2022 neu ermittelten Einwohnerzahlen der Länder und den sich hieraus ergebenden veränderten Finanzbedarfen früher als bislang vorgesehen Rechnung getragen. Für die zusätzliche Zwischenabrechnung der Umsatzsteuerverteilung und die zusätzliche Verrechnung der Bundesergän-

zungszuweisungen für das Ausgleichsjahr 2022 erfolgen die sich ergebenden Zahlungen zusammen mit der Zwischenabrechnung der Umsatzsteuerverteilung und der Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen für das zweite Quartal 2025 (Halbjahresrechnung 2025) am 15. und 16. September 2025. Für die zusätzliche Zwischenabrechnung der Umsatzsteuerverteilung und die zusätzliche Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen für das Ausgleichsjahr 2023 erfolgen die sich ergebenden Zahlungen zusammen mit der Zwischenabrechnung und der Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen für das erste Quartal 2026 am 15. und 16. Juni 2026. Die Verteilung der finanziellen Auswirkungen der Neuberechnungen auf die Haushaltsjahre 2025 und 2026 stellt Planbarkeit sicher und verhindert eine Überlastung der Länder, die im Rahmen der weiteren Zwischenabrechnungen und Verrechnungen Zahlungen zu leisten haben. Die Sätze 2 bis 3 werden nicht angewendet, wenn zu den in Satz 3 genannten Zeitpunkten bereits die endgültigen Abrechnungen der betroffenen Ausgleichsjahre durch die Verordnungen gemäß § 12 erfolgt sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Änderung erweitert die Offenbarungsbefugnis zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Eine Offenbarung der nach § 30 AO geschützten Daten soll danach nicht nur für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens zulässig sein, sondern auch für die Zwecke der mit Artikel 1 den Behörden der Zollverwaltung neu zugewiesenen Aufgabe des Risikomanagements für die FKS.

Mit der operativen Informations- und Datenanalyse erfolgt beim zentralen Risikomanagement der FKS die systematische Erfassung von Risikoinformationen und Daten der sie gemäß § 2 Absatz 4 SchwarzArbG unterstützenden Stellen, um im Ergebnis Risiken im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erkennen und bewerten zu können. Die FKS erhält derzeit Daten von den Landesfinanzbehörden nur für ein Prüfungs- und Ermittlungsverfahren; sie benötigt die in § 26 Absatz 2 SchwarzArbG genannten steuerlichen Daten aber auch für ein wirksames Risikomanagement und insbesondere für eine operative Informations- und Datenanalyse (vgl. Begründungen zu den §§ 25 und 26 SchwarzArbG).

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) wurden die Regelungen zur Vorsteueraufteilung in § 15 Absatz 4 UStG nach der Entwicklung in der Rechtsprechung klarer gefasst. Insbesondere ist nunmehr geregelt, dass eine Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel nachrangig gegenüber anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden ist.

Diese Regelung basiert auf der gefestigten Rechtsprechung zu der Thematik, die von der Verwaltung übernommen worden ist. Danach ist insbesondere der Flächenschlüssel regelmäßig vorrangig gegenüber einem umsatzbasierten Aufteilungsschlüssel anzuwenden, z. B. dem objektbezogenen Umsatzschlüssel.

Die Regelungen werden nunmehr hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken weiter präzisiert. Durch diese Präzisierung wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bei der Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken vorrangig eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen ist. Dies umschreibt den Flächenschlüssel, der in diesen Fällen die grundsätzlich vorzugswürdige Aufteilungsmethode ist. Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem (noch) präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, kann stattdessen auch diese angewandt werden. So wird auch in der Literatur geäußerten Befürchtungen begegnet, dass die Änderungen mit dem JStG 2024 hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken nicht eindeutig genug gewesen seien könnten.

Die Regelung beruht auf der Ermächtigung in Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe b der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStStytRL), nach der die Mitgliedstaaten Steuerpflichtige (Unternehmer) verpflichten können, für jeden Bereich ihrer Tätigkeit (hier: das Grundstück) einen besonderen Pro-rata-Satz (hier: Flächenschlüssel nach den Nutzflächen) anzuwenden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)

Die Eintragungsvoraussetzungen für das Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) sollen an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Bei den Streichungen in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die genannten Gesetze werden in Vorschriften üblicherweise mit dem Zitiernamen angegeben. Dadurch werden

insbesondere weitere Folgeänderungen der Vollzitate aufgrund von Anpassungen der betroffenen Gesetze vermieden.

Die Regelungen zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (§ 21 SchwarzArbG, § 19 MiLoG und § 21 AEntG) sowie die Eintragung ins Wettbewerbsregister (§ 2) korrespondieren miteinander. Insofern ist aufgrund der Änderung des § 21 SchwarzArbG auch in § 2 eine Rechtsangleichung vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 21 SchwarzArbG) verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Mindestlohngesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

§ 15 wird an die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre angepasst. Der derzeitige Wortlaut basiert auf § 17 AEntG in der Fassung vom 24. Februar 2009. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des SchwarzArbG werden nachvollzogen. Der bisherige Verweis auf § 2a SchwarzArbG wird aufgehoben, da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt. Die insoweit zutreffende Regelung des § 17a AÜG wird übernommen. Der mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 geschaffene Auskunftsanspruch bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen nach § 7 SchwarzArbG findet auch Anwendung auf den Bereich der Mindestlohnkontrollen. Auch die mit Wirkung vom 26. Juli 2017 geschaffene Norm zur Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 6a SchwarzArbG ist entsprechend anwendbar, um eine Übermittlung der in Ausübung der Befugnis nach § 15 erlangten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. § 13 SchwarzArbG wird ebenfalls aufgenommen. Damit soll die Behördenzusammenarbeit auch bei Anhaltspunkten und Erkenntnissen zu Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn verbessert werden. Zudem wird der bisherige Inhalt des § 15 Satz 2 in Satz 1 überführt und die Norm somit übersichtlicher gestaltet.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde der frühere Absatz 6 des MiLoG zu Absatz 5. Durch die Streichung in Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut der vergleichbaren Regelungen in § 18 Absatz 1 AEntG und § 17b Absatz 1 AÜG.

Zu Buchstabe b

In § 16 Absatz 1 Nummer 1 werden die Staatsangehörigkeit und die Kontaktadresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers neu hinzugefügt. Die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen den Behörden der Zollverwaltung, um eine Kopie der Entsendemeldung und ggf. relevante Informationen zu den für Entsendungen nach Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen an die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer senden zu können. Insbesondere sollen Arbeitgeber die E-Mail-Adressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. Die Angabe der Staatsangehörigkeit wurde unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes aufgenommen. Einerseits könnten die Informationen über die Entsendemeldung und die relevanten Arbeitsbedingungen an die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ggf. in ihrer Sprache übermittelt werden. Anderseits kann die Staatsangehörigkeit ein Indiz für eine besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen sein, was in der operativen Informations- und Datenanalyse als Risikoindikator einfließen könnte.

Nach 5 genügt nunmehr die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigen im Sinne der bisherigen Nummer 7. Die bislang erforderliche Angabe eines in Deutschland verantwortlich Handelnden entfällt.

In Nummer 7 wird die bisher erforderliche Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland entsprechend gestrichen und durch die Angabe des Tätigkeitsbereichs oder Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers ersetzt. Diese Angabe ist für die Feststellung etwaig geltender tariflicher Regelungen erforderlich.

Nach Nummer 8 ist die Angabe des Auftraggebers erforderlich, für den die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland tätig werden.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten in Satz 1 Nummer 1 sowie des Tätigkeitsbereichs oder der Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers in Satz 1 Nummer 7 ergänzt und die bisherige Nummer 7 zu Nummer 8. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

Für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und AÜG wurde die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Zudem wurden die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Straßenverkehrsrichtlinie) entsprechend für den Straßenverkehrssektor angeglichen und in § 16 Absatz 2 MiLoG und § 18 Absatz 2 AEntG aufgenommen.

Mit der Anpassung in Absatz 4 wird der Verweis auf die nicht mehr bestehende Pflicht zur Abgabe einer Versicherung aufgehoben. Die im Rahmen des o. g. Gesetzes erfolgte Neunummerierung der Absätze in § 16 MiLoG wird berücksichtigt.

Mit dem Gesetz wurden in § 16 Absatz 2 MiLoG die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Straßenverkehrsrichtlinie entsprechend für den Straßenverkehrssektor angepasst. Entsprechend wird ein Verweis auf Absatz 2 Satz 1 in Absatz 5 ergänzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und geänderten Nummerierung in der Bußgeldnorm des § 21 Absatz 1 MiLoG.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen des § 21 Absatz 1 MiLoG gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

Zu Buchstabe b

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 handelt ordnungswidrig, wer eine Stundenaufzeichnung (Aufzeichnung des Arbeitgebers über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 17 Absatz 1 Satz 1) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Das Führen dieser Aufzeichnungen ist lediglich in den schwerpunktmäßig von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen (§ 2a SchwarzArbG) und in allen anderen Branchen nur für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Absatz 1 SGB IV) verpflichtend.

Die Bußgeldandrohung im Absatz 3 für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung soll aufgrund des höheren Unrechtsgehalts auf 50.000 Euro angehoben werden (bisher 30.000 Euro). Stundenaufzeichnungen stellen in Ermittlungsverfahren der FKS ein elementares Beweismittel dar. Anhand dieser ist der stichhaltige Nachweis des tatsächlichen Arbeitsumfangs und damit eines für die Sanktionierung unerlässlichen Faktors möglich. Insbesondere die Feststellung und Berechnung von Mindestlohnunterschreitungen ist ohne Stundenaufzeichnungen nur über hilfsweise herangezogene Berechnungsgrundlagen (über Quoten, Kalkulationen etc.) möglich. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die mit einem deutlich höheren Bußgeld bewehrte Unterschreitung des Mindestlohnes (und in diesem Zusammenhang i. d. R. auch die Straftat des Vorenthaltens und Veruntreuens von

Arbeitsentgelt nach § 266a StGB für die auf den nicht gezahlten Mindestlohn fälligen und vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge) aufgrund fehlender Stundenaufzeichnung nicht bewiesen und letztlich nicht geahndet werden kann. Das Nicht-Führen von Stundenaufzeichnungen eröffnet so die Möglichkeit in ohnehin gefährdeten Wirtschaftszweigen und Beschäftigungsverhältnissen einer Strafverfolgung bzw. Ahndung zu entgehen. Ferner ist eine Erhöhung des Bußgeldrahmens geboten, da die zu führenden Stundenaufzeichnungen letztlich den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugutekommt, die so den ihnen zustehenden Lohn errechnen und zivilrechtlich einfordern können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 Absatz 3)

Zu Buchstabe a

In § 23 Absatz 3 Nummer 1 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend an die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gültige Kurzbezeichnung des SchwarzArbG.

Zu Buchstabe c

Die Aufnahme des MiLoG und des AEntG in § 23 Absatz 3 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die vorgenannten Nummern ist redundant.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 3a)

§ 6 Absatz 1 Satz 1 SchwarzArbG regelt die Verpflichtung der Behörden der Zollverwaltung und der sie gemäß § 2 Absatz 4 SchwarzArbG unterstützenden Stellen, einander auch die für die Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 6 SchwarzArbG erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die nun in § 23 Absatz 3a vorgesehene Regelung ergänzt spiegelbildlich die Befugnisnorm der Generalzolldirektion in § 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 SchwarzArbG, über das Binnenmarkt-Informationssystem eingehende Ersuchen im Rahmen ihrer Funktion als Verbindungsbüro im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG an die zuständige nationale Zusammenarbeitsbehörde zu übermitteln, die Beantwortung entgegenzunehmen und an die ersuchende Behörde weiterzuleiten.

Die Übermittlung der zuständigen Behörden an die Generalzolldirektion ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Generalzolldirektion Ersuchen erhält, die nicht ihre originäre Zuständigkeit betreffen, sondern vielmehr die Mindestarbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 96/71/EG die Sicherheit, den Gesundheitsschutz sowie die Hygiene am Arbeitsplatz betreffend, die ebenfalls von den Arbeitgebern in allen Mitgliedstaaten gewährt werden müssen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17)

In § 17 werden entsprechend den Änderungen des Artikels 4 Nummer 1 (§ 15 MiLoG) die Rechtsentwicklungen der vergangenen Jahre des SchwarzArbG nachvollzogen. Die Norm wird zudem redaktionell angepasst und durch die Integration der Sätze 2 und 3 in Satz 1 übersichtlicher gestaltet.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die wesentlichen Angaben in der arbeitsrechtlichen Entsendemeldung in § 18 Absatz 1 Satz 2 AEntG werden angepasst.

In Nummer 1 werden die Staatsangehörigkeit und die Kontaktadresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers neu hinzugefügt. Die Kontaktdaten der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen den Behörden der Zollverwaltung, um eine Kopie der Entsendemeldung und ggf. relevante Informationen zu den für Entsendungen nach Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen an die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer senden zu können. Insbesondere sollen Arbeitgeber die E-Mail-Adressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. Die Angabe der Staatsangehörigkeit wurde unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes aufgenommen. Einerseits könnten die Informationen über die Entsendemeldung und die relevanten Arbeitsbedingungen an die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ggf. in ihrer Sprache übermittelt werden. Anderseits kann die Staatsangehörigkeit ein Indiz für eine besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen sein, was in der operativen Informations- und Datenanalyse als Risikoindikator einfließen könnte.

Nach der neuen Nummer 5 genügt nunmehr die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigen im Sinne der bisherigen Nummer 7. Die bislang erforderliche Angabe eines in Deutschland verantwortlich Handelnden entfällt.

In Nummer 7 wird die bisher erforderliche Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland gestrichen und durch die Angabe des Tätigkeitsbereichs oder Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers ersetzt. Diese Angabe ist für die Feststellung etwaig geltender tariflicher Regelungen erforderlich.

Nach Nummer 8 ist nunmehr die Angabe des Auftraggebers erforderlich, für den die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland tätig werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten in Satz 1 Nummer 1 sowie des Tätigkeitsbereichs oder der Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers in Satz 1 Nummer 7 ergänzt und die bisherige Nummer 7 zu Nummer 8. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

Zu Buchstabe c

Mit der Anpassung in Absatz 4 wird der Verweis auf die nicht mehr bestehende Pflicht zur Abgabe einer Versicherung aufgehoben. Die im Rahmen des o. g. Gesetzes erfolgte Neunummerierung der Absätze in § 18 AEntG wird berücksichtigt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem Gesetz zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts (BGBl. 2023 I Nr. 172 vom 30. Juni 2023) wurde für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und AÜG die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Zudem wurden die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Straßenverkehrsrichtlinie) entsprechend für den Straßenverkehrssektor angeglichen und in § 16 Absatz 2 MiLoG und § 18 Absatz 2 AEntG aufgenommen.

Mit dem Gesetz wurden in § 18 Absatz 2 AEntG für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Vorgaben zur Entsendemeldung dem Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057 entsprechend für den Straßenverkehrssektor angepasst. Entsprechend wird ein Verweis auf Absatz 2 Satz 1 in Absatz 5 ergänzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172).

Zu Nummer 3 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und geänderten Nummerierung in der Bußgeldnorm des § 23 Absatz 1 AEntG.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen des § 23 Absatz 1 AEntG gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen im Absatz 3 für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße nach Absatz 1 Nummer 7 wird gleichermaßen an die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße in § 21 Absatz 3 MiLoG angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft)

Zu Nummer 1 (§ 6b)

Es wird die Anpassung aus Artikel 4 Nummer 1 (§ 15 MiLoG) bzw. Artikel 6 (§ 17 AEntG) nachvollzogen und die vergleichbaren Normen des § 15 MiLoG, § 17 AEntG, § 17a AÜG und § 6b dahingehend einheitlich gestaltet.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Der Bußgeldrahmen im Absatz 3 für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße nach Absatz 2 Nummer 2 wird gleichermaßen an die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße in § 21 Absatz 3 MiLoG und § 23 Absatz 3 AEntG angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Der Bußgeldrahmen im Absatz 2 für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße nach Absatz 1 Nummer 16 wird gleichermaßen an die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Arbeitszeitaufzeichnungspflichtverstöße in § 21 Absatz 3 MiLoG, § 23 Absatz 3 AEntG und § 7 Absatz 3 GSA Fleisch angepasst.

Die geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 SchwarzArbG sind in den entsprechenden Bußgeldnormen des § 16 AÜG gleichermaßen abzubilden. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen bei den bisherigen Bußgeldtatbeständen. Die Reihenfolge der Bußgeldrahmen wird angepasst und der Höhe nach sortiert.

Als Folgeänderung wird in Absatz 3 die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung für die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 17a)

Es wird die Anpassung aus Artikel 4 Nummer 1 (§ 15 MiLoG), Artikel 6 (§ 17 AEntG) bzw. Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a (§ 6b GSA Fleisch) nachvollzogen und die vergleichbaren Normen des § 15 MiLoG, § 17 AEntG, § 6b GSA Fleisch und § 17a dahingehend einheitlich gestaltet. Insbesondere wird der durch die Änderung des SchwarzArbG entstandene fehlerhafte Verweis auf die §§ 14a ff. SchwarzArbG (selbstständigen Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren) korrigiert.

Zu Nummer 3 (§ 17b)

Zu Buchstabe a

In § 17b Absatz 1 Satz 1 werden die wesentlichen Angaben der Anmeldung um die Angabe der Staatsangehörigkeit und der Kontaktdaten in Nummer 1 sowie des Tätigkeitsbereichs oder der Position der entsandten Arbeitnehmerin oder des entsandten Arbeitnehmers in Nummer 7 ergänzt und die bisherige Nummer 7 zu Nummer 8. Damit werden die Meldepflichten nach dem AEntG, AÜG und MiLoG angeglichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts (BGBl. 2023 I Nr. 172 vom 30. Juni 2023).

Mit dem Gesetz wurde für die Entsendemeldungen nach AEntG, MiLoG und AÜG die Versicherungspflicht des Arbeitgebers und des Verleihers aufgehoben. Mit der Anpassung in Absatz 2 werden die Verweise auf die nicht mehr bestehende Pflicht zur Abgabe einer Versicherung aufgehoben. Die im Rahmen des o. g. Gesetzes erfolgte Neunummerierung der Absätze in § 17b AÜG wird berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 18 Absatz 2 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Artikel 11 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung erweitert die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses auf die Behörden der Zollverwaltung, auch soweit sie Aufgaben des zentralen Risikomanagements nach § 25 SchwarzArbG wahrnehmen. Hintergrund ist vor allem, dass in das zentrale Risikomanagement Sozialdaten einbezogen werden. § 26 SchwarzArbG-E ist dabei eine Ausprägung zu § 25 SchwarzArbG-E (Regelung einer bestimmten Art und Weise der Durchführung des zentralen Risikomanagements), so dass nur § 25 SchwarzArbG-E in § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I aufgeführt werden muss, damit auch das operative Daten- und Analysesystem vom Sozialgeheimnis umfasst ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 28a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a SchwarzArbG.

Nach den Erkenntnissen der FKS handelt es sich bei der neu aufgenommenen Branche der Friseursalons um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Die Branche wird folglich auch in den wortgleichen Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige aufgenommen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4).

Im Sinne der „One in, one out“-Regelung und einer bürokratischen Entlastung wird die Branche Forstwirtschaft aus dem geltenden Branchenkatalog gestrichen. Die seit 2009 im Katalog enthaltene Forstwirtschaft ist nunmehr zu streichen, da diese nach den Erkenntnissen der FKS in den letzten Jahren keine besondere Risikobranche mehr darstellt und die Beteiligten hierdurch eine Entlastung erfahren. Die Analyseergebnisse der Generalzolldirektion zeigen, dass in der Gesamtbetrachtung der branchenbezogenen Prüfungsergebnisse und im Branchenvergleich in Bezug auf die Regelung des § 2a SchwarzArbG im Zahlenkontext, die Forstwirtschaft als Katalogbranche in allen abgebildeten Prüfungsaspekten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG eine untergeordnete Bedeutung in den letzten Jahren hatte. Demnach ist die Forstwirtschaft als Schwarzarbeitsschwerpunktbereich aus dem Branchenkatalog zu streichen. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Anpassung auch in dem wortgleichen Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche.

Zu Nummer 2 (§ 28p)

Die Neuregelung flankiert die Fortentwicklung des Risikomanagements für Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und ermöglicht es der Datenstelle der Rentenversicherung, anhand der zuvor nach § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 SchwarzArbG gemeinsam mit der Zentralstelle der FKS im Einvernehmen sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter die Basisdatei nach Satz 3 zu filtern und auf Grundlage der Ergebnisse die in der Regelung genannten Daten an die Zentralstelle zu übermitteln. Die Festlegung der Risikoindikatoren nach Art und Inhalt bedingt letztlich, ob die Datenanalyse bei der Datenstelle allein ausreichend ist oder ob ein weitergehender Abgleich bei der Zentralstelle zu erfolgen hat. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der automationsgestützten Analyse und Bewertung nach § 26 SchwarzArbG hinsichtlich möglicher Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in den aufgeführten Risikobranchen.

Die Datenstelle der Rentenversicherung führt anhand der im Vorfeld festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparameter eine Datenanalyse ihres eigenen Datenbestandes durch. Die hierdurch ermittelten Risikofälle werden von ihr mit den für die Ermittlung maßgeblichen Risikoindikatoren und Risikoparameter sowie ausschließlich den Betriebsnummern und Namen der betroffenen Arbeitgeber an die Zentralstelle übermittelt.

Soweit für die Erkennung von Risikofällen im Rahmen festgelegter Risikoindikatoren und Risikoparameter allein die Daten der Datenstelle der Rentenversicherung ausreichend sind, ist eine Übermittlung der in Satz 11 Nummer 1 bis 4 genannten Daten ausgeschlossen.

Soweit sich bei festgelegten Risikoindikatoren und Risikoparametern eindeutige Risikofälle nicht allein aus den Daten der Datenstelle ableiten lassen und ein weiterer Datenabgleich mit anderen nach § 26 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegenden Daten von Zusammenarbeitsbehörden oder der FKS bei der Zentralstelle selbst erforderlich ist, darf die Datenstelle der Rentenversicherung neben den Daten nach § 28p Absatz 8 Satz 10 die weiteren Daten nach Satz 11 Nummer 1 bis 4 aus ihrem Datenbestand übermitteln. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Missverhältnis von Beschäftigungsumfang (Daten der Datenstelle der Rentenversicherung) und Umsatzerzielung (Daten der Landesfinanzbehörden) erkannt werden soll.

Zu Artikel 13 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 150)

Zu Buchstabe a

Die neue Datenübermittlungsbefugnis wird geschaffen, um die FKS bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, insbesondere durch primär qualitativ hochwertige Prüfungen und Ermittlungen, zu unterstützen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es bei der FKS eines strukturierten und umfassenden operativen Risikomanagements, um den risikoorientierten Prüfansatz der FKS fortlaufend zu optimieren. Dafür analysiert und bewertet die Zentralstelle im Sinne des § 24 SchwarzArbG-E zukünftig die aus den in § 26 Absatz 2 SchwarzArbG-E genannten Quellen übermittelten Daten hinsichtlich möglicher Risiken für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Daraus werden Risikohinweise generiert, die an die Hauptzollämter ausgesteuert werden. Diese beziehen diese Hinweise in ihre Entscheidung, wo Kontrollen durchzuführen sind, ein.

Die A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI enthält dafür relevante Daten, da sich aus den dort gespeicherten Daten Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ableiten lassen. Hierbei handelt es sich um personen-, arbeitgeber- und beschäftigungsbezogene Daten von Personen, die in Deutschland eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ohne den deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zu unterliegen und für die eine so genannte A1-Bescheinigung ausgestellt wurde. Dies betrifft insbesondere Personen, die nach Deutschland zur Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit entsandt worden sind (Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004), Beamte nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Mehrfachbeschäftigte nach Artikel 13 sowie die von einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 betroffenen Personen.

Die Speicherung dieser Daten bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) dient bereits aktuell der Überprüfung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Deutschland, für die keine deutsche Sozialversicherung durchgeführt wurde, durch die Kontrollbehörden (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/4978, S. 22 f., sowie 15/5704, S. 7 ff.). Die nach § 150 Absatz 3 SGB VI gespeicherten Daten beinhalten – mit wenigen Ausnahmen – die Informationen, die an die DSRV durch die ausländischen Träger übermittelt werden.

Es ist gerechtfertigt, eine Übermittlungsbefugnis für alle erforderlichen Daten aus der A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI zu schaffen.

Zunächst ermöglicht ein Abgleich der Daten in der A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI mit denen den Behörden der Zollverwaltung durch die Meldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG (siehe § 26 Absatz 2 Nummer 3 SchwarzArbG-E) bekannten entsprechenden Daten (wie etwa Name und Geburtsdatum der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Angaben zum Arbeitgeber, Dauer der Tätigkeit und Einsatzort in Deutschland) das Erkennen von Abweichungen und Widersprüchen.

Auch über den einfachen Abgleich der Daten hinaus kann eine Übermittlung weiterer A1-Daten erforderlich sein, denn in der Zusammenschau der Daten der A1-Datenbank und der Daten aus den Meldungen nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG sowie ggf. weiterer Datenquellen ergibt sich ein vollständigeres Bild von Entsendesituationen und Risikofaktoren lassen sich konkreter feststellen.

Darüber hinaus können insbesondere folgende Daten aus weiteren Gründen erforderlich sein, um mit Hilfe später festzulegender Risikoparameter Risikofälle identifizieren zu können:

- Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständigen: Identifikation von vermehrter Tätigkeit von Personen mit Drittstaatsangehörigkeit an bestimmten inländischen Einsatzorten;
- Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung: Identifikation von möglichen Fällen, in denen die Voraussetzung für eine Mehrfachbeschäftigung im Sinne von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 tatsächlich nicht vorliegen; Vorliegen von so genannten „Kettenentsendungen“;
- Angabe des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Identifikation einer Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern;
- Angaben zum Auftraggeber: Identifikation von häufig auftretenden kumulativen oder alternierenden Tätigkeiten von Personen, die den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates unterfallen, bei einem bestimmten Betrieb im Inland;
- Angaben zum Arbeitgeber: Identifikation einer häufigen Entsendung solcher Personen aus einem bestimmten Unternehmen im Ausland;
- Angabe des Einsatzortes: Identifikation des vermehrten Einsatzes solcher Personen an einem Einsatzort im Inland, wenn auch für unterschiedliche Unternehmen;
- Angabe zur ständigen Anschrift und/oder Anschrift in Deutschland der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständigen: Identifikation des vermehrten Einsatzes von Personen mit demselben Wohnsitz im In- oder Ausland, Identifikation von Unterkünften mit hoher Unterbringungszahl von entsandten Personen in Risikobranchen;
- Angabe des Unternehmenssitzes und/oder des Niederlassungsmitgliedstaats: Identifikation des vermehrten Einsatzes und/oder der Entsendung solcher Personen von bzw. bei Unternehmen mit demselben Sitz oder jeweils des vermehrten Einsatzes von selbständigen Personen, Identifikation vermehrter Tätigkeiten solcher Personen aus bestimmten Mitgliedstaaten.

Die Regelung dient vor allem dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auf der Grundlage der Risikoanalyse wird es den Behörden der Zollverwaltung ermöglicht, im Interesse und zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer effektiv zu prüfen, ob Arbeitgeber ihre Pflichten zur Gewährleistung der von den Behörden der Zollverwaltung zu prüfenden Arbeitsbedingungen einhalten.

Die Behörden der Zollverwaltung sind europarechtlich verpflichtet, risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass wirksame Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden und die Kontrollbehörden wirksame und angemessene Prüfungen durchführen, um die Einhaltung der entsenderechtlichen Bestimmungen, wie etwa Zahlung der Mindestentgelte, zu gewährleisten. Unbeschadet der Möglichkeit von Zufallskontrollen müssen diese Prüfungen auf einer Risikobewertung durch die zuständigen Behörden basieren.

Anstelle der Übermittlung erforderlicher Daten nach § 150 Absatz 3 SGB VI gibt es auch kein gleich geeignetes, milderes Mittel. Insbesondere eine Vorrisikoanalyse durch die DSRV und Übermittlung lediglich der Daten bezüglich der riskant eingestuften Fälle ist kein gleich geeignetes, milderes Mittel. Dabei könnten Risikofälle nur anhand der isolierten Betrachtung festgestellt werden. Es können sich aber weitere Risikofälle aus der Zusammenschau der Daten ergeben, die nur der Zentralstelle im Sinne des § 24 SchwarzArbG-E und nicht der DSRV vorliegen. In Betracht kommt z. B. ein Abgleich mit den Umsatzdaten (etwa ein überdurchschnittlich hoher Einsatz von ausländischem Personal durch inländische Unternehmen verbunden mit einem erheblichen Umsatz). Ein alleiniger Abgleich mit den in § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG enthaltenen Daten ist als milderes Mittel ebenfalls nicht gleich geeignet. Die A1-Datenbank nach § 150 Absatz 3 SGB VI enthält zum einen Daten, die nicht im Rahmen einer Meldung nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG und § 17b AÜG enthalten sind, aber für die Risikobewertung erforderlich sein können, wie etwa Angaben, welches System der sozialen Sicherheit Anwendung findet, oder dass eine Person in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig ist. Zum anderen werden in der A1-Datenbank auch Fälle der Beschäftigung im Inland erfasst, die nicht meldepflichtig nach § 16 MiLoG, § 18 AEntG oder § 17b AÜG sind. Die Berücksichtigung der Meldungen zu Selbstständigen in der A1-Datenbank kann zudem Hinweise auf eine eventuelle Scheinselbstständigkeit liefern, die bislang gar nicht berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Behörden der Zollverwaltung werden berechtigt, die in § 150 Absatz 3a SGB VI-E genannten Daten automatisiert abzurufen, auch soweit sie Aufgaben nach § 25 SchwarzArbG-E im Zusammenhang mit dem zentralen Risikomanagement durchführen. Es ist für die Durchführung der Verfahren zwingend, dass auch die Datenabrufe für die Aufgabenwahrnehmung nach § 25 SchwarzArbG automatisiert erfolgen.

Es handelt sich im Übrigen hinsichtlich der Ergänzung um die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände stehen, um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c, um die parallele Ausgestaltung der Normen sicherzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 321)

Zu Buchstabe a

In § 321 Satz 1 Nummer 2 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 321 Satz 1 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Mit der zunehmenden Bedeutung und der erweiterten Stellung der FKS bei der Kriminalitätsbekämpfung hat sich der fachliche Informationsbedarf in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die effektive und effiziente Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität setzt voraus, dass alle verfügbaren und relevanten Informationen auch für die FKS unmittelbar und kurzfristig nutzbar sind. Der Zugriff auf diese Daten stellt die konsequente Fortführung der erforderlichen Entwicklung und der Bedeutung der FKS im Bereich der Strafverfolgung, die mit den durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 neu geschaffenen Befugnissen initiiert wurde, dar.

Die bisherige Zusammenarbeit der FKS mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des einzelfallbezogenen Datenaustauschs und anlassbezogener gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder Kooperationen ist für eine erfolgreiche übergreifende Bekämpfung der schweren strukturellen und Organisierten Kriminalität angesichts der zunehmenden Komplexität des Geschäftsmodells krimineller Vereinigungen über alle Kriminalitätsbereiche hinweg allein nicht ausreichend. Für das zielgerichtete Erkennen von Täterstrukturen sowie zur Koordinierung, Anreicherung und der Bearbeitung der Verfahren besteht über die bisherige Zusammenarbeit hinaus das gegenseitige Erfordernis des Abgleichs zwischen den Erkenntnissen verschiedener Ermittlungsbehörden. Die multidisziplinäre Kooperation und ein gemeinsames Informationsmanagement auf der Basis einer modernen Informationsarchitektur ist elementar für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung, wie bspw. die Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Der FKS kommt hierbei eine entscheidende Rolle u. a. bei der Identifizierung von Opfern und Tätern des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung durch eine Beschäftigung zu. Insbesondere auch die Erkenntnisse aus den Prüfungen der FKS zu Verstößen und der Abgleich mit polizeilichen Daten sind für ein vollständiges Bild über vielleicht bereits zuvor bekannt gewordene kriminelle Aktivitäten unabdingbar. Insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität gilt, dass Täter oder Tätergruppierungen vielfach auch deliktsübergreifend tätig sind. Mit den verfügbaren Informationen können insbesondere Zusammenhänge erkannt und damit auch weitere Ermittlungen unterstützt werden,

um damit gezielter gegen organisierte Formen der Schwarzarbeit (schwere strukturelle Kriminalität) und Organisierte Kriminalität vorgehen zu können.

Die Aufnahme in den polizeilichen Informationsverbund ermöglicht es der FKS künftig auf Augenhöhe mit den weiteren Verbundteilnehmern wie bspw. den Polizeien und der Steuerfahndung zu agieren. Die FKS kann somit an den Strukturen und Prozessen zu der von Bund und Ländern angestoßenen IT-Konsolidierung im Ermittlungsbereich partizipieren. Doppelstrukturen, die durch vergleichbare Eigenentwicklungen entstehen würden, können dadurch vermieden werden. Die Zentralstellenaufgabe des Zollkriminalamts nach dem Zollfahndungsdienstgesetz bleibt hiervon unberührt.

Eine Verbundteilnahme der FKS verbessert maßgeblich den Informationszugang zu polizeilichen Daten und die Erkenntnisgewinnung sowohl für die Ermittlungsarbeit der FKS als auch für die übrigen Verbundteilnehmer. Bislang besteht für die FKS lediglich die Möglichkeit im Rahmen der Wahrnehmung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 14 SchwarzArbG und nach den §§ 10a, 12d ZollVG schriftlich oder telefonisch über die Lagedienste und Sprechfunkzentralen der Zollverwaltung Abfragen in den Informationssystemen INPOL und SIS vorzunehmen. Dabei erhält sie allgemeine Daten aus den Dateien Personenfahndung, Sachfahndung und Erkennungsdienst. Daten zu spezifischen Deliktsfeldern von anderen Behörden werden in großem Umfang nicht in den bisher für die FKS zugängigen Dateien, sondern in den konkreten Fallbearbeitungssystemen bzw. phänomen- und deliktsbezogenen Dateien vorgehalten. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsgewinnung auf diese Dateien werden die Erkenntnisse der FKS nunmehr auch um die weitergehenden relevanten Daten der Polizeivollzugsbehörden angereichert. Durch den direkten Austausch von Daten können Handlungsabläufe der ermittlungsführenden Stellen fachlich und zeitlich erheblich optimiert werden. Insbesondere dem strafrechtlichen Beschleunigungsgebot kann damit Rechnung getragen werden.

Mit der Aufnahme der FKS in § 29 Absatz 3 als Teilnehmerin am polizeilichen Informationsverbund wird einerseits sichergestellt, dass der FKS die für die Erfüllung ihrer Ermittlungsaufgaben nach dem SchwarzArbG relevanten polizeilichen Informationen unmittelbar zur Verfügung stehen. Andererseits profitieren die anderen Verbundteilnehmer von der Bereitstellung ermittlungsrelevanter Informationen der FKS.

Gemäß § 30 Absatz 1 BKAG werden Informationen bereitgestellt, die dem Erfordernis der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung genügen müssen. Diese Regelungen werden durch allg. Relevanzkriterien und die datei-/deliktsspezifischen Bereitstellungsverpflichtungen (z. B. organisierte, banden- oder gewerbsmäßige Tatbegehungsweise, Tat- oder Täterbezüge in mindestens ein weiteres Bundesland oder ins Ausland, Schwere der Tat, neue Tatbegehungsweise) konkretisiert. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle Verfahren der FKS aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und der organisierten Formen der Schwarzarbeit bereits ein oder mehrere Relevanzkriterien erfüllen. Die FKS führt jährlich Ermittlungen in mehr als 400 Verfahrenskomplexen, die der schweren strukturellen Kriminalität zuzuordnen sind. Des Weiteren steht zu erwarten, dass eine große Anzahl von Verfahren unterhalb dieser Schwelle ebenfalls zumindest eines der allgemeinen Kriterien erfüllen wird.

Insgesamt trägt die Verbundteilnahme der FKS dazu bei, dass kriminelle Strukturen schneller erkannt und Straftaten wirksamer bekämpft werden können. Die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund verbessert die nationale Zusammenarbeit mit anderen Landes- und Bundpolizeibehörden, sowie über die Anbindung an SIS die internationale Zusammenarbeit.

Durch die Möglichkeit der Informationseingabe im polizeilichen Informationsverbund durch die FKS können Erkenntnisse nicht nur anlassbezogen, sondern nach allgemeinen kriminalistischen Aspekten zusammengeführt werden. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden wird in seinen inhaltlichen Abläufen dadurch effizienter, Informationsverlusten wird vorgebeugt und Mehrfachzuständigkeiten können schneller erkannt und vermieden werden. Insoweit besteht auch ein enger Zusammenhang zum Programm P20, das ebenfalls der Effizienzsteigerung und dem verbesserten Informationsaustausch dient.

Die Datenübermittlung von der FKS an das BKA, das den polizeilichen Informationsverbund nach Maßgabe des BKAG unterhält, steht dabei im Einklang mit den Vorgaben des Ausnahmetatbestands des sog. verlängerten Sozialdatenschutzes nach § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X sowie mit der Verbundrelevanz der Daten gemäß § 30.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 4 SGB I hat die FKS, soweit sie Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG durchführt, das Sozialgeheimnis zu wahren. Nach § 15 SchwarzArbG gelten für die Aufgabenwahrnehmung der FKS hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X.

Im Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus einer vorangegangenen Prüfung i. S.v. § 2 SchwarzArbG ist stets § 78 SGB X zu beachten. Dieser trifft besondere Regelungen für an Dritte übermittelte (hier: fiktive Datenübermittlung von der FKS als Stelle im Sinne von § 35 Absatz 1 SGB I an die FKS als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft) originäre Sozialdaten i. Satz d. § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. Satz d. § 67 Absatz 2 Satz 2 SGB X i. V. m. § 35 Absatz 4 SGB I. Für diese Daten wird der Schutzumfang des Sozialgeheimnisses auf Dritte, d. h. Stellen, die nicht schon originär nach § 35 SGB I zum Sozialdatenschutz verpflichtet sind, ausgeweitet (sog. verlängerter Sozialdatenschutz). Sie dürfen nur für die gemäß der Übermittlung genannten Zwecke verarbeitet werden.

Eine Ausnahme ergibt sich aus § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X. Demnach dürfen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr die übermittelten Sozialdaten unabhängig vom ursprünglichen Zweck der Übermittlung für Zwecke der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verwenden. Diese Verwendungszwecke sind abschließend und stets auf einen konkreten Einzelfall bezogen. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich allgemein auch auf das Gefahrenvorfeld, also die Gefahrenvorsorge mit dem Unterfall der Verhütung von Straftaten. Der Eintritt der Gefahr einer Straftat soll bereits im Vorfeld verhütet werden. Nach den Polizeigesetzen umfassen die Aufgaben der Gefahrenabwehr insofern regelmäßig auch die Verhütung von Straftaten (vgl. bspw. § 1 Absatz 5 des Bundespolizeigesetzes, § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Polizeigesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, § 1 Absatz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 werden im polizeilichen Informationsverbund ausschließlich solche personenbezogenen Daten verarbeitet, deren Verarbeitung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die von der FKS übermittelten Sozialdaten können insofern unabhängig von der ursprünglichen Zweckbindung von den Polizeibehörden für deren Aufgabenerfüllung im o. g. Sinne verarbeitet werden.

Dies entspricht auch dem Zweck des § 78 Absatz 1 Satz 6 SGB X, der die Vorgabe des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, wonach die nationale Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sicherstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12611, S. 113).

Zu Nummer 2 (§ 32)

Durch die Ergänzung im Satz 2 wird die Unterrichtungspflicht zur Übermittlung der verbundrelevanten Informationen von der FKS an das BKA klargestellt. Bei der FKS handelt es sich um keine reine Strafverfolgungsbehörde, sondern diese nimmt ihre polizeilichen Befugnisse nach § 14 SchwarzArbG ausschließlich bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wahr, die mit einem der in § 2 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen. Informationen aus Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG, die nicht zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führten, sollen nicht Gegenstand der Informationsübermittlung sein.

Insofern kommen für eine Informationsübermittlung in den polizeilichen Informationsverbund einschränkend lediglich die Informationen aus Ermittlungsverfahren der FKS in Betracht, für die eine Verbundrelevanz nach § 30 Absatz 1 besteht. Danach dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn deren Verarbeitung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung oder für die dort genannten erkennungsdienstlichen Zwecke oder Zwecke der Fahndung nach Personen und Sachen erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Straftaten, für die eine Verbundrelevanz besteht, nach den Kriterien bestimmt, die von den Verbundteilnehmern unter Beteiligung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden festgelegt wurden. Bei der Festlegung oder Änderung der Kriterien wird nach § 30 Absatz 2 Satz 4 zudem der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt.

Über die Änderung in Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Datenübermittlung der FKS neben den ohnehin im Ermittlungsverfahren der FKS allgemein geltenden Vorschriften der StPO und des OWiG im Übrigen auch nach dem SchwarzArbG unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB X (vor allem den verlängerten Sozialdatenschutz nach § 78 SGB X) und der AO richtet.

Zu Nummer 3 (§§ 33a und 33b)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der FKS in den polizeilichen Informationsverbund. Zugriffe auf das SIS können vonseiten der FKS künftig als Verbundteilnehmer auch direkt im polizeilichen Informationsverbund erfolgen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu den Buchstabe a bis c

Die Formulierung der Aufgabe als Zentralstellenaufgabe für die Zollverwaltung verpflichtet das ZKA, grundsätzlich alle relevanten Erkenntnisse der Zollverwaltung in die Auskunft im Rahmen der Beteiligung als Erkenntnisstelle nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen miteinfließen zu lassen. Dies wird dem Bedarf der anfragenden Behörden gerecht, alle relevanten Erkenntnisse des Zolls auf ihre gestellten Auskunftsersuchen zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes in Satz 3 wird klargestellt, dass es sich bei § 13 um eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung handelt. Dem dortigen Erfordernis einer ausdrücklichen Zulassung der Offenbarung oder Verwertung von durch das Steuergeheimnis geschützten Daten ist damit in rechtssicherer Weise Genüge getan.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung beruht auf einem Nebeneinander überwiegend nicht vernetzter IT-Systeme. Dadurch liegen an vielen verschiedenen Stellen relevante Informationen über die mit der Zollverwaltung interagierenden Beteiligten vor. Beteiligte sind beispielsweise Einführer, Anmelder und Antragsteller in Zollverfahren. Derartige „Informationsinseln“ erschweren in erheblichem Maße eine effektive und riskoangemessene Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen, da Beteiligte mit vergleichbarer Risikobewertung durch den nicht vollständigen Kenntnisstand der bearbeitenden Stelle gegebenenfalls unterschiedlich und/oder nicht ihrer Risikobewertung entsprechend behandelt werden. Die informationstechnische Entwicklung ermöglicht es, risikorelevante Informationen über Beteiligte an zentraler Stelle zusammenzuführen und für eine gleich- und gesetzmäßige Vorgangsbearbeitung zu nutzen. Absatz 2 benennt daher als einen Anwendungsfall des Absatzes 1 den Betrieb eines zentralen, automatisationsgestützten Systems zur Beteiligtenbewertung, die anhand vordefinierter Kriterien erfolgen soll. Ein solches System umfasst die Komponenten Identifikation des/der Beteiligten sowie die eigentliche automatisierte Risikobewertung. Mit ihm kann auf Basis der bestmöglichen Datengrundlage eingeschätzt werden, ob ein besonderes Risiko besteht, dass die von Beteiligten gemachten, unterlassenen oder diesen zuzurechnenden Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Dadurch können weitere Maßnahmen, bspw. Kontrollen, zielgerichtet getroffen werden. Eine fundierte Einschätzung dieses Beteiligtenrisikos ist für eine risikoorientierte und wirtschaftliche Vorgehensweise der Zollverwaltung erforderlich. Sie ist jeweils auf die Bedarfe der angestrebten Zielverwendung im Bereich der Zollabfertigung bzw. Verbrauch-/Verkehrssteuern konzipiert und berücksichtigt sowohl positiv wie auch negativ wirkende Einflussfaktoren.

Diese Risikobewertung erfolgt nur im Rahmen eines konkret zu bearbeitenden Einzelfalles der Zollverwaltung. Nur die im Rahmen dieses Einzelvorgangs Beteiligten werden in der Bewertung berücksichtigt. Aus steuerlichen Gründen kann das Erfordernis der Berücksichtigung bestimmter Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zulassungen von einem oder mehreren an dem Vorgang Beteiligten erforderlich sein, die daher auch Gegenstand der Bewertung sind. Es wird keine Datenbank mit individuellen Recherchemöglichkeiten bereitgestellt. Der zu bearbeitende Vorgang, welcher durch die Risikobewertung unterstützt werden soll, begrenzt daher ausdrücklich die Nutzung des Bewertungssystems und damit die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Zollverwaltung verfolgt damit das Ziel einer automatisierten Vorgangsbearbeitung risikoarmer Verwaltungsvorgänge, um die Bearbeitung von Masseverfahren wie bei der Warenabfertigung zu optimieren. Hierfür ist eine automatisierte Bewertung des Vorgangsrisikos unerlässlich. Durch eine zielgenaue Nutzung der über die Beteiligten vorhandenen Informationen in verschiedenen Quellsystemen der Zollverwaltung wird für risikoarme Ver-

waltungsvorgänge eine automatische Entscheidung im Sinne des Begehrs der Beteiligten ermöglicht, sodass z. B. die Abfertigung einer zur Einfuhr angemeldeten Ware rein digital bis zur entsprechenden Entscheidung durch eine Zollbehörde auf Basis der Angaben der Beteiligten erfolgt. Dem Begehr der Antragstellerinnen und Antragsteller wird damit sowohl schneller als bisher wie auch ohne das Risiko einer aufgrund des tatsächlichen Risikos des Vorgangs fachlich nicht erforderlichen Kontrollmaßnahme entsprochen. Hiermit können Ressourcen der Zollverwaltung zielgerichteter eingesetzt und somit Beteiligte von Kontrollen entlastet werden. Ist die automatisierte Vorgangsbearbeitung aufgrund gegebener Risikoparameter nicht möglich, verbleibt es bei der wie bisher erfolgenden manuellen Bearbeitung des Vorgangs.

Es ist zu erwarten, dass durch die automatisierte Bearbeitung risikoarmer Vorgänge der Zollverwaltung im Rahmen der Warenabfertigung sowie der Verkehrs- und Verbrauchsteuern die Anzahl der manuell zu bearbeitenden Vorgänge erheblich reduziert wird. Die automatisierte Bearbeitung der Vorgänge dürfte an sich zu einem schnelleren Bearbeitungsprozess führen. Im Gleichlauf stünden bei gleichem Ressourceneinsatz wie beim Status Quo verhältnismäßig mehr Ressourcen für die Bearbeitung der übrigen manuell zu bearbeitenden Vorgänge zur Verfügung, sodass auch hier in der Gesamtheit mit einer schnelleren Bearbeitung zu rechnen ist.

Die Ausgestaltung dieses automationsgestützten Systems berücksichtigt die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes, welche dieses im Urteil vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) zu den Befugnisnormen für die automatisierte Datenanalyse im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei aufgestellt hat. Zwar sind die dort betroffenen polizeilichen Systeme und die hier geregelte Beteiligtenbewertung nur bedingt vergleichbar. So unterscheidet sich insbesondere die Zielrichtung der Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung in der zentralen Beteiligtenbewertung ist nicht auf präventivpolizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bis hin zu einem repressivpolizeilichen Einschreiten gerichtet. Vielmehr sollen durch die Zollverwaltung zu bearbeitende Verwaltungsvorgänge bei der Bearbeitung von Einzelfällen im Bereich der Zollabfertigung sowie der Verbrauch- und Verkehrssteuern digitalisiert werden. Gleichwohl werden den in der genannten Entscheidung gemachten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügende Beschränkungen aufgestellt, um die Grundrechte der Beteiligten zu wahren. Für eine solche Reduktion der Intensität des Eingriffs in Grundrechte muss der Gesetzgeber nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts bestimmte Beschränkungen ausdrücklich im Gesetz regeln.

Die Maßgaben des Absatzes 2 sowie des auf ihm aufbauenden Absatzes 3 bis 5 gelten dabei nur für die Datenverarbeitung durch das beschriebene System der zentralen, automatisationsgestützten Beteiligtenbewertung. Einschränkungen anderer Datenverarbeitungen auf Basis des Absatzes 1 sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Satz 1 schließt die Nutzung bestimmter Daten aus, deren Verarbeitung eine besondere Grundrechtsintensität zur Folge hätte. Diese Grundrechtsbeeinträchtigung kann aus der besonderen Sensibilität der Daten (besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, bspw. biometrische oder Gesundheitsdaten) herrühren oder aus der Eingriffsintensität der Maßnahmen, durch welche die Daten gewonnen wurden (vgl. BVerfG, aaO Rn. 118).

Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Verknüpfung der automatisierten Analyse- oder Auswertungseinrichtung mit dem Internet nicht erfolgt. Darüber hinaus werden Daten, die in den geschützten Bereichen der sozialen Netzwerke enthalten sind, nicht in automatisierten Verfahren im Sinne des § 13 Absatz 2 verarbeitet.

Zu Absatz 4

Der Absatz benennt die Datenarten, welche verarbeitet werden dürfen. Dabei wird zwischen für die Identifikation von Beteiligten (Nummer 1) und für die eigentliche Risikobewertung (Nummer 2) unterschieden. Letztere können aufgrund der Vielfalt der für eine Einschätzung des Risikos relevanten Informationen und deren Abhängigkeit vom jeweiligen Bewertungsszenario nur in Form generalisierender Oberbegriffe im Gesetz beschrieben werden. Daher wird die gesetzliche Regelung durch die Verwaltungsvorschrift nach Absatz 8 flankiert, in welcher die zu nutzenden Daten noch spezifischer auf die einzelnen Szenarien der Bewertung des Beteiligtenrisikos eingegrenzt werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 und 2 beschreiben die Methodik, mit welcher das Beteiligtenrisiko ermittelt wird. Hierbei ist aufgrund der Vielfalt der Bewertungsszenarien nur die Darstellung der Grundzüge der Bewertungsmethodik im Gesetz möglich. Da an einem Verwaltungsvorgang regelmäßig mehrere Beteiligte involviert sind, ist die spezifische Betei-

ligtenkonstellation für die Gesamtbewertung des Vorgangs zur grundsätzlichen Eignung einer automatisierten Bearbeitung abzubilden. Die eine manuelle Bearbeitung anzeigende Risikobewertung des Vorgangs kann sich bereits durch einzelne Beteiligte, aber auch aus der Konstellation der in dem Vorgang involvierten Beteiligten ergeben. Eine für jedes Bewertungsszenario spezifische Darstellung der Risikoeinschätzung und der dafür herangezogenen Vorgehensweise erfolgt im Wege der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 8.

Satz 3 schließt in Übereinstimmung mit den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG aaO, Rn. 121) ausdrücklich den Einsatz selbstlernender Systeme aus.

Zu Absatz 7

Satz 1 dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Durch organisatorische und/oder technische Vorgaben wird sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden. Die einzelnen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind durch das Zollkriminalamt aufzustellen, umzusetzen und in der Datenschutz-Dokumentation festzuhalten.

Satz 2 stellt zur Begrenzung der automatisierten Anwendung zudem sicher, dass nur einzelne, entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf die Einrichtung haben und davon nur in dem durch den gesetzlich zu regelnden Eingriffsanlass erforderlichen Zusammenhang Gebrauch machen können (vgl. BVerfG, aaO Rn. 117). Die durch das automationsgestützte System erzeugte Risikoeinschätzung wird nur im Zusammenhang mit einem durch die Zollverwaltung zu bearbeitenden Einzelvorgang angezeigt. Ein davon unabhängiger Zugriff auf das System, bspw. die anlasslose Abfrage des Beteiligtenrisikos einer Person, ist nicht möglich. Daher kann ein Zugriff auf das System nur zu dessen Erstellung und Pflege erfolgen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 beauftragt das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift, in welcher die Datenarten nach Absatz 4 Nummer 2 und die Bewertungsmethoden nach Absatz 5 Satz 2 differenzierter und genauer ausgestaltet werden.

Eine abschließende Auflistung im Gesetz selbst ist aufgrund des Umfangs und eventuell notwendiger Anpassungen infolge sich dynamisch ändernder (insbesondere europarechtlicher) Regelungen, Sachverhalte und Systeme im Gesetz selbst nicht möglich. Durch die Darlegung der Grundzüge in Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 ist aber dem Erfordernis des Bundesverfassungsgerichts genüge getan, grundlegende Maßgaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung durch den Gesetzgeber selbst zu treffen (vgl. BVerfG, aaO Rn. 115). Für die weitere Ausgestaltung wird daher der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eröffnete Weg beschritten, dies der Verwaltung aufzugeben (BVerfG, aaO Rn. 121). Die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift erfolgt in Anlehnung an die im steuerlichen Bereich bestehende Regelung in § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung nur soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung nicht gefährdet. Eine Veröffentlichung würde den angestrebten Zweck der automatisierten Risikobewertung bereits unterlaufen, da es böswillige Beteiligte in die Lage versetzen würde entsprechend angepasste Datensätze zu übermitteln, um ungerechtfertigt eine automatisierte Vorgangsbearbeitung zu erlangen. Die Zollverwaltung könnte dem nur durch verstärkte allgemeine Kontrollmaßnahmen begegnen, denen dann auch redliche Beteiligte unterworfen wären und somit bereits dem mit der automatisierten Risikobewertung eigentlich angestrebten Zweck der stärkeren Kontrolle risikobehafteter Vorgänge zuwiderliefen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11c)

Da die Steuerdaten- Abrufverordnung entsprechende Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten vorsieht, erfolgt eine Protokollierung bzw. kann dann auch eine nachträgliche Kontrolle erfolgen. Näheres wird in entsprechenden Dienstvorschriften geregelt. Da entsprechende Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten nicht nur in der Steuerdatenabrufverordnung, sondern auch in den Gesetzen zum Datenschutz (BDSG sowie DSGVO) enthalten sind, werden alle Daten von einer späteren Aufzeichnungs- und Kontrollmöglichkeit umfasst. Eine Regelung direkt im ZollVG ist wegen der bereits bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften nicht notwendig; die Verpflichtung zur Protokollierung ergibt sich im Übrigen bereits aus § 76 BDSG bzw. Artikel 32 DSGVO. Die datenschutzrechtlichen Regelungen gelten für alle Daten, die die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs verarbeiten (vgl. § 2a Absatz 2 AO).

Insoweit umfasst § 30 AO nicht nur die rein personenbezogenen Daten, sondern auch die Daten, die darüber hinaus erhoben werden.

Zu Artikel 17 (Folgeänderungen)

Es handelt sich im Folgenden um Änderungen zur Vereinheitlichung und Aktualisierung der Regelungen zur Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den sie nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Zu Absatz 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zugunsten einer Vereinheitlichung mit den vergleichbaren Regelungen in § 23 Absatz 3 Satz 1 ArbSchG, § 18 Absatz 2 AÜG, § 321 Satz 1 SGB VI, § 211 Satz 1 SGB VII und § 139b Absatz 7 der GewO.

Die Aufnahme des GSA Fleisch in § 90 Absatz 1 Nummer 8 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Nummer 3

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass im Zuge der Unterrichtungspflicht nur die jeweils für die Verstöße nach § 90 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zuständigen bzw. von diesen sachlich betroffenen Stellen unterrichtet werden müssen. Der Verweis auf die vorgenannten Nummern ist redundant.

Zu Absatz 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

In § 396 Satz 1 Nummer 2 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 396 Satz 1 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Absatz 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

In § 211 Satz 1 Nummer 2 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 211 Satz 1 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Absatz 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 139b)

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 139b Absatz 7 Nummer 1 wird die Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) nachvollzogen. § 4 Absatz 3 des AufenthG (a. F.) ist entfallen. Der Verweis ist entsprechend auf die Neuregelung des § 4a Absatz 5 AufenthG anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gültige Kurzbezeichnung des SchwarzArbG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufnahme des GSA Fleisch, des MiLoG und des AEntG in § 139b Absatz 7 stellt sicher, dass die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße unterrichtet werden und trägt damit zur besseren Rechtsdurchsetzung und Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit bei.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass im Zuge der Unterrichtungspflicht nur die jeweils für die Verstöße nach § 139b Absatz 7 Nummer 1 bis 10 zuständigen bzw. von diesen sachlich betroffenen Stellen unterrichtet werden müssen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die vorgenannten Nummern ist redundant.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an den nach dem SchwarzArbG gebräuchlichen Terminus (vgl. § 2 Absatz 3 SchwarzArbG).

Zu Nummer 2 (§ 150a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und geänderten Nummerierung in den Bußgeldnormen des § 21 Absatz 1 MiLoG und des § 23 Absatz 1 AEntG.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die Änderungen dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (NKR-Nr. 7117, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit Stand vom 1. November 2024 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	dargestellt rund - 6,9 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	*dargestellt rund - 6,9 Mio. Euro*
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 427 000 Euro
davon aus Bürokratiekosten:	*dargestellt rund 427 000 Euro*
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 71,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 19 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 119 000 Euro
„One in one out"-Regel	Nach Darstellung des Ressorts stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsentwurf im Sinne der „One in one out"-Regel der Bundesregierung ein „Out" von 6,9 Mio. Euro dar.
Weitere Kosten	Nach Darstellung des Ressorts sollen die Staatsanwaltschaften durch das Gesetz jährlich um ca. 59 Mio. Euro im justiziellen Kernbereich entlastet werden.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Für das operative Informations- und Datenanalysesystem (OIDA) ist eine Visualisierung vorgelegt worden.
Evaluierung	Die Neuregelung wird spätestens im Jahr 2031 in Gesamtschau mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch evaluiert.

Ziele:	Eindämmung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie des Sozialleistungsbetrugs
Kriterien/Indikatoren:	Entwicklung des Erfüllungsaufwands im Verhältnis zu der Entwicklung des Fallaufkommens und der Prüf- und Ermittlungsergebnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Datengrundlage:	• Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt sowie • Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Stärkung der Rechts- und Sozialordnung, insbesondere durch gerechtere Arbeitsbedingungen, • Vermeidung unfairer Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der redlichen Unternehmen.
Regelungsfolgen Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass der Erfüllungsaufwand auch drei Arbeitstage vor Kabinettbefassung nicht vollständig ermittelt wurde. So ist der Erfüllungsaufwand für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sowie die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht dargestellt. Auch der Erfüllungsaufwand für die Anpassung der über das Meldeportal-Mindestlohn meldepflichtigen Daten von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland soll erst noch ermittelt werden. Darüber hinaus kritisiert der NKR die Beteiligungsfrist von einem Arbeitstag, ohne Vorankündigung und ohne Begründung der Dringlichkeit. Eine zwingend erforderliche konstruktive und fundierte Prüfung, insbesondere durch die betroffenen Akteurinnen und Akteure aus der Praxis, ist in diesem Zeitraum nicht möglich.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem vorliegenden Entwurf soll insbesondere die Grundlage für einen risikoorientierten Prüfansatz der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geschaffen werden. Zukünftig soll die FKS durch den Einsatz eines neuen Informations- und Datenanalysesystems große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auswerten sowie daraus eine Risikobewertung ableiten können.

Die gesetzlichen Schwarzarbeitsschwerpunktbranchen sollen angepasst werden, um in den zuletzt besonders auffälligen Risikobereichen stärker auf Verstöße zu achten. Neu in den Branchenkatalog aufgenommen werden Friseursalons; aus dem Branchenkatalog gestrichen werden die Unternehmen der Forstbranche.

Die Bekämpfung von organisierten Formen der Schwarzarbeit und organisierter Kriminalität soll durch eine Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund verbessert werden.

Verstöße sollen durch die FKS durch eine Kompetenzerweiterung bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren effizienter geahndet werden, indem das aufwendige vorgelagerte Abgabeerfordernis wegfällt und die FKS Ermittlungsverfahren selbständig durchführt und entsprechende Gerichtsverfahren betreut.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der über das Meldeportal-Mindestlohn meldepflichtigen Daten von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland.

III Bewertung

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand (auch nach eigener Einschätzung) nicht vollständig dargestellt und ermittelt derzeit noch Beträge. Sein gesetzliches Mandat, diese auf Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen, kann der NKR nicht vollständig ausüben.

Wirtschaft

- Kataloganpassung Friseursalons und Forstunternehmen

Durch die Anpassung des Katalogs der besonders für Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung anfälligen Branchen entsteht aufgrund der Aufnahme des Bereichs der Friseursalons ein Erfüllungsaufwand von einmalig rund 427 000 Euro. Ferner fällt für die Unternehmen der Friseursalons ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro an, da diese zukünftig mehr Kontrollpflichten (z. B. der Ausweismitführungspflicht) unterliegen. Gleichzeitig werden die Unternehmen der Forstwirtschaft, die zukünftig nicht mehr im Katalog enthalten sind, von laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,0 Mio. Euro entlastet.

- Effizientere Prüfungsabläufe

Durch die digitalen Prüfungsmöglichkeiten der elektronischen Unterlagenübermittlung und der elektronischen Einsichtnahme von der Amtsstelle aus, sollen die Unternehmen um rund 6,0 Mio. Euro jährlichen Erfüllungsaufwand entlastet werden.

Die betrifft insbesondere Sach- und Personalaufwendungen im Bereich der Bereitstellung von Unterlagen wie z. B. Kopieren (Aufwand für Papier und Druckerpatronen) oder Datenträgerüberlassung (CD, DVD). Solche Unternehmen, die bereits über eine cloudbasierte Datenhaltung und -bereitstellung verfügen, haben zusätzliche Entlastungen im Hinblick auf eine Datenträgerüberlassung (USB, externe Festplatte) sowie ein nicht mehr erforderlicher Personaleinsatz für den Datenexport (Zusammenstellung der Daten und Export über Schnittstellen auf ein Datenmedium).

Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Gesetzes beträgt nach derzeitiger Darstellung auf Bundesebene einmalig rund 19 Mio. Euro (davon u. a. rund 15 Mio. Euro bei der Zollverwaltung, 2 Mio. Euro bei dem ITZBund und 800 000 Euro bei dem Bundeszentralamt für Steuern).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Personal- und Sachaufwand beträgt nach derzeitiger Darstellung rund 71,2 Mio. Euro. Mit 69,7 Mio. Euro entfällt davon der Großteil auf die Zollverwaltung. Der Aufwand entsteht dabei insbesondere in Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Risikomanagements sowie der selbstständigen Ermittlungsverfahren der FKS.

Für die Länder weist der Entwurf keinen laufenden Erfüllungsaufwand, jedoch einmaligen Erfüllungsaufwand für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung in Höhe von rund 119 000 Euro aus.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass der Erfüllungsaufwand auch drei Arbeitstage vor Kabinettbefassung nicht vollständig ermittelt wurde. So ist der Erfüllungsaufwand für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sowie die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht dargestellt. Auch der Erfüllungsaufwand für die Anpassung der über das Meldeportal-Mindestlohn meldepflichtigen Daten von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland soll erst noch ermittelt werden.

Darüber hinaus kritisiert der NKR die Beteiligungsfrist von einem Arbeitstag, ohne Vorankündigung und ohne Begründung der Dringlichkeit. Eine zwingend erforderliche konstruktive und fundierte Prüfung, insbesondere durch die betroffenen Akteurinnen und Akteure aus der Praxis, ist in diesem Zeitraum nicht möglich.

Lutz Goebel	Ulla Ihnen
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (§ 12a Satz 2, 3 FAG)

a) Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung von § 12a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), wodurch im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine weitere Zwischenabrechnung in den Gesetzestext aufgenommen wird, um die Auswirkungen der Ergebnisse des Zensus 2022 frühzeitiger, das heißt bereits in den Jahren 2025 bzw. 2026 zu berücksichtigen. Die Änderung folgt einer Absprache zwischen Bund und Ländern, die sich in der Protokollerklärung der Bundesregierung im Plenum des Bundesrates am 18. Oktober 2024 niedergeschlagen hat (vgl. Niederschrift 1048. BR, Anlage 11 zu TOP 36).

b) Um insbesondere Planungssicherheit für die Haushaltsaufstellungen in den Ländern zu schaffen, sollte die Änderung des FAG schnellstmöglich umgesetzt werden.

c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund darum, sich im Rahmen ihrer Abstimmungsprozesse mit dem Deutschen Bundestag dafür einzusetzen, die vorgesehene Änderung des FAG in jedem Fall noch in der laufenden Legislaturperiode – gegebenenfalls auch im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens – zu beschließen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung wie folgt:

Zu Artikel 2 (§ 12a Satz 2, 3 FAG)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie strebt weiterhin einen Abschluss der das FAG betreffenden Änderungsgesetzgebung bis spätestens Mitte 2025 an.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333